

SOLVENCY FINANCIAL CONDITION REPORT 2016



Deutsche Assistance
Versicherung

Deutsche Assistance

Solvency Financial Condition Report 2016

der

Deutsche Assistance Versicherung AG

Contents

EXECUTIVE SUMMARY	6
A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS	7
A.1. Geschäftstätigkeit	7
A.2. Versicherungstechnische Leistung	8
A.3. Anlageergebnis	9
A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	10
A.5. Sonstige Angaben	10
B. GOVERNANCE-SYSTEM	11
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System	11
B.1.1. Organisation und Geschäftsmodell	12
B.1.2. Rollen und Verantwortlichkeiten	14
B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	18
B.2.1. Fachliche Qualifikationsanforderungen	18
B.2.2. Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit	19
B.2.3. Richtlinien und Prozesse	19
B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	21
B.3.1. Grundlagen des Risikomanagements	21
B.3.1.1. Risiken und Risikokategorisierung	21
B.3.1.2. Rolle des Vorstandes und Aufbauorganisation	22
B.3.1.3. Risikomanagementprozess (inklusive ORSA-Prozess)	23
B.3.1.4. Aufgaben und Verantwortlichkeiten	25
B.3.2. Prozesse des Risikomanagements	33
B.3.2.1. Einbindung in die Unternehmenssteuerung	33
B.3.2.2. Risikoidentifikation	33
B.3.2.3. Risikoanalyse und -bewertung	35
B.3.2.4. Risikoüberwachung	37
B.3.2.5. Risikosteuerung	41
B.3.3. Verwendete Methoden	43
B.3.3.1. Wesentlichkeitskonzept	43
B.3.3.2. Aufsichtsrechtliche Kapitalanforderung und Eigenmittel	44
B.3.3.3. Unternehmensindividueller Gesamtsolvabilitätsbedarf und Eigenmittel	44
B.3.3.4. Sensitivitätsanalysen, Stresstests und Szenarioanalysen	46
B.3.3.5. Analysen über den Planungshorizont	47
B.4. Internes Kontrollsystem	48
B.4.1. Beschreibung des Internen Kontrollsystems	48
B.4.2. Wesentliche Prozesse im IKS	49

B.4.3.	Umsetzung der Compliance-Funktion	51
B.5.	Funktion der Internen Revision	52
B.6.	Versicherungsmathematische Funktion	53
B.7.	Outsourcing	54
B.8.	Sonstige Angaben	56
C.	RISIKOPROFIL	57
C.1.	Versicherungstechnisches Risiko	57
C.2.	Marktrisiko	58
C.2.1.	Risikoexposure	58
C.2.2.	Risikokonzentrationen	59
C.2.3.	Risikominderung	59
C.2.4.	Sensitivitätsanalysen	59
C.2.5.	Umsetzung des Prudent Person Principle	60
C.3.	Kreditrisiko	61
C.3.1.	Risikoexposure	61
C.3.2.	Risikokonzentrationen	61
C.3.3.	Risikominderung	61
C.3.4.	Sensitivitätsanalysen	61
C.4.	Liquiditätsrisiko	62
C.4.1.	Risikoexposure	62
C.4.2.	Risikokonzentrationen	62
C.4.3.	Risikominderung	62
C.4.4.	Sensitivitätsanalysen	63
C.5.	Operationelles Risiko	63
C.5.1.	Risikoexposure	63
C.5.2.	Risikokonzentrationen	63
C.5.3.	Risikominderung	64
C.5.4.	Sensitivitätsanalysen	64
C.6.	Andere wesentliche Risiken	64
C.7.	Sonstige Angaben	65
D.	BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE	66
D.1.	Vermögenswerte	67
D.2.	Versicherungstechnische Rückstellungen	73
D.3.	Sonstige Verbindlichkeiten	75
D.4.	Alternative Bewertungsmethoden	78
D.5.	Sonstige Angaben	79

E.	KAPITALMANAGEMENT	80
E.1. Eigenmittel		80
E.1.1. Verfügbare Eigenmittel		80
E.1.2. Anrechenbare Eigenmittel		82
E.2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung		83
E.2.1. SCR und MCR zum Bilanzstichtag		83
E.2.2. Vereinfachte Berechnung und unternehmensspezifische Parameter		83
E.2.3. Änderungen des SCR und MCR während der Berichtsperiode		84
E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		84
E.4. Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen		84
E.5. Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung		84
E.6. Sonstige Angaben		84
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS		85
ANHANG I		85
REF _		
TOC48		
23655		
33 \H		
85		

Executive Summary

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Stichtag 31.12.2016 und basiert auf den Anforderungen für den Solvency Financial Condition Report (SFCR) im Zuge des vollständigen Inkrafttretens von Solvency II und des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes („VAG 2016“) mit 1. Januar 2016.

Die Gliederung des vorliegenden Dokuments folgt der Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283 der EU-Kommission in der Fassung vom 22. August 2016. Die dargestellten Inhalte sind wie folgt:

- A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis
- B. Governance-System
- C. Risikoprofil
- D. Bewertung für Solvabilitätszwecke
- E. Kapitalmanagement

Die inhaltlichen Anforderungen wurden gemäß dem § 43 VAG, den „Leitlinien für die Informationsübermittlung an die zuständige Behörde“ sowie den BaFin-Auslegungsentscheidungen, einschließlich des Merkblatts zum Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Pensionsfonds der BaFin vom 16. Oktober 2015 in der Fassung vom 29. März 2017, umgesetzt.

Im Kapitel „Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis“ wird der Aufbau der Gesellschaft dargestellt. Darüber hinaus werden der Status und die Entwicklung des Ergebnisses der Gesellschaft erläutert. Die Ergebnisdarstellung erfolgt gegliedert nach versicherungstechnischem Ergebnis, Anlageergebnis und sonstigen Tätigkeiten.

Im Kapitel „Governance-System“ wird ein ganzheitlicher Überblick über die Governance-Organisation gegeben und deren Angemessenheit erläutert. Besonderes Augenmerk liegt auf der Darstellung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Risikomanagement-Funktion, Compliance-Funktion, Internen Revision und versicherungsmathematischen Funktion sowie deren organisatorischer Abgrenzung. Darüber hinaus werden deren Einbindung in die Entscheidungsprozesse der DAV dargestellt. Ergänzend wird in diesem Kapitel beschrieben, wie die DAV folgende weitere Solvency-II-Anforderungen an das Governance-System erfüllt:

- Fit & Proper
- Risikomanagement-System (inklusive Own Risk and Solvency Assessment)
- Internes Kontrollsystem

Im Kapitel „Risikoprofil“ werden die Risiken der Gesellschaft dezidiert dargestellt und erläutert. Im Wesentlichen werden die Hauptrisikokategorien Versicherungstechnisches, Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und operationelles Risiko ausgeführt. Die Hauptrisikokategorien werden darüber hinaus in weitere Risikounterkategorien unterteilt. Neben der Erläuterung der Risikoimplikationen auf die Gesellschaft werden die SCR-Kennzahlen dargestellt.

Die Beschreibung zur Bewertung für Solvabilitätszwecke umfasst Ausführungen zu den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen hinsichtlich der Bewertungsprinzipien für die Solvabilitätsübersicht. Weiterhin wird auf wesentliche Bewertungsunterschiede zwischen der handelsrechtlichen Rechnungslegung und Solvency II eingegangen.

Im Abschnitt Kapitalmanagement erfolgt eine quantitative und qualitative Überleitung der Eigenmittel von HGB nach Solvency II inklusive der Einordnung der Eigenmittelbestandteile in die gemäß § 91 ff. VAG vorgegebenen Qualitätsklassen. Weiterhin umfasst der Abschnitt zum Kapitalmanagement einen Kapitalmanagementplan bezogen auf die Eigenmittelausstattung und Solvabilitätssituation im Unternehmensplanszenario auf Basis der in der Standardformel festgelegten Parameter sowie in einem gestressten Planszenario.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1. Geschäftstätigkeit

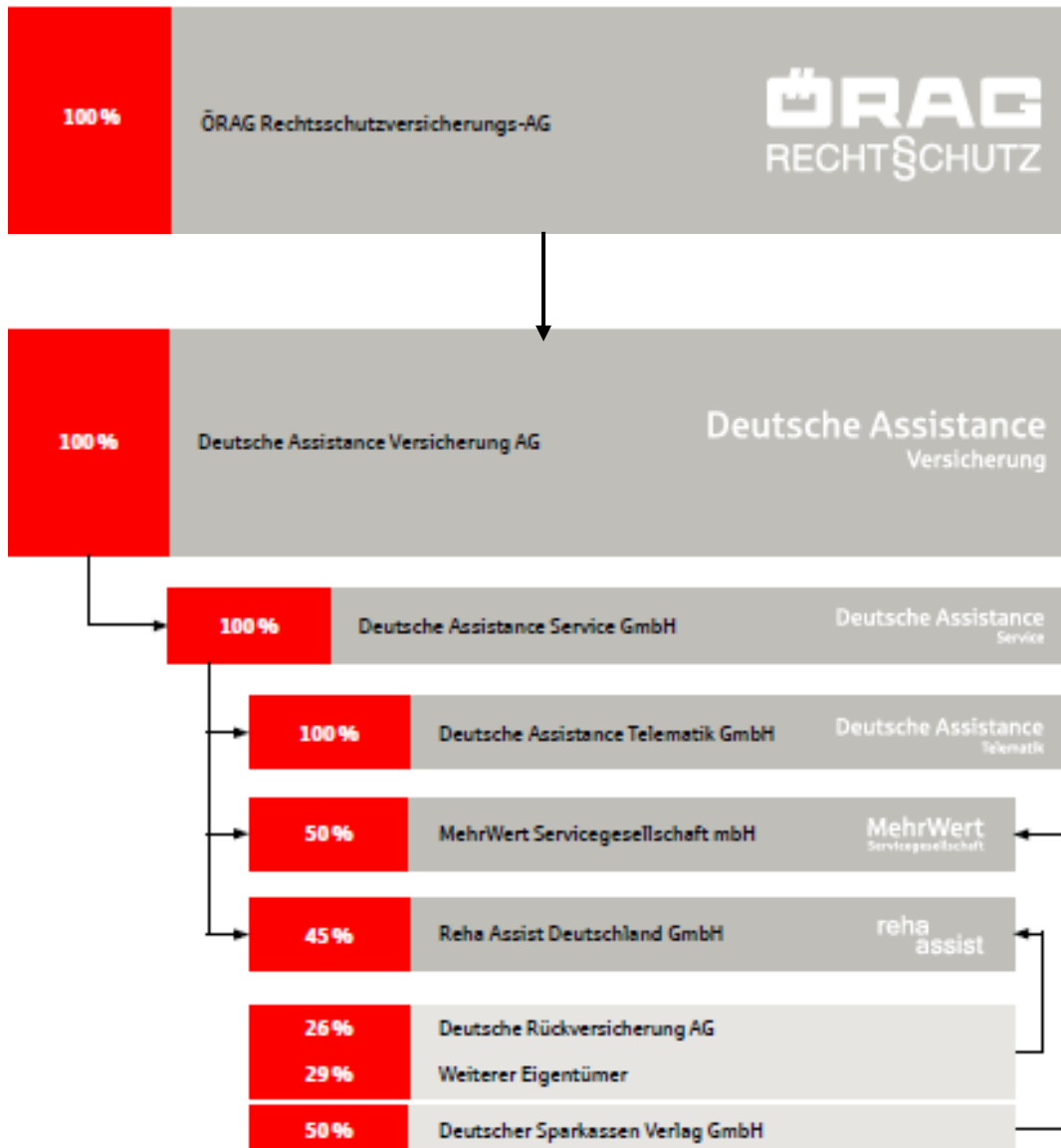
Die Deutsche Assistance Versicherung AG (DAV) mit Sitz in Düsseldorf wird in der Form einer Aktiengesellschaft geführt und unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Sitz in 53117 Bonn, Graurheindorfer Str. 108.

Die Anteile der DAV werden zu 100 % von der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG gehalten. Mit der Aktionärin besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

Die DAV ist zentraler Assistancepartner der öffentlichen Versicherer und fest in die Sparkassen-Finanzgruppe integriert. Ihren Auftraggebern bietet die Gesellschaft zukunftsweisende Assistance-Versicherungslösungen, wie etwa Beistandsleistungen für Schutzbriefkonzepte. Diese ermöglichen eine umfassende Absicherung der Kunden, die über die finanzielle Schadenregulierung hinaus auch die notwendigen Organisationsleistungen abdecken. Im Mittelpunkt stehen modulare Convenience-Lösungen, mit denen sich bestehende und neue Produkte ihrer Auftraggeber erfolgsorientiert ergänzen lassen.

Sie unterliegt der Prüfungspflicht nach § 35 VAG i. V. m. § 317 des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie § 91 Absatz 2 des Aktiengesetzes (AktG). Als externer Prüfer wurde durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Köln bestellt.

Das folgende Organigramm stellt eine vereinfachte Gruppenstruktur mit den wesentlichen Beteiligungsverhältnissen dar:



A.2. Versicherungstechnische Leistung

Die DAV konnte im Jahr 2016 ein versicherungstechnisches Ergebnis f. e. R. in Höhe von 30,2 T€, basierend auf der lokalen Rechnungslegung nach HGB, ausweisen.

Versicherungstechnisches Ergebnis f. e. R. in T€		
	2016	2015
Beistand	203,5	
Verschiedene finanzielle Verluste	-173,4	
Gesamt	30,2	

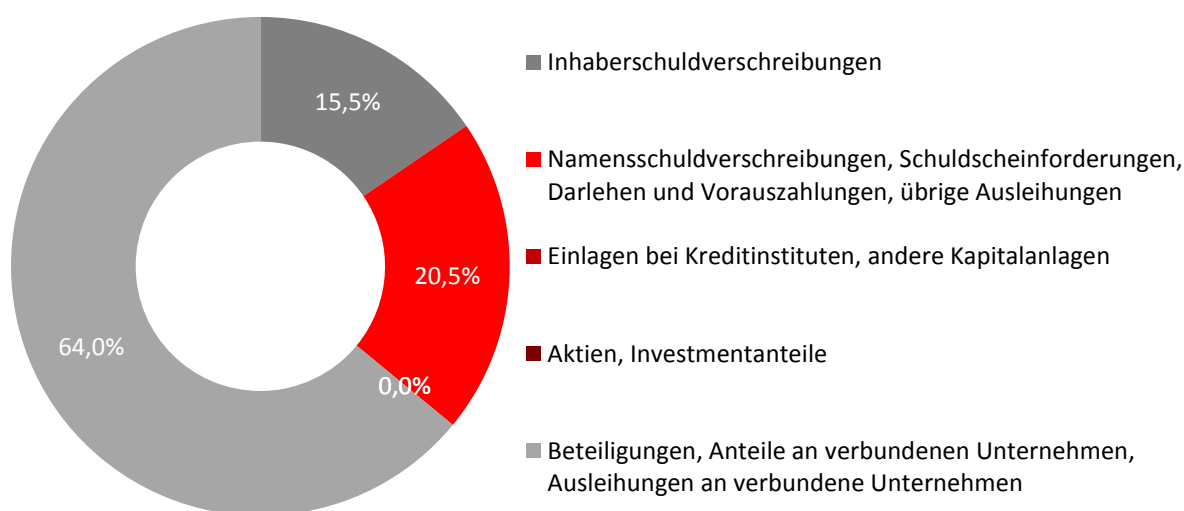
A.3. Anlageergebnis

Das Anlageergebnis im Berichtszeitraum, basierend auf den Ergebnissen der lokalen Rechnungslegung nach HGB, ist grundsätzlich abhängig von den nationalen und internationalen Marktkonditionen und dem gesellschaftsspezifischen Kapitalanlagebestand.

Entwicklung Kapitalanlagebestand

Der Zeitwert des Gesamtbestands der Kapitalanlagen lag im Geschäftsjahr 2016 bei 14.515 T€ (davon 4.759 T€ Saldo stille Reserven/Lasten). Die Neuanlagen erfolgten weit überwiegend in zinstragenden Anlageformen. Den Zugängen an Kapitalanlagen standen im gleichen Zeitraum Abgänge aus Fälligkeiten, Verkäufen und sonstigen Abgängen gegenüber. Zum Stichtag ist die Gesellschaft nicht in Verbriefungen investiert.

Zusammensetzung der Kapitalanlagen



Ergebnis aus Kapitalanlagen

Im Geschäftsjahr konnten laufende Erträge aus Kapitalanlagen in Höhe von 844 T€ bei Verwaltungskosten in Höhe von 21 T€ erzielt werden. Es gab weder Zu-/Abschreibungen noch Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen. Damit beliefen sich die Erträge aus Kapitalanlagen insgesamt auf 822 T€. Die Nettoertragsrate betrug 8,2 %. Das Ergebnis aus Kapitalanlagen ist Bestandteil des Jahresüberschusses. Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag mit der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG.

in T€	Laufendes Ergebnis aus Kapitalanlagen (inklusive Ab-/Zuschreibungen)		Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen		Nettoergebnis aus Kapitalanlagen – mit Verwaltungsaufwendungen	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Namenschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen, Darlehen und Vorauszahlungen, übrige Ausleihungen	22	–	0	–	22	–
Inhaberschuldverschreibungen	19	–	0	–	19	–
Beteiligungen, Anteile an	802	–	0	–	802	–

verbundenen Unternehmen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen						
Verwaltungsaufwendungen	21	-	-	-	21	-
Summe	822	-	0	-	822	-

A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

In der Berichtsperiode sind neben dem versicherungstechnischen Ergebnis und dem Anlageergebnis zusätzlich folgende wesentliche sonstige Erträge und Aufwendungen aufgetreten:

Entwicklung sonstiger Tätigkeiten in T€				
	2016		2015	
	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand
Dienstleistungen	3.358,2	3.358,2		
Administration Kreditkarten	330,8			
Vergütung Beirat		64,9		
Jahresabschlussprüfungsleistungen		26,8		
Sonstige	7,3	92,8		
Summe Erträge und Aufwendungen (gesamt)	3.696,2	3.542,6		

Sonstige Erträge

In dieser Position sind im Wesentlichen Erträge aus Erbringung von Dienstleistungen (z. B. Marketing, Qualitätsmanagement und Schadenbearbeitung gegenüber verbundenen Unternehmen) von 3.358,2 T€, Erträge aus Administration Kreditkarten von 330,8 T€ und sonstige Erträge von 7,2 T€ enthalten.

Sonstige Aufwendungen

Die sonstigen Aufwendungen beinhalten Aufwendungen aus erhaltenen Dienstleistungen (z. B. IT, Personal, Produktmanagement durch verbundene Unternehmen) von 3.358,2 T€, Aufwendungen für Vergütung Beirat von 64,9 T€, Aufwendungen für Jahresabschlussprüfungsleistungen 26,8 T€ und sonstige Aufwendungen von 92,7 T€.

Es gibt im Geschäftsjahr keine wesentlichen Leasingvereinbarungen.

A.5. Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Informationen vor, die über oben genannte Ausführungen hinaus zu berichten sind.

B. Governance-System

B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System

Das Governance-System der Deutschen Assistance Versicherung AG (im Folgenden DAV) richtet sich in seiner Wesensart, seinem Umfang und in seiner Komplexität an den mit dem Geschäftsmodell des Unternehmens einhergehenden Risiken aus. Das Governance-System wird im Hinblick auf die regulatorischen Anforderungen ständig kontrolliert und bei Bedarf angepasst. Dabei stehen eine adäquate und transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und einer angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen im Vordergrund.

Die Etablierung von geeigneten Prozessen und Kontrollen wird ständig weiterentwickelt und mündete in 2016 in einer umfangreichen Neustrukturierung des internen Kontrollsystems (IKS). Aufbauend auf bereits bestehenden schriftlichen Leitlinien wurden neue Prozesse und Verantwortlichkeiten definiert, implementiert sowie die dazugehörigen Kontrollen etabliert. Derzeit wird diese schriftlich fixierte Ordnung zentral im Unternehmensintranet bereitgestellt.

Das Governance-System besteht aus den Komponenten:

- Geschäftsorganisation
- Interne Kontrollen
- Fachliche Eignung/Fit & Proper
- Schlüsselfunktionen im Sinne des VAG
- Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

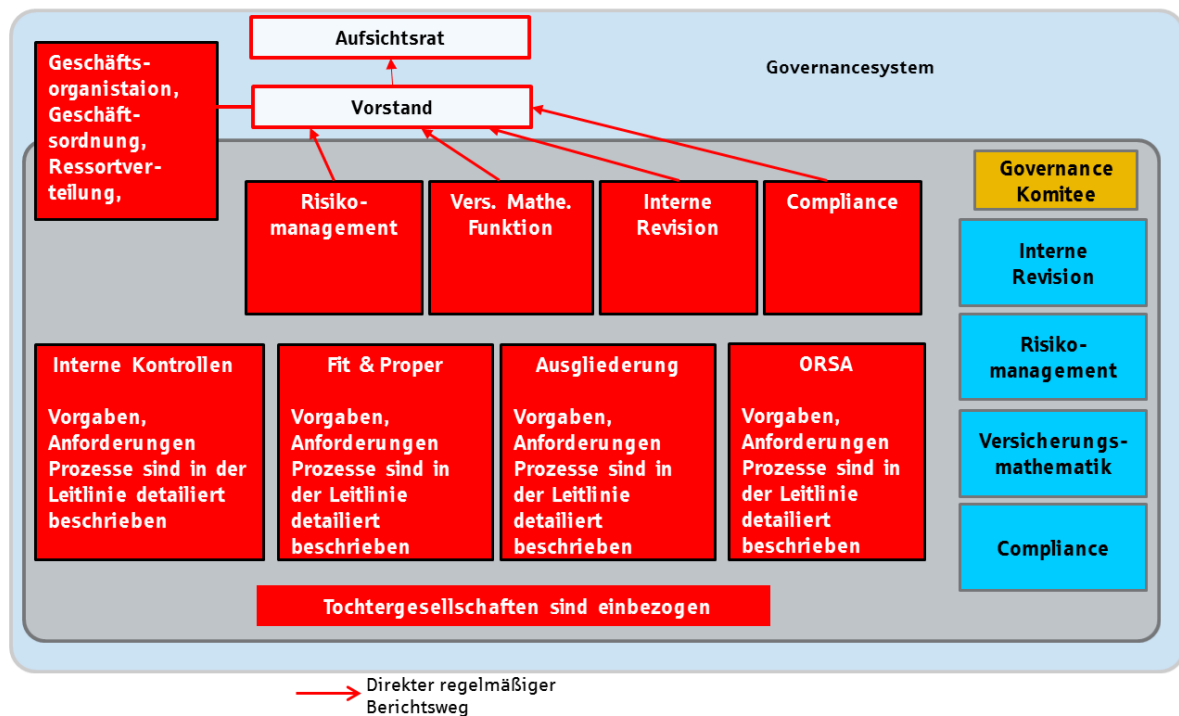
Das Governance-System gewährleistet ein solides und vorsichtiges Management. Das System umfasst eine transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Aufgabenzuweisung, Trennung von Zuständigkeiten sowie ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen.

In einzelnen Leitlinien sind der jeweilige Aufgabenbereich und die Einbindung in die Organisationsstruktur schriftlich fixiert.

Die DAV hat den gesetzlichen Vorgaben folgend die Interne Revision, das Risikomanagement, die Compliance-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion als Schlüsselfunktionen i. S. d. VAG definiert. Diese Funktionen sind im Wege der Ausgliederung an die Muttergesellschaft ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG übertragen. Die Anforderungen an die Leistungserbringung bzw. Leistungsvoraussetzungen sind in den jeweiligen aktuellen Leitlinien der oben genannten Funktion festgelegt (Revisionsleitlinie inklusive Revisionshandbuch, Risikomanagementleitlinie inklusive ORSA, Leitlinie Versicherungsmathematische Funktion, Compliance-Richtlinie). Die verantwortliche Person für die jeweilige Schlüsselfunktion ist aufseiten der ÖRAG zentraler Ansprechpartner für alle sich aus der Ausgliederung ergebenden Belange, soweit sie die ausgegliederte Schlüsselfunktion betrifft. Als Ausgliederungsbeauftragte für die jeweiligen Schlüsselfunktionen wurden die Vorstände der DAV bestellt. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Ausgliederungsbeauftragter für die Funktion Interne Revision und versicherungsmathematische Funktion. Der Vorstand ist Ausgliederungsbeauftragter für die Funktion des Risikomanagements und die Compliance-Funktion.

Zum Informationsaustausch haben die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen ein Governance-Komitee eingerichtet. Die Ausgliederungsbeauftragten können an den Sitzungen des Komitees teilnehmen. Deren ständige Vertretung nimmt der Assistent des Vorstandes wahr. Das Governance-Komitee bietet neben der Möglichkeit des Austauschs der verantwortlichen Personen untereinander auch die Möglichkeit, unternehmensübergreifende Risikothesen zu erörtern. Die Unabhängigkeit der einzelnen Schlüsselfunktionen und damit der verantwortlichen Personen bleibt dabei gewahrt.

Die wesentlichen Elemente des Governance-Systems der DAV lassen sich schematisch folgendermaßen darstellen:



B.1.1. Organisation und Geschäftsmodell

Das Geschäftsmodell der DAV beeinflusst und prägt die Organisationsstruktur der Gesellschaft, wobei die unterschiedlichen Organisationsbereiche der Gesellschaft von der Geschäftsleitung verantwortet werden. Die DAV bietet den öffentlichen Versicherern und der S-Finanzgruppe im Wesentlichen Schutzbriefversicherungslösungen, die bundesweit angeboten werden können. Zusammen mit der Deutschen Assistance Service GmbH und deren Beteiligungsgesellschaften bilden die DAV für ihre Partner ein Kompetenzzentrum in den Geschäftsbereichen Assistance und sonstigen Serviceangelegenheiten.

Der Vorstand leitet die DAV in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet. Der Vorstand trägt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien Sorge und wirkt auf deren Beachtung im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung hin.

In Abhängigkeit der Verantwortungsbereiche werden entsprechende Aufgaben gemäß folgender Aufteilung von zwei Vorständen wahrgenommen.

Deutsche Assistance Versicherung AG Ressortverteilung des Vorstandes:

Ressort 1 Herr Andreas Heinsen, Vorstandsvorsitzender:

Unternehmensentwicklung, Gesamtrisikomanagement/Vorsitzender des Governance-Komitees, Recht, Revision, Personal, Verwaltung

Ressort 2 Herr Marcus Hansen:

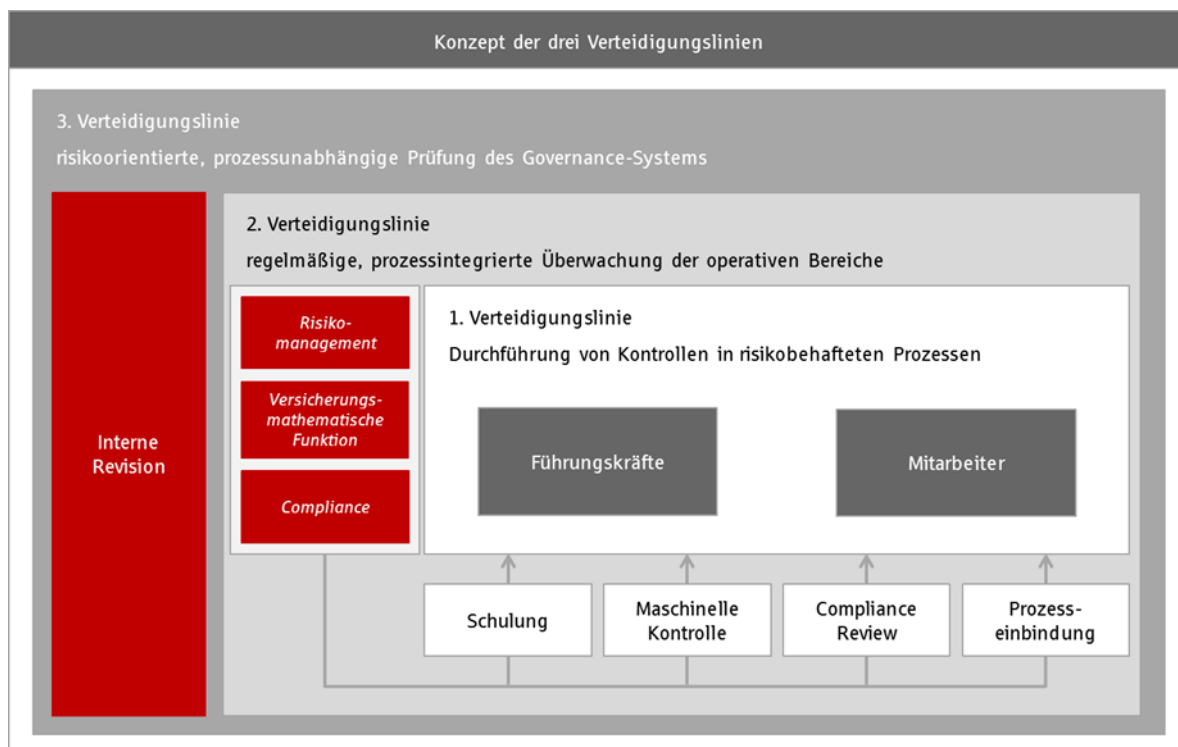
Schaden/Betrieb, IT, Vertrieb, Marketing, Controlling, Finanz- und Rechnungswesen, Risiko- und Kapitalanlagencontrolling, Unternehmenskommunikation, Qualitätsmanagement

Alle Vorstände sind unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung gemeinsam für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Unternehmens verantwortlich.

Es erfolgt eine klare Funktionstrennung bis einschließlich zur Ebene des Vorstandes zwischen unvereinbaren Funktionen. Wer für den Aufbau von Risikopositionen verantwortlich ist, ist nicht gleichzeitig und auch nicht mittelbar mit deren Überwachung und Kontrolle betraut. Die Funktionstrennung ist hierarchisch abgesichert, um ihre Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

Eine unternehmerische Entscheidung birgt immer auch ein Risiko in sich. Das Governance-System spiegelt wider, dass mit den Risiken verantwortungsbewusst umgegangen wird und die Risikobeurteilung/-einschätzung von großer Bedeutung für die Unternehmensführung und -steuerung ist. Ein wichtiger Baustein innerhalb des Governance-Systems der DAV ist deshalb das Konzept der drei Verteidigungslinien.

Dieses lässt sich folgendermaßen darstellen:



1. Verteidigungslinie

Auf der ersten Ebene sind prozessimmanente Kontrollen in den organisatorischen Abläufen installiert sowie Kontrollen eingerichtet. Diese bilden einen festen Bestandteil aller Geschäftsprozesse.

2. Verteidigungslinie

Das Risikomanagement, die Compliance-Funktion sowie die versicherungsmathematische Funktion sind verantwortlich für die regelmäßige, prozessintegrierte Überwachung der operativen Bereiche.

3. Verteidigungslinie

Die Interne Revision bildet die dritte Verteidigungslinie. Die Interne Revision prüft selbstständig, (prozess-)unabhängig und objektiv alle Geschäftsbereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme auf Basis des vom Vorstand verabschiedeten risikoorientierten Prüfungsplans.

B.1.2. Rollen und Verantwortlichkeiten

Vorstand:

Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach den Vorschriften der maßgeblichen Gesetze, der DAV-Satzung, der Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplanes und ihrer Anstellungsverträge. Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Die Gesamtinteressen des Unternehmens haben Vorrang vor den Interessen der einzelnen Vorstandsressorts.

Der Vorstand hat die Implementierung eines angemessenen Risikomanagementsystems zu verantworten. In diesem Zusammenhang sind einheitliche Leitlinien, insbesondere für die Schlüsselfunktionen, erstellt worden. Die Leitlinien sind unter Berücksichtigung der internen und externen Anforderungen, des Aufbaus und der kontinuierlichen Förderung einer verantwortungsvollen Unternehmenskultur, insbesondere einer Compliance- und Risikokultur, entwickelt worden.

Die Verpflichtung zur Berichtserstattung an den Aufsichtsrat gemäß den aktienrechtlichen Vorschriften obliegt dem Gesamtvorstand. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Federführung für den Vorstand in der Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Er unterrichtet den Vorsitzenden des Aufsichtsrats regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens einschließlich verbundener Unternehmen. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage des Unternehmens von erheblichem Einfluss sein können, hat er dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten.

Die Gesamtverantwortung für die DAV umfasst unter anderem:

- Grundsatzfragen der Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie
- Jahresplanung und Mehrjahresplanung
- Freigabe von schriftlich fixierten Leitlinien
- Die nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Melde- und Berichtsprozesse an die Aufsicht, die Öffentlichkeit und den Aufsichtsrat
- Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher geschäftspolitischer Bedeutung wie insbesondere
 - Grundsätze der Anlagepolitik
 - Grundsätze der Bilanzierungspolitik
 - Grundsätze der Steuerpolitik

- Grundsätze der Personalpolitik
- Grundsätze der Vertriebspolitik
- Kontrolle über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems als Teil des internen Kontrollsystems, inklusive Überprüfung der Optimierungsmöglichkeiten
- Laufende Überwachung des Risikoprofils
- Einrichtung eines Frühwarnsystems sowie das Management wesentlicher risikorelevanter Ad-hoc-Themen

Nähere Angaben sind der Geschäftsordnung des Vorstandes in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Aufsichtsrat

Die Aufgaben des Aufsichtsrats liegen gemäß Aktien- und Aufsichtsrecht insbesondere in der Bestellung des Vorstandes sowie der Überwachung und Beratung der Geschäftsführung. Bei der Ausgestaltung der Überwachungsaufgabe sind die Grundsätze Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit sowie Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von wesentlicher Bedeutung. Dabei richtet sich der Aufsichtsrat hinsichtlich Intensität der Prüfung, Informationsquellen und Organisation der Überwachung an Umfang, Art und Komplexität der DAV aus.

Durch die regelmäßige Überprüfung der Geschäftsorganisation gewährleistet der Aufsichtsrat:

- die Umsetzung der Anforderung einer ordnungsgemäßen und wirksamen Geschäftsorganisation,
- eine solide und umsichtige Unternehmensleitung sowie
- eine angemessene und transparente Organisationsstruktur inklusive eindeutig zugewiesener Zuständigkeiten.

Des Weiteren vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaften gegenüber dem Vorstand, lässt Jahresabschlüsse prüfen bzw. erteilt Prüfungsaufträge an Abschlussprüfer und stellt den Abschluss fest.

Interne Revision

Im Wege der Ausgliederung ist die gemäß § 30 VAG bei der ÖRAG eingerichtete Funktion der Internen Revision an die Muttergesellschaft übertragen. Diese erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, die darauf ausgerichtet sind, Mehrwert zu schaffen und Geschäftsprozesse zu verbessern. In der dritten Verteidigungslinie unterstützt sie den Vorstand bei der Erreichung seiner Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese zu verbessern hilft. Die Revision prüft und bewertet alle Aktivitäten des Unternehmens. Im Sinne dieser Definition versteht sich die Interne Revision als Instrument der Unternehmenssteuerung und des Risikomanagements und nimmt damit eine zentrale, hervorgehobene Stellung innerhalb der Governance-Funktionen ein.

Die Interne Revision der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG ist für alle internen Prüfungen innerhalb der DAV verantwortlich.

Für die Tätigkeit der Internen Revision sind folgende Ziele vorgesehen:

- Überwachung der Einhaltung gesetzlicher und insbesondere aufsichtsrechtlicher Normen
- Unterstützung des Vorstandes bei seiner Leitungs- und Führungsaufgabe
- Sicherstellung der Angemessenheit und Effektivität des internen Kontrollsystems
- Schutz des Vermögens der DAV vor Verlusten aller Art, insbesondere auch die Verhinderung und Aufdeckung doloser Handlungen
- Erhaltung der Solvenzsituation der DAV

- Erreichung der strategischen Ziele der Organisation
- Gewährleistung der Einhaltung der Risikostrategie und damit einhergehend der Funktionsfähigkeit der Risikomanagementprozesse
- Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
- Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Berichterstattung
- Gewährleistung der Effektivität und Effizienz der Geschäftsprozesse und der hierzu eingesetzten unterstützenden Programme
- Vermeidung von Fehlern

Zu den Aufgaben der Internen Revision gehören:

- Durchführung der planmäßigen Prüfungen
- Sonderprüfungen
- Qualitätssicherung bei Outsourcing
- Projektbegleitung bzw. prüfungsnahe Beratung

Die Interne Revision legt dem Vorstand zeitnah über jede durchgeführte Prüfung einen schriftlichen Bericht vor. Darüber hinaus verfasst die Interne Revision einen jährlichen Gesamtbericht, welcher sämtliche im Laufe eines Geschäftsjahres durchgeführten Prüfungen beinhaltet. Der Gesamtbericht wird dem Vorstand und der Aufsicht vorgelegt.

Risikomanagementfunktion

Im Wege der Ausgliederung ist die gemäß § 26 VAG bei der ÖRAG eingerichtete Risikomanagementfunktion an die Muttergesellschaft übertragen. Diese unterstützt die Umsetzung des Risikomanagementsystems maßgeblich. Dabei ist das Risikomanagementsystem derart ausgestaltet (Risikostrategie, Prozesse, Meldeverfahren), dass eine Identifikation, Messung, Überwachung, Steuerung und Berichterstattung der eingegangenen und potenziellen Einzelrisiken sowie des Risikoaggregats unter Berücksichtigung der Interdependenzen jederzeit möglich ist. Die Risikomanagementfunktion fungiert vor diesem Hintergrund als Risikokontrollfunktion.

Weiterhin unterstützt die Risikomanagementfunktion den Vorstand bei der effektiven Ausgestaltung des Risikomanagementsystems und überwacht sowohl das Risikomanagementsystem selbst als auch das allgemeine Risikoprofil des Unternehmens als Ganzes. Die Strukturierung des Prozesses zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) sowie die Integration in die Planungs- und Strategieprozesse stellt eine zentrale Aufgabe der Risikomanagementfunktion dar. Weitere Befugnisse und Aufgaben umfassen:

- Richtlinienkompetenz für die Risikoberichterstattung
- Weiterentwicklung und Dokumentation des Risikomanagements und der ORSA-Berichte
- Sicherstellung der Einheitlichkeit und Vollständigkeit der Risikoerfassung und Bewertung
- Erstellung regelmäßiger Risikoberichte und Ad-hoc-Risikomeldungen
- Berechnung und Weiterentwicklung des Risikomodells
- Erarbeitung von Vorschlägen für wesentliche Limite zur risikobasierten Steuerung des Unternehmens sowie Prüfung der Einhaltung derselben
- Plausibilisierung der qualitativen und quantitativen Einzelrisiken und deren Aggregation zu einem übergreifenden Gesamtbild der Risikosituation
- Überwachung der Kontrollstruktur nach IKS-Vorgaben
- Bearbeitung des Asset-Liability-Managements (ALM) und Beurteilung der Liquiditätslage in Abstimmung mit dem Kapitalanlagen-Controlling

Die Risikomanagementfunktion berichtet unter anderem im Rahmen des ORSA der Geschäftsleitung über wesentliche Risiken sowie die Gesamtrisikosituation.

Versicherungsmathematische Funktion

Gemäß § 31 VAG ist die an die Muttergesellschaft ausgegliederte versicherungsmathematische Funktion Bestandteil des Governance-Systems der DAV. In diesem Rahmen ist sie im Wesentlichen für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Koordination, Überprüfung und Validierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der unternehmensspezifischen Parameter (USP)
- Einschätzung zur Zeichnungs- und Annahmepolitik
- Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen

Weiterhin bringt sie ihre Kompetenzen bei der Bestimmung des Risikokapitalbedarfs ein und arbeitet dabei eng mit der Risikomanagementfunktion zusammen.

Die versicherungsmathematische Funktion erstellt einen jährlichen ausformulierten Bericht an den Vorstand, der alle durchgeführten Aufgaben und Ergebnisse beschreibt. Weiterhin umfasst der Bericht sämtliche identifizierten Mängel und erörtert Vorschläge zu deren Behebung.

Compliance-Funktion

Die ebenfalls an die Muttergesellschaft ausgegliederte Compliance-Funktion ist als überwachende Funktion zur Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen etabliert, deren Einrichtung sich aus § 29 Abs. 1 VAG begründet. Die Compliance-Richtlinie bildet die Basis der Tätigkeit dieser Funktion, die insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich ist:

- Überwachung der Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Anforderungen der Aufsichtsbehörde und internen Selbstverpflichtungen
- Beratung der Geschäftsleitung in Compliance-Fragestellungen
- Laufende Identifizierung und Bewertung möglicher Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds
- Bewertung und Kontrolle von Compliance-Risiken

Die Compliance Funktion erstellt einen jährlichen ausformulierten Bericht an den Vorstand, der alle durchgeführten Aufgaben und Ergebnisse beschreibt. Weiterhin umfasst der Bericht sämtliche identifizierten Mängel und erörtert Vorschläge zu deren Behebung.

Grundsätze des Vergütungssystems

Im Rahmen des allgemeinen Governance-Systems richten sich die Vorgaben zur Vergütung in der DAV nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungspolitik (vgl. VersVergV basierend auf § 64b VAG) der Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften. Das Vergütungssystem der DAV steht im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie sowie dem Risikomanagement der DAV. Es unterstützt die nachhaltige Unternehmensentwicklung durch sachgerechte Leistungsanreize und vermeidet Interessenkonflikte oder Fehlanreize.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat der DAV keine eigene feste jährliche Vergütung. Die Tätigkeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird im Rahmen der Vergütung für die Aufsichtsrats-tätigkeit der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG berücksichtigt. Das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat beinhaltet keine erfolgsbezogenen Komponenten.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des einzelnen Vorstandsmitgliedes. Die Angemessenheit der Vergütung wird regelmäßig durch den jeweils zuständigen Aufsichtsrat überprüft. Eine Anpassung erfolgt in Anlehnung an Entwicklungen der Tarifverträge für die private Versicherungswirtschaft. Die Vergütung des Vorstandes erfolgt über ein Festgehalt, einen

nicht versorgungsfähigen weiteren Festgehhaltsbestandteil und über eine variable und zielabhängige Vergütungskomponente. Die Bemessung der variablen Komponente knüpft sowohl an den Unternehmenserfolg – dabei u. a. an den Erfolg des Konzerns insgesamt – als auch an den persönlichen Erfolg – zumindest in Form von Zielen für den vom jeweiligen Vorstandsmitglied verantworteten Geschäftsbereich – an. Bei der Festlegung der für die variable Vergütung maßgeblichen Kriterien werden die Geschäfts- und Risikostrategie des Unternehmens und der Gruppe sowie die daraus abgeleitete Unternehmensplanung berücksichtigt. Die variable Vergütungskomponente wird auf einen solchen Anteil an der Gesamtvergütung beschränkt, der eine besondere Abhängigkeit des Vorstandsmitgliedes von der variablen Vergütung vermeidet. Zumindest ein wesentlicher Teil der variablen Vergütung enthält eine flexible, aufgeschobene Komponente, die Art und Zeithorizont der Geschäftstätigkeit Rechnung trägt. Der Zeitaufschub beträgt drei Jahre. Es besteht ein Malus-System, das bei entsprechender Zielverfehlung zu einer Kürzung oder zum Wegfall der variablen Vergütung, insbesondere des aufgeschobenen Anteils, führen kann. Diese vorgenannten Vorgaben sind in einer Richtlinie erfasst, die die Grundsätze der Vergütungspolitik der DAV beschreibt und anknüpfend an die interne Organisation der DAV zur Vermeidung von Risiken beiträgt. Die vertragliche Regelung zur Altersvorsorge der Vorstände enthält eine endgehaltbezogene Pensionszusage. Der Endruhegehaltssatz steigt, vertraglich festgelegt, mit jedem Jahr der Vorstandstätigkeit (1 Prozentpunkt bis 1,5 Prozentpunkte) bis maximal 60 % des zuletzt bezogenen Jahresgehalts.

Die Grundsätze des Vergütungssystems gelten für die Schlüsselfunktionen im Sinne des VAG sowie für weitere Mitarbeiter, deren Tätigkeit – ohne Schlüsselfunktion zu sein – das Risikoprofil der DAV maßgeblich beeinflusst, insbesondere der Hauptabteilungsleiter, auch der der Muttergesellschaft.

B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

B.2.1. Fachliche Qualifikationsanforderungen

Für Personen mit Schlüsselaufgaben ergeben sich spezielle fachliche Qualifikationsanforderungen. Der Personenkreis zur Wahrnehmung von Schlüsselaufgaben umfasst den Vorstand, den Aufsichtsrat sowie die Inhaber der Schlüsselfunktionen. Die fachlichen Qualifikationsanforderungen beziehen sich auf Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen für die Gewährleistung eines soliden und vorsichtigen Managements der DAV. Dadurch wird sichergestellt, dass der genannte Personenkreis zumindest Erfahrungen und Qualifikationen in den folgenden Bereichen aufweist:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse
- Regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen

Vorstand

Die Vorstände der DAV verfügen über theoretische und praktische Kenntnisse im Tagesgeschäft der Versicherungswirtschaft und können auf eine entsprechende Leitungserfahrung verweisen. In der Regel wird dies durch eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen.

Aufsichtsrat

Aufsichtsratsmitglieder verfügen über ausreichend Fachkenntnisse und Erfahrungen, welche zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte des Unternehmens notwendig sind.

Dies setzt ein grundlegendes Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe insbesondere hinsichtlich versicherungsspezifischer Fragestellungen, gesetzlicher Entwicklungen und unternehmensindividueller Geschäftsvorfälle der DAV voraus.

Schlüsselfunktionen

Zur Sicherstellung eines soliden und vorsichtigen Managements hat die DAV für die Leiter der Schlüsselfunktionen festgelegt, dass eine Leitungserfahrung nicht zwingend vorgeschrieben ist, und hält alternativ eine mehrjährige Tätigkeit unter einem Leiter einer Schlüsselfunktion für angemessen.

Die Leiter der Schlüsselfunktionen müssen, neben den relevanten mehrjährigen Berufserfahrungen, vor allem fundierte Kenntnisse in Bezug auf die Kernkompetenz der jeweiligen Schlüsselfunktion vorweisen. Beispielsweise ist für die Funktionsträger im Risikomanagement und in der Versicherungsmathematik eine aktuariell geprägte Qualifikation vorhanden, wobei die Compliance- und Revisions-Verantwortlichen eher eine juristische und betriebswirtschaftliche Ausbildung vorweisen können. Zudem müssen sie auch über den entsprechenden qualifizierenden Abschluss (d. h. ein entsprechendes Hochschulstudium oder beide juristische Staatsexamina) sowie ggf. entsprechende Zusatzqualifikationen wie z. B. Zertifikate verfügen.

Operativ unterstützende Mitarbeiter, die zur Erfüllung der Schlüsselaufgaben beitragen

Für Mitarbeiter, die innerhalb der organisatorischen Einheit Inhaber der Schlüsselfunktion fachlich unterstützen, ergeben sich bei der DAV die konkreten Anforderungen an die Eignung nach der jeweiligen Aufgabe und der Zuständigkeit dieses Mitarbeiters. Das Qualifikationsprofil ergibt sich entsprechend aus den Tätigkeitsbeschreibungen für die konkrete Stelle.

B.2.2. Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit

Die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit umfasst inhaltlich die persönliche Redlichkeit und finanzielle Zuverlässigkeit, basierend auf Nachweisen zum Charakter und zum persönlichen und geschäftlichen Verhalten inklusive aller strafrechtlichen, finanziellen und aufsichtsrechtlichen Aspekte. Unter persönlicher Zuverlässigkeit wird auch geprüft, ob Interessenkonflikte vorliegen, etwa Konflikte aus einer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit.

Die DAV stützt sich bei der Prüfung der Zuverlässigkeit auf verfügbare behördliche Nachweise und eine Selbstauskunft (Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit“ der BaFin).

Die Zuverlässigkeit der Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen wird durch den Auswahlprozess einschließlich Anforderung entsprechender Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse etc.) sowie durch laufende Beurteilungen sichergestellt.

B.2.3. Richtlinien und Prozesse

Erstbeurteilung bei Bestellung und Wiederbestellung

Bei der Bestellung eines Vorstandes, Aufsichtsratsmitglieds oder eines Inhabers einer Schlüsselfunktion werden zur Beurteilung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit mindestens die folgenden Unterlagen vorgelegt und durch den Leiter Personal auf die fachliche und persönliche Eignung („Fit & Proper“) im Hinblick auf die vorstehend dargelegten Voraussetzungen geprüft:

- ein datierter, eigenhändig unterschriebener, detaillierter Lebenslauf,
- entweder ein aktuelles Bestätigungsschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, dass keine Bedenken gegen die Bestellung bzw. die Wiederbestellung als Geschäftsleiter bestehen, oder

- das ausgefüllte, datierte und eigenhändig unterschriebene Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit“ im jeweiligen Anhang der anzuwendenden Merkblätter und
- ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder entsprechende Unterlagen aus dem Ausland und
- bei Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern: ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
- außerdem bei Aufsichtsratsmitgliedern bzw. bei Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat eine Bestätigung über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen.

Folgebeurteilung

Der Leiter Personal prüft laufend anlass- und stichtagsbezogen, ob die fachliche und persönliche Eignung des Vorstandes, der Aufsichtsratsmitglieder und der Inhaber von Schlüsselfunktionen weiterhin vorhanden ist. Dabei ist zumindest in den folgenden Fällen eine Überprüfung angezeigt:

- wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Person das Unternehmen davon abhält, seine Geschäftstätigkeit auf eine Art auszuüben, die mit den anwendbaren Gesetzen vereinbar ist,
- wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Person das Risiko von Finanzdelikten erhöht, z. B. von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung,
- wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das solide und vorsichtige Management des Unternehmens gefährdet ist.

Ein Führungszeugnis wird grundsätzlich nur bei Neubestellung/Wiederbestellung sowie anlassbezogen, sofern konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit vorliegen, verlangt.

Bis Ende September des Geschäftsjahres wird jeweils eine Aktualisierung des ausführlichen Lebenslaufes sowie ein aktuelles Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit“ und bei Vorstandsmitgliedern gegebenenfalls ein polizeiliches Führungszeugnis beim Leiter Personal eingereicht und von diesem geprüft.

Bei der Aktualisierung des Lebenslaufes und des Formulars ist insbesondere anzugeben:

- wenn neue Vorstands-, Geschäftsführer-, Aufsichtsrats- und/oder sonstige Kontrollmandate übernommen wurden,
- welche Weiterbildungsmaßnahmen im Hinblick auf die eigene Tätigkeit durchgeführt wurden und
- ob Veränderungen im Tätigkeitsfeld oder der Zuständigkeiten im Geschäftsverteilungsplan (Vorstand) eingetreten sind.

Bis zum 31. Oktober eines Jahres (Vorstand) bzw. in der nächsten folgenden Aufsichtsratssitzung (Aufsichtsratsmitglieder und Inhaber Schlüsselfunktionen) berichtet der Leiter Personal dem Aufsichtsrat und dem Vorstand schriftlich im „Fit & Proper-Jahresbericht“, ob die fachliche und persönliche Eignung („Fit & Proper“) bei Erstbeurteilung oder bei laufender Prüfung weiterhin vorliegt.

Sollten Zweifel oder Bedenken über die fachliche und/oder persönliche Eignung auftreten, so informiert der Leiter Personal unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden und den Vorstand.

Fehlt oder geht die fachliche und/oder persönliche Eignung des Inhabers der Schlüsselfunktionen verloren, wird er durch das jeweils zuständige Organ nach den dafür geltenden rechtlichen Vorschriften aus seiner Funktion abberufen.

Die Berichterstattung über den Nachweis der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der identifizierten Personen erfolgt u. a. im Rahmen des jährlichen ORSA-Prozesses und wird im ORSA-Bericht dokumentiert.

Sicherstellung der Anzeigepflicht an die Aufsicht

Die bestehende Anzeigepflicht des Unternehmens gegenüber der BaFin über die Identität der Personen, die das Unternehmen leiten oder für andere Schlüsselaufgaben verantwortlich sind, erstreckt sich auf die Vorstände, die Aufsichtsräte und die Leiter der Schlüsselfunktionen.

Bezüglich des Umfangs der Übermittlung der zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit notwendigen Informationen an die Aufsichtsbehörde orientiert sich die DAV an den BaFin-Merkblättern für Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats.

Darüber hinaus wird der Aufsichtsbehörde jeglicher Fall gemeldet, bei welchem ein Vorstand, Aufsichtsrat oder Leiter einer Schlüsselfunktion aufgrund einer Nichterfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit ersetzt wurde.

B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Unter Risikomanagement werden alle am Geschäftszweck ausgerichteten Aktivitäten zusammengefasst, die der Hereinnahme neuer Risiken und der Handhabung bekannter Risiken dienen. Es soll nicht Risiken gänzlich vermeiden, sondern die möglichen Auswirkungen bei deren Eintritt bewusst machen. Ziel ist ein rationaler Umgang mit Risiken, der durchaus darin besteht, Risiken bewusst einzugehen, sodass ein ausgewogenes Chancen- und Risikoprofil entsteht. Im Mittelpunkt stehen die Sicherstellung der angemessenen Steuerung der Risiken, die Verbesserung der Selbstkontrolle und der Schutz der Versicherungsnehmer und der Begünstigten von Versicherungsleistungen.

Das Risikomanagementsystem muss gemäß § 26 VAG „die Strategien, Prozesse und internen Meldeverfahren umfassen, die erforderlich sind, um Risiken, denen das Unternehmen tatsächlich oder möglicherweise ausgesetzt ist, zu identifizieren, zu bewerten, zu überwachen und zu steuern sowie aussagefähig über diese Risiken zu berichten. Es muss einzeln und auf aggregierter Basis eine kontinuierliche Risikosteuerung unter Berücksichtigung der zwischen den Risiken bestehenden Interdependenzen ermöglichen“.

Zum Risikomanagementsystem gehört gemäß § 27 VAG auch die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA), „die Versicherungsunternehmen regelmäßig sowie im Fall wesentlicher Änderungen in ihrem Risikoprofil unverzüglich vorzunehmen haben. Die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung muss fester Bestandteil der Geschäftsstrategie des Unternehmens sein und kontinuierlich in die strategischen Entscheidungen einfließen“.

Darüber hinaus müssen Versicherungsunternehmen eine unabhängige Risikocontrollingfunktion (auch „Risikomanagementfunktion“ genannt; beide Begriffe sind synonym zu verstehen) einrichten, die so strukturiert ist, dass sie die Umsetzung des Risikomanagementsystems maßgeblich befördert. Die Risikomanagementfunktion nimmt für die gesamte Geschäftsleitung sowie für den zuständigen Geschäftsleiter die operative Durchführung des Risikomanagements wahr. Sie bewertet unter anderem die Angemessenheit der Limite.

B.3.1. Grundlagen des Risikomanagements

B.3.1.1. Risiken und Risikokategorisierung

Jede unternehmerische Betätigung und Zielsetzung ist aufgrund der Unsicherheit zukünftiger Entwicklungen mit Risiken und Chancen verbunden. Es sind sowohl negative als

auch positive Zielabweichungen möglich. Als Risiko wird die Möglichkeit des Nichterreichens eines explizit formulierten oder sich implizit ergebenden Zieles verstanden. Negative Zielabweichungen realisieren sich häufig als Verluste. Daher fokussiert sich das Risikomanagement auf die negativen Zielabweichungen unter angemessener Berücksichtigung der unternehmerischen Chancen.

Unter Solvency II soll die gesetzliche Kapitalanforderung (Solvenzkapitalanforderung, das sog. Solvency Capital Requirement „SCR“) in Einklang mit den Branchengepflogenheiten bei dem ökonomischen Kapital angesetzt werden, das Versicherungsunternehmen halten müssen, um sicherzustellen, dass es höchstens in einem von 200 Fällen zur Insolvenz kommen kann. Dabei sind sowohl der aktuelle Geschäftsumfang als auch die in den nächsten zwölf Monaten erwarteten neuen Geschäfte zugrunde zu legen. Die Solvenzkapitalanforderung deckt nur unerwartete Verluste ab.

Dieses ökonomische Kapital soll auf der Grundlage des tatsächlichen Risikoprofils berechnet werden, wobei die Auswirkungen von Risikominderungs- und Diversifikationseffekten zu berücksichtigen sind. Das entspricht dem Value at Risk der Basiseigenmittel des Versicherungsunternehmens zu einem Konfidenzniveau von 99,5 % über einen Zeitraum von einem Jahr.

Dieses Risikomaß wird bei der Deutschen Assistance Versicherung AG als Teil der ÖRAG-Gesellschaften als führend betrachtet und stellt nicht nur die Basis für die Berechnung der gesetzlichen Solvenzkapitalanforderung dar, sondern auch für die Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und für weitere Analyse (z. B. auch Solvenzplanung).

Für eine Komplexitätsreduktion i. S. eines guten und effizienten Risikomanagements erfolgt eine Risikokategorisierung nach der Ursache (die auch als „kausale Dimension“ bezeichnet wird). Anhand der Risikoursache lassen sich Risiken in versicherungstechnische Risiken, Marktrisiken, Ausfallrisiken und operationelle Risiken sowie Liquiditätsrisiken, Reputationsrisiken und Risiken, die sich aus strategischen Entscheidungen ergeben, unterteilen. Diese Risikokategorisierung ist abgeleitet aus den aufsichtsrechtlich zu berücksichtigenden Risikokategorien nach Solvency II.

B.3.1.2. Rolle des Vorstandes und Aufbauorganisation

Das Risikomanagementsystem umfasst die strategischen Entscheidungen und Leitlinien in Bezug auf das Risikomanagement der ÖRAG-Gesellschaften, die Festlegung des Risikoappetits und der allgemeinen Risikotoleranzschwellen sowie den gesamten Risikomanagementprozess (inklusive ORSA). Primäre Aufgabe des Risikomanagementsystems ist es, unternehmerische Chancen und Risiken zu handhaben, und Entwicklungen, die den Fortbestand der Unternehmen gefährden können, frühzeitig zu erkennen, sodass noch hinreichend Zeit für die Ergreifung von Maßnahmen besteht.

Neben der Risikostrategie und der Risikomanagementleitlinie als wesentliche Basisdokumente des Risikomanagements spielt der organisatorische Rahmen eine wichtige Rolle. Von zentraler Bedeutung sind insbesondere die Rolle des Vorstandes und die Aufbauorganisation, da es erforderlich ist, dass innerhalb eines Unternehmens ein koordinierter und integrierter Risikomanagementansatz über die gesamte Organisation hinweg besteht.

Ein Kernelement des Risikomanagementsystems ist die Einrichtung interner Steuerungs- und Kontrollprozesse, die sich zu einem konsistenten Mechanismus zusammenfügen. Dieser stellt die logische Verknüpfung von der Geschäfts- und Risikostrategie mit der Planung von Ergebnissen und dem Risikokapitalbedarf dar. Die konsequente Verzahnung der Solvenzberechnungen mit dem Risikomanagementprozess ist notwendige Basis für die Durchführung des ORSA.

Das Geschäftsmodell der ÖRAG-Gesellschaften beeinflusst und prägt die Organisationsstruktur der Gesellschaft. Dabei werden abhängig von den Verantwortungsbereichen

entsprechende Aufgaben gemäß folgender Ressortaufteilungen von dem jeweiligen Vorstand wahrgenommen:

Unternehmen	Vorstand	Verantwortungsbereich
Deutsche Assistance Versicherung AG	Andreas Heinsen (Vorstandsvorsitzender)	Unternehmensentwicklung, Gesamtrisikomanagement, Recht, Revision, Personal, Verwaltung
	Marcus Hansen	Schaden/Betrieb, IT, Vertrieb, Marketing, Controlling, Finanz- und Rechnungswesen, Anlagerisikomanagement, Unternehmenskommunikation, Qualitätsmanagement

Alle Vorstände sind – unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung – für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Unternehmens verantwortlich. Allerdings wird zumindest ein Mitglied des Vorstandes vom Unternehmen benannt, das das Risikomanagementsystem im Auftrag des Gesamtvorstandes beaufsichtigt. Der verantwortliche Vorstand für das Gesamtrisikomanagement bei der Deutschen Assistance Versicherung AG ist Herr Andreas Heinsen.

Solvency II legt besonderen Wert auf die Schaffung eines angemessenen organisatorischen Rahmens, der die Überwachung aller wesentlichen Risiken gewährleistet. Die Aufbauorganisation ist auf die Unterstützung der wichtigsten Strategieziele des Unternehmens auszurichten.

Es erfolgt eine klare Funktionstrennung bis einschließlich der Ebene des Vorstandes zwischen unvereinbaren Funktionen. Wer für den Aufbau von Risikopositionen verantwortlich ist, darf nicht gleichzeitig und auch nicht mittelbar mit deren Überwachung und Kontrolle betraut sein. Die Funktionstrennung muss hierarchisch abgesichert sein, damit sie funktioniert.

Unternehmerische Entscheidungen werden regelmäßig unter Risiko getroffen. Der Umgang mit Risiken ist daher von großer Bedeutung für die Unternehmensführung und -steuerung und sollte sich daher auch in der Unternehmensorganisation widerspiegeln. Ein wichtiger Baustein innerhalb des Governance-Systems der ÖRAG-Gesellschaften ist deshalb das im VAG vorgegebene Konzept der drei Verteidigungslinien.

B.3.1.3. Risikomanagementprozess (inklusive ORSA-Prozess)

Bei den ÖRAG-Gesellschaften wird Risikomanagement als ein fortlaufender Prozess verstanden, dessen vier Prozessphasen die Kernelemente des Risikomanagementsystems abdecken:



Der Risikomanagementprozess (inklusive ORSA) besteht aus den vier Prozessphasen Risikoidentifikation, Risikoanalyse und -bewertung, Risikoüberwachung sowie Risikosteuerung.

1. Risikoidentifikation

Aufgabe der Risikoidentifikation ist die systematische, unternehmensweite Erfassung sämtlicher Risiken und deren Klassifizierung. Aus diesem Grund wird regelmäßig jährlich eine strukturierte Risikoinventur durchgeführt, bei der alle Risiken, die im Unternehmen auftreten, möglichst vollständig aufgenommen werden. Die Risikoinventur sollte alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Durchführung bekannt sind, konsequent miteinbeziehen. Die Risikoinventur beinhaltet auch eine mindestens qualitative Risikobewertung (Expertenschätzung) durch die Fachbereiche. Sofern es unterjährig zu Auffälligkeiten in der Risikoentwicklung kommt, wird durch eine Ad-hoc-Risikomeldung des Fachbereichs an das Risikomanagement ein (fach-)übergreifender Diskussionsprozess ausgelöst.

2. Risikoanalyse und -bewertung

Aufbauend auf den Ergebnissen der Risikoidentifikation erfolgt die Analyse und Bewertung der Risiken. Die Risikoanalyse soll die identifizierten Risiken ihrer Wesentlichkeit nach in die vom Unternehmen vorgegebenen Risikokategorien einordnen. Weiterhin sollte die Risikoanalyse aufzeigen, welche Bezugsgrößen betroffen sind sowie welche Korrelationen zwischen den identifizierten Risiken bestehen. Die Risikobewertungsmethodik muss dem Risiko angemessen sein und eine Aggregation der Ergebnisse ermöglichen.

Bei den ÖRAG-Gesellschaften wird im Rahmen der Risikoanalyse und -bewertung quartalsweise die gesetzliche Kapitalanforderung SCR mithilfe der Standardformel berechnet. Im Rahmen des ORSA wird regelmäßig jährlich beurteilt, ob das tatsächliche

Risikoprofil von den der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrunde liegenden Annahmen signifikant abweicht und ob das Unternehmen darüber hinaus weiteren wesentlichen Risiken, die nicht in der Standardformel berücksichtigt sind, ausgesetzt ist. Bei der Ermittlung des unternehmensindividuellen Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) werden die Ergebnisse der Risikoinventur berücksichtigt. Neben der Einjahresbetrachtung als Zeithorizont werden im Rahmen des ORSA – basierend auf der strategischen Unternehmensplanung – auch Analysen über den Planungshorizont durchgeführt. Sensitivitäts- und Szenarioanalysen (Stresstests) runden die Risikoanalyse und -bewertung ab.

3. Risikoüberwachung

Mit der laufenden Überwachung von Risiken soll sichergestellt werden, dass sich ihre Entwicklung im Rahmen der zuvor vorgenommenen Einschätzungen bewegt und die festgelegten Limite eingehalten werden. Die Risikoüberwachung hat zu gewährleisten, dass die Ziele des Unternehmens auch erreicht und den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Dabei stützt sie sich auf die Ergebnisse der Risikoidentifikation sowie der Risikoanalyse und -bewertung auf allen relevanten Aggregationsstufen (Risikoprofil). Im Rahmen der Risikoüberwachung bei den ÖRAG-Gesellschaften wird regelmäßig die Umsetzung der Risikostrategie mithilfe der Limitauslastung kontrolliert. Ggf. werden Vorschläge für Maßnahmen erarbeitet.

Die Risikoüberwachung ist eng verbunden mit der Risikoberichterstattung an den Vorstand. Im Rahmen der Risikoberichterstattung lässt sich der Vorstand in angemessenen Abständen über das Gesamtrisikoprofil berichten und darstellen, inwieweit die in der Risikostrategie festgelegten Ziele des Risikomanagements erreicht wurden. Zentrale Berichte im Kontext Risikomanagement sind der jährliche ORSA-Bericht und die quartälliche Berichterstattung zum Limitsystem. Anlassbezogen (z. B. bei schwerwiegenden Problemen, unterjährigen Risikomeldungen, neuen Erkenntnissen etc.) ist eventuell die Erstellung eines Ad-hoc-Berichts an den Vorstand notwendig.

4. Risikosteuerung

Die Risikosteuerung ist die Teilphase des Risikomanagementprozesses, in dem auf die Risiken mithilfe von Maßnahmen eingewirkt wird. Zur Risikosteuerung werden Maßnahmen zur bewussten Vermeidung, Übertragung, Minderung oder Begrenzung der Risiken gezählt. Bei den ÖRAG-Gesellschaften werden die meisten Risiken bereits in den operativen Bereichen erfolgreich gemanagt. Für die Handhabung der Risiken stehen dem Unternehmen verschiedene Maßnahmen zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere der Einsatz von Derivaten sowie die Änderung der Produkte und der Zeichnungsrichtlinien. Darüber hinaus aber auch die Ausgliederung bestimmter Dienstleistungsgeschäfte und verstärkte interne Kontrollen. Die im Risikomanagementprozess (inklusive ORSA) gewonnenen Erkenntnisse über die Risikosituation, ihre Entwicklung und dem sich daraus ergebenden Kapitalbedarf finden Berücksichtigung im Strategieprozess.

Darüber hinaus können Maßnahmen bei Ad-hoc-Risikomeldungen notwendig sein, z. B. bei dem (drohenden) Eintritt wesentlicher Schadenereignisse. Ihre Ursachen werden analysiert und dann wird entschieden, ob und welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Ebenfalls können Maßnahmen bei Limitüberschreitungen notwendig sein. Falls die vorgegebenen Limite überschritten werden, entscheidet der Vorstand, ob und wie die eingegangenen Risiken zurückgeführt werden.

Der Risikomanagementprozess (inklusive ORSA) als Ganzes wird i. d. R. einmal im Jahr durchlaufen. Einzelne Elemente kommen aber auch häufiger (etwa quartärllich) oder ad hoc zur Anwendung.

B.3.1.4. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Zur Gewährleistung eines effektiven und ganzheitlichen Risikomanagementsystems ist sowohl die aktive Mitwirkung aller Mitarbeiter der ÖRAG-Gesellschaften als auch das Entwickeln eines gemeinsamen Risikoverständnisses notwendig. Nur mit einer

entsprechenden Risikokultur ist eine fortlaufend an die individuellen Risiken angepasste Risikofrüherkennung möglich.

Neben der Geschäftsleitung (Gesamtverantwortung) tragen die Risikomanagementfunktion und die weiteren Governance-Funktionen sowie jene sonstigen Organisationseinheiten, welche die mit wesentlichen Risiken behafteten Geschäftsabläufe abdecken, eine besondere Verantwortung für ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem.

Insbesondere den nachfolgend genannten Funktionsträgern kommt eine zentrale Rolle zu:

- Vorstand
- Abteilung Risikomanagement und Kapitalanlagecontrolling
- Abteilung Aktuariat
- Hauptabteilung Recht und Compliance
- Hauptabteilung Revision
- Hauptabteilung Finanzen und Risikomanagement
- Hauptabteilung Produkt- und Bestandsmanagement

Weitere wichtige mitarbeitende und zuliefernde Abteilungen sind Finanz- und Rechnungswesen, Controlling und die übrigen Risikoeigner.

Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Festlegung einheitlicher Leitlinien für das Risikomanagement und individueller Wesentlichkeitsgrenzen unter Berücksichtigung der internen und externen Anforderungen
- die Festlegung und Überprüfung der Geschäfts- und Risikostrategie
- die Festlegung der Risikotoleranz und die Einhaltung der Risikotragfähigkeit
- das Treffen wesentlicher risikostrategischer Vorgaben
- die laufende Überwachung des Risikoprofils und die Einrichtung eines Frühwarnsystems sowie die Lösung wesentlicher risikorelevanter Ad-hoc-Probleme

Der Vorstand beteiligt sich aktiv an der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA), indem er u. a. den Prozess lenkt, festlegt, wie die Beurteilung durchzuführen ist, und seine Ergebnisse hinterfragt. Er ist im Rahmen des ORSA verantwortlich für:

- das Hinterfragen der Identifizierung und Bewertung der Risiken (z. B. Annahmen, die der Berechnung des SCR zugrunde liegen) und jedweder zu berücksichtigender Faktoren
- das Geben von Anweisungen zu den zu treffenden Maßnahmen des Managements im Falle eines Eintritts bestimmter Risiken
- die Genehmigung der lang- und kurzfristigen Kapitalplanung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem ORSA und unter Beachtung der von ihm festgelegten Geschäfts- und Risikostrategie
- die Sicherstellung, dass der ORSA angemessen konzipiert und umgesetzt wird

Der Vorstand trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße und wirksame Geschäftsorganisation. Er ist daher auch dafür verantwortlich, dass das Unternehmen über ein angemessenes und wirksames Risikomanagement- und Internes Kontrollsystem verfügt und eine klare Funktionstrennung bis einschließlich der Vorstandsebene zwischen unvereinbaren Funktionen einhält.

Der Vorstand muss bei Entscheidungen die Informationen aus dem Risikomanagementsystem angemessen berücksichtigen. Dies erfordert auch eine angemessene Einbindung der Risikomanagementfunktion als zentrale Stelle für die operative Durchführung des Risikomanagements.

Der Vorstand diskutiert den ORSA und setzt ihn für das Management des Geschäfts ein. Er ist auch für die angemessene Information der Aufsichtsbehörde über eine signifikante Abweichung des unternehmenseigenen Risikoprofils verantwortlich. Soweit dies nach den gesetzlichen Anforderungen oder den Bestimmungen der Satzung eines Unternehmens erforderlich ist, muss der Aufsichtsrat ebenfalls Informationen über Annahmen und Ergebnisse des ORSA erhalten.

Schlüsselfunktionen

Risikomanagement und Kapitalanlagecontrolling

Die Solvency-II-Anforderungen an das Governance-System von Versicherungsunternehmen sehen die Einrichtung der Schlüsselfunktionen vor. Bei den ÖRAG-Gesellschaften hat der Leiter der Abteilung Risikomanagement und Kapitalanlagecontrolling die Schlüsselfunktion „Risikomanagementfunktion“ (s. § 7 Nr. 9 VAG) inne. Die Risikomanagementfunktion wird im VAG an anderer Stelle als „unabhängige Risikocontrollingfunktion“ (URCF; s. § 26 Abs. 8 VAG) bezeichnet. Beide Begriffe sind synonym zu verstehen.

Die Risikomanagementfunktion (RMF) muss die Umsetzung des Risikomanagementsystems maßgeblich befördern. Sie nimmt für die Geschäftsleitung die operative Durchführung des Risikomanagements wahr. In diesem Zusammenhang weist die RMF den Vorstand aktiv auf Mängel bzw. Verbesserungspotenziale des Risikomanagementsystems hin. Sie hilft der Geschäftsleitung fortlaufend, Mängel abzustellen und das Risikomanagementsystem weiterzuentwickeln.

Das Risikomanagement ist verantwortlich für:

- die Identifikation, Analyse und Bewertung von Risiken mindestens auf aggregierter Ebene
- die Validierung der ggf. von den Geschäftsbereichen vorgenommenen Risikobewertungen
- die Bewertung der Methoden und Prozesse zur Risikobewertung und -überwachung und ggf. ihre Weiterentwicklung
- die Weiterentwicklung der Prozesse und Verfahren zur Überwachung des Risikomanagementsystems und die Überwachung der Angemessenheit des Risikomanagementsystems
- die Beurteilung geplanter Strategien unter Risikoaspekten
- die Bewertung von neuen Produkten und des aktuellen Produktportfolios aus Risikosicht
- den Vorschlag von Limiten (Risikotoleranzschwellen)
- die Überwachung der Limite sowie der Risiken auf aggregierter Ebene
- die Überwachung der Maßnahmen zur Risikobegrenzung (insb. Internes Kontrollsystem)
- die Koordinierung der Durchführung und Dokumentation der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)
- die Risikoberichterstattung über die identifizierten und analysierten Risiken und die Feststellung von Risikokonzentrationen

Zu den Aufgaben des Risikomanagements zählen insbesondere die Koordination der Risikomanagementaktivitäten und die Abbildung der Gesamtrisikosituation des Unternehmens. Es sorgt für eine umfassende Risikoberichterstattung an den Vorstand, berät diesen in Risikomanagementfragen und unterstützt beratend strategische Entscheidungen.

Das Kapitalanlagecontrolling ist verantwortlich für:

- die Ausarbeitung und Vorschläge von Anlagerichtlinien
- die Erstellung von Optimierungsvorschlägen zur Strategischen Asset Allocation (unterstützt durch die VKB) bzw. für die Anlagepolitik und den Anlageauftrag (Mandatierung)
- die Frühwarnung bei negativen Entwicklungen am Kapitalmarkt
- die Überwachung der Einhaltung der Anlagerichtlinien
- die Überwachung der Performance der Kapitalanlagen
- die Überwachung von operativen Limiten innerhalb der Kapitalanlagen
- die Überwachung der Nettoverzinsung über alle Anlageklassen hinweg
- den Abgleich der getätigten Geschäfte mit der Strategischen Asset Allocation
- die Berichterstattung an den Vorstand und das Risikomanagement

Das Kapitalanlagecontrolling überwacht die Einhaltung der vom Vorstand beschlossenen Anlagepolitik bzw. strategischen Allokation der Kapitalanlagen. Weiterhin arbeitet es dem für Kapitalanlagen zuständigen Mitglied des Vorstandes bei der Erarbeitung der Anlagepolitik zu.

Das Risikomanagement und Kapitalanlagecontrolling der Deutsche Assistance Versicherung AG ist an die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG ausgegliedert (Dienstleistungsvertrag).

Aktuariat

Bei den ÖRAG-Gesellschaften hat der Leiter der Abteilung Aktuariat die Schlüsselfunktion „Versicherungsmathematische Funktion“ (s. § 7 Nr. 9 VAG) inne. Die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) unter Solvency II beurteilt die Angemessenheit der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Daten, Annahmen, Verfahren und damit auch die Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz selbst.

Die VMF muss die Modelle kritisch hinterfragen und die Ergebnisse an den Vorstand berichten. In diesem Zusammenhang nimmt die VMF Stellung zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und Preisgestaltung („Underwriting“) sowie zur Rückversicherung des Unternehmens. Dabei zeigt sie dem Vorstand mögliche Unzulänglichkeiten auf und spricht Empfehlungen aus für den Umgang mit Schwächen und Inkonsistenzen; ggf. werden auch alternative Vorgehensweisen analysiert.

Das Aktuariat ist verantwortlich für:

- die Koordinierung der Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen
- die Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und der zugrunde liegenden Modelle sowie der getroffenen Annahmen
- die Beurteilung der Datenqualität (Hinlänglichkeit und Qualität der bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Daten)
- die Stellungnahme zur Zeichnungspolitik und Rückversicherung
- die Informationspflichten der versicherungsmathematischen Funktion

Der Schwerpunkt der Stellungnahme der VMF liegt sowohl auf der Beurteilung der Interaktion zwischen Underwriting und Preiskalkulation als auch auf etwaigen Auswirkungen auf die Höhe der Rückstellungen und damit letztlich auf die Solvabilität des Unternehmens.

Die im Rahmen der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen ermittelten künftigen Zahlungsströme (Cashflows) fließen in die Berechnung der Solvenzkapital-

anforderung ein. Weiterhin unterstützt das Aktuariat das Risikomanagement bei der Modellierung der versicherungstechnischen Risiken.

Auf diese Weise wird die Kohärenz zwischen den zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Annahmen und den mit der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung einhergehenden Annahmen gewährleistet. Darüber hinaus stellt die enge Abstimmung zwischen den beiden Schlüsselfunktionen VMF und RMF die Konsistenz der Methoden sicher.

Das Aktuariat der Deutsche Assistance Versicherung AG ist an die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG ausgliedert (Dienstleistungsvertrag).

Recht und Compliance

Bei den ÖRAG-Gesellschaften hat der Leiter der Hauptabteilung Recht und Compliance die Schlüsselfunktion „Compliance-Funktion“ (s. § 7 Nr. 9 VAG) inne. Die Compliance-Funktion überwacht die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen durch die ÖRAG-Gesellschaften.

Die Compliance-Funktion berät den Vorstand in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts gelten. In diesem Zusammenhang muss sie die möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes für das Unternehmen beurteilen und das mit der Verletzung der rechtlichen Vorgaben verbundene Risiko (Compliance-Risiko) identifizieren und beurteilen.

Recht und Compliance ist verantwortlich für:

- die Überwachung der Einhaltung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften (vor allem jener, die zur Umsetzung der Solvency-II-Richtlinie erlassen wurden, aber auch aller anderen)
- die Beratung des Vorstandes hinsichtlich aller Gesetze und Verwaltungsvorschriften
- die Identifikation und Beurteilung des mit der Nichteinhaltung der rechtlichen Vorgaben verbundenen Risikos („Compliance-Risiko“)
- die Beurteilung der möglichen Auswirkung von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Tätigkeit des Unternehmens („Rechtsänderungsrisiko“)

Sowohl Compliance als auch Recht sind vor allem beratend, aber auch kontrollierend tätig. Die Compliance-Funktion ist aber eher präventiv, systematisch beratend, prozessbegleitend sowie kontrollierend und der Bereich Recht eher operativ, fall- und projektbezogen tätig. Im Vergleich zu Compliance nimmt Recht mehr die rechtliche Vertretung und Interessenwahrnehmung nach außen wahr, Compliance dagegen die interne Überwachung der Einhaltung der Vorschriften.

Rechtsrisiken sind Teil des operationellen Risikos und fließen z. B. im Rahmen des ORSA in das Risikoprofil und die Risikosteuerung des Unternehmens als ein wesentlicher Faktor ein. Die enge Abstimmung zwischen Compliance- und Risikomanagementfunktion stellt die gemeinsame Sicht auf die möglichen und bestehenden Rechtsrisiken (einschließlich Analyse und Bewertung) sicher.

Recht und Compliance der Deutsche Assistance Versicherung AG ist an die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG ausgliedert (Dienstleistungsvertrag).

Revision

Bei den ÖRAG-Gesellschaften hat der Leiter der Hauptabteilung Revision die Schlüsselfunktion „Interne Revisionsfunktion“ (s. § 7 Nr. 9 VAG) inne. Ab 01.01.2017 geht die Schlüsselfunktion „Interne Revisionsfunktion“ auf den stellvertretenden Leiter Hauptabteilung Revision über. Die Interne Revisionsfunktion überprüft die gesamte Geschäftsorganisation und insbesondere das Interne Kontrollsystem auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit.

Die Interne Revision unterstützt die Geschäftsleitung bei der Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben. Ihr Prüfgebiet erstreckt sich auf sämtliche Aktivitäten und Prozesse des Governance-Systems und schließt die anderen Governance-Funktionen ein. Ausgangspunkt der Prüftätigkeiten der Internen Revision ist der jährliche Prüfungsplan, dessen Aufstellung risikoorientiert erfolgen soll. In diesem Zusammenhang kann die Interne Revision auf Ergebnisse der Kontroll- und Überwachungsaktivitäten anderer Funktionen und Einheiten zurückgreifen, muss aber auf jeden Fall zusätzlich auch eine eigene Risikoeinschätzung vornehmen.

Der Prüfauftrag der Internen Revision umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- Effektivität und Effizienz von Prozessen und Kontrollen (Internes Kontrollsystem)
- Einhaltung von externen und internen Vorgaben, Richtlinien, Geschäftsordnungen und Vorschriften
- Zuverlässigkeit, Vollständigkeit, Konsistenz und zeitliche Angemessenheit des externen und internen Berichtswesens
- Zuverlässigkeit der IT-Systeme
- Art und Weise der Aufgabenerfüllung durch die Mitarbeiter

Neben der Prüfungsfunktion kann die Interne Revision im Rahmen von Projekten oder projektbegleitenden Prüfungen beratend tätig sein und andere Einheiten bei der Einrichtung von Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen beraten. Voraussetzung ist, dass dadurch keine Interessenkonflikte entstehen und die Unabhängigkeit der Internen Revision gewährleistet wird.

Im Rahmen der Aufstellung eines risikoorientierten Prüfungsplans wird eine umfassende Risikoanalyse durchgeführt. Dies geschieht eigenständig und unabhängig von der Risikoanalyse des Risikomanagements. Allerdings können die Ergebnisse der im Bereich Risikomanagement stattgefundenen Risikoanalyse von der Internen Revision berücksichtigt werden und vice versa. Ein enger, zeitnaher Austausch beider Funktionen ist erforderlich, damit beide ein möglichst umfassendes Bild von der Risikosituation im Unternehmen haben.

Die Revision der Deutsche Assistance Versicherung AG ist an die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG ausgegliedert (Dienstleistungsvertrag).

Weitere wichtige Akteure

Finanzen und Risikomanagement

Bei den ÖRAG-Gesellschaften kommt dem Leiter der Hauptabteilung Finanzen und Risikomanagement (F&R) eine zentrale Rolle im Risikomanagement zu. Organisatorisch sind F&R die vier Abteilungen Risikomanagement, Kapitalanlagecontrolling, Aktuariat, Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zugeordnet. Darüber hinaus setzt er die zu erreichenden Profitabilitätsstandards für alle Produkt-/Geschäftsbereiche und nimmt wesentlichen Einfluss auf die Formulierung der strategischen Ziele des Unternehmens. Als Businesspartner ist er auch in das operative Geschäft involviert, ohne Verantwortung für das operative Geschäft zu übernehmen.

Der Leiter F&R ist im Rahmen des Risikomanagements verantwortlich für:

- die Koordination des Prozesses der Strategieentwicklung und Unternehmensplanung
- die Verknüpfung des Risikomanagements inklusive ORSA mit dem strategischen Managementprozess und den unternehmensinternen Entscheidungsfindungsprozessen
- das Treffen von Entscheidungen bzw. die Entscheidungsvorbereitung bei Überschreitung von Risikotoleranzschwellen (Limitverletzungen)

- die Koordination der Umsetzung von Maßnahmen zur Risikominderung (z. B. Derivate, Rückversicherung, Schlüsselkontrollen, strategische Entscheidungen etc.)
- die Unterstützung des Vorstandes bei der Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen und dem Treffen von Entscheidungen zu Wesentlichkeitssachverhalten

Produkt- und Bestandsmanagement

Bei den ÖRAG-Gesellschaften kommt der Hauptabteilung Produkt- und Bestandsmanagement (PBM) eine wichtige Rolle bei der Steuerung des versicherungstechnischen Geschäfts zu. Organisatorisch sind PBM die zwei Abteilungen Produktmanagement und Versicherungsservice-Management zugeordnet. Somit verantwortet der Leiter PBM das Produktdesign, die Tarifierung und die Zeichnungspolitik für Versicherungs- und Rückversicherungsprodukte.

Das PBM ist insbesondere verantwortlich für:

- die Planung, Steuerung und Kontrolle eines Produkts von seiner Entstehung bis hin zum Ausscheiden aus dem Markt
- die Durchführung des Neuproduktprozesses (neu im Markt oder neu im Angebot)
- die Tarifberechnung (Preiskalkulation) im Rahmen des Produktentwicklungsprozesses
- die Erstellung und Aktualisierung der Annahme- und Zeichnungsrichtlinien
- die Anpassung der Steuerungs- und Kontrollprozesse bei neuen Geschäftsfeldern

Produkt- und Bestandsmanagement hat daher Einfluss auf Risikotreiber in der Versicherungstechnik und den ökonomischen Gewinn des Unternehmens (Wertbeitrag). Die intensive Zusammenarbeit zwischen PBM und RMF beim Produktentwicklungsprozess ist erforderlich für die Identifikation aller wesentlichen Einflussfaktoren, welche die mit dem Angebot des neuen Produktes explizit formulierten oder sich implizit ergebenden Ziele beeinflussen können. Diese Faktoren umfassen mindestens die Annahmen, welche bei der Produktkalkulation getroffen werden.

Produkt- und Bestandsmanagement der Deutsche Assistance Versicherung AG ist an die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG ausgelagert (Dienstleistungsvertrag).

Finanz- und Rechnungswesen

Bei den ÖRAG-Gesellschaften ist das Finanz- und Rechnungswesen eine wichtige mitarbeitende und zuliefernde Abteilung für den Risikomanagementprozess (inklusive ORSA-Prozess).

Das Finanz- und Rechnungswesen ist verantwortlich für:

- eine ordnungsgemäße Buchhaltung und den Zahlungsverkehr
- die Erstellung von handels-, steuer- und aufsichtsrechtlichen Abschlüssen und die Einhaltung diverser Melde- und Veröffentlichungspflichten (unter anderem QRT, RSR, SFCR)
- systematische Richtlinien und Organisationsanweisungen mit Bezug zur Buchhaltung und Rechnungslegung sowie präventive/aufdeckende Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen
- die Erstellung einer funktionsfähigen Liquiditätsplanung
- das Kapitalmanagement (insbesondere Eigenmittelbeschaffung und -bewirtschaftung) in enger Kopplung zur Gesamtrisikoposition (Verbindung Risiko- und Kapitalmanagement)

Zu den Aufgaben des Finanz- und Rechnungswesens zählen vor allem die Buchhaltung und Abschlusserstellung sowie die Liquiditäts- und Bestandsplanung. Unter Solvency II kommt dazu das Kapitalmanagement und die Umsetzung der Berichtsprozesse und -formate für die

quantitative und qualitative Berichterstattung im Rahmen der Anforderungen unter Säule 3 von Solvency II.

Das Finanz- und Rechnungswesen der Deutsche Assistance Versicherung AG ist an die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG ausgegliedert (Dienstleistungsvertrag).

Controlling

Bei den ÖRAG-Gesellschaften ist das Controlling eine wichtige mitarbeitende und zuliefernde Abteilung für den Risikomanagementprozess (inklusive ORSA-Prozess). Aufgabenschwerpunkte des Controllings sind vor allem Hochrechnungsaktivitäten, die Planungserstellung (Projektion der Gewinn- und Verlustrechnung und der Solvenzquote im Rahmen der Mittelfristplanung), die Analyse und Kommentierung von Wachstum und Profitabilität sowie die Bereitstellung von Reportings.

Das Controlling ist insbesondere verantwortlich für:

- die Planung, Kontrolle und Analyse des Versicherungsgeschäfts und sonstiger Dienstleistungsgeschäfte einschließlich differenzierter Controllingaufgaben (u. a. Vertrieb/Schaden)
- die Koordination und Erstellung der Gesamtunternehmensplanung und der unterjährigen Hochrechnungen
- die Unterstützung des ORSA-Prozesses mittels Projektionsrechnungen
- die Durchführung von Abweichungsanalysen und deren Kommentierung
- die interne Berichterstattung an die Geschäftsleitung und ggf. auch andere Funktionen mittels maßgeschneiderter Reportings zur Entscheidungsunterstützung
- die Koordination und Erstellung des externen Berichtswesens für den Aufsichtsrat

Das Controlling der Deutsche Assistance Versicherung AG ist an die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG ausgegliedert (Dienstleistungsvertrag).

Übrige Risikoeigner

Bei den ÖRAG-Gesellschaften sind die Risikoeigner (auch „Risikoverantwortliche“ genannt) die in den operativen Geschäftsbereichen verantwortlichen Personen. Sie sind verantwortlich für die Identifikation, Analyse und Steuerung ihrer eigenen Risiken und für die Aufteilung der globalen Risikolimits in solche, die für die operative Steuerung handhabbar sind.

Die Risikoeigner sind insbesondere verantwortlich für:

- die Risikoidentifikation und -analyse im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur und bei Bedarf auch ad hoc, ggf. mit Unterstützung des Risikomanagements
- die Risikoüberwachung und -steuerung (und deren Erfolg) für den eigenen Bereich
- die detaillierte Aufteilung der globalen Risikolimits innerhalb ihres Bereichs
- die laufende Pflege der Prozessdokumentation und die Durchführung interner Kontrollen

Den Risikoeignern kommt eine dezentrale Verantwortung für die Sicherstellung eines wirksamen Risikomanagements zu, die sich aus der operativen Nähe zu den tatsächlichen Risiken begründet. Sie stellen die erste Verteidigungslinie (entsprechend dem Konzept der drei Verteidigungslinien) und berichten über neue/bestehende Risiken sowie (potenzielle) Schadenfälle bei Risikoeintritt an das Risikomanagement und ggf. die Geschäftsleitung.

Sofern (wichtige) Funktionen innerhalb der ÖRAG-Gesellschaften ausgegliedert sind, sind dort auch die Risikoeigner angesiedelt. Ansonsten wird der Ausgliederungsbeauftragte zum Risikoeigner.

B.3.2. Prozesse des Risikomanagements

Versicherungsunternehmen müssen über mit der Unternehmenssteuerung verknüpfte Prozesse für das Risikomanagement einschließlich ORSA verfügen. Dieser Risikomanagementprozess (inklusive ORSA-Prozess) muss auf Organisationsstruktur und Risikomanagementsystem zugeschnitten sein. Er muss das Unternehmen in die Lage versetzen, die geschäftsbedingten Risiken zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten, zu überwachen sowie zu steuern. Die Ergebnisse aus dem ORSA sind intern und an die Aufsicht zu berichten. Jede ORSA-Durchführung (regelmäßig einmal jährlich sowie unverzüglich nach dem Eintreten einer wesentlichen Änderung im Risikoprofil) muss dokumentiert werden.

Nachstehend wird auf die Einbindung des Risikomanagements einschließlich ORSA in die Unternehmenssteuerung eingegangen. Anschließend wird auf den Ablauf der zugrunde liegenden Teilprozesse und auf die eingesetzten Instrumente des Risikomanagements eingegangen.

B.3.2.1. Einbindung in die Unternehmenssteuerung

Das Risikomanagement einschließlich ORSA ist ein integraler Bestandteil der Geschäftsstrategie und muss kontinuierlich in die strategischen Entscheidungen des Unternehmens einfließen. Zum einen müssen anstehende strategische oder andere wichtige Entscheidungen, die wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil und/oder die Eigenmittelausstattung haben, im ORSA-Prozess berücksichtigt werden (bevor sie getroffen werden). Zum anderen ist sicherzustellen, dass die ORSA-Ergebnisse in Geschäftsstrategie, Entscheidungs- und Planungsprozesse einfließen.

Darunter fallen u. a. strategische Entscheidungen

- zur Übertragung von Risiken,
- zur Optimierung des Kapitalanlagemanagements und
- zur Festlegung von Prämienhöhen.

Relevante Prozesse, in die ORSA-Ergebnisse einfließen sollen, sind vor allem Unternehmensplanung, kurz- bis langfristige Kapitalplanung und Kapitalmanagement (auch Eigenmittelmanagement genannt) sowie Produktentwicklung. Beispielsweise sind Veränderungen des Risikoprofils, die das SCR (und/oder MCR) beeinflussen, im Prozess des Kapitalmanagements zu berücksichtigen.

Zu den notwendigen Mechanismen des Risikomanagements gehört außerdem die Entwicklung einer individuellen Risikostrategie, die aus der Geschäftsstrategie abgeleitet wird. Die Risikostrategie bildet die integrative Klammer und das Fundament für den Risikomanagementprozess (inklusive ORSA). In ihr wird der grundsätzliche Umgang der Gesellschaft mit vorhandenen Risiken wiedergegeben und die Fähigkeit beschrieben, neu hinzukommende Risiken zu tragen.

B.3.2.2. Risikoidentifikation

Bei der Risikoidentifikation werden alle geschäftsbedingten Risiken erfasst und klassifiziert. Zu diesem Zweck wird jährlich eine vollumfängliche Risikoinventur durchgeführt. Wichtig dabei ist, sämtliche Risiken zu erfassen, denn nicht erkannte Risiken entziehen sich der Einflussnahme durch das Risikomanagement.

In diesem Zusammenhang sollten die Risikotreiber (sowohl interne als auch externe Faktoren) und die Risikobezugsgrößen, die von der Risikowirkung betroffen sind, definiert werden. Des Weiteren sind die konkreten Risikoursachen zu benennen. Die Risikoinventur dient dazu, alle Risiken zu erkennen, zu beschreiben und zu dokumentieren.

Darüber hinaus wird auch eine mindestens qualitative Risikobewertung (z. B. Expertenschätzung) der einzelnen Risiken anhand von Eintrittswahrscheinlichkeit und Höhe des potenziellen Verlustes durch die Risikoeigner vorgenommen. Die Risikoinventur

umfasst prinzipiell sowohl die Risiken, die Teil der SCR-Berechnung sind, als auch alle weiteren Risiken.

Die Durchführung der Risikoinventur ist ein wiederkehrender Prozess:

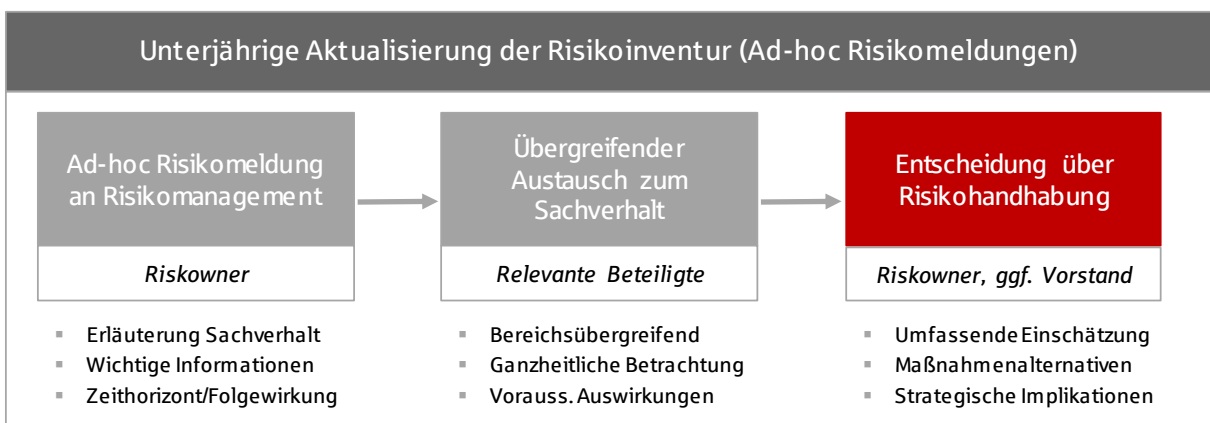


Die Durchführung der Risikoinventur erfolgt durch einen gesellschaftsspezifischen Fragebogen zur Erhebung der jeweiligen Risiken, der einer periodischen Aktualisierung unterliegt. Dieser wird an die verantwortlichen Risikoeigner versendet und von ihnen befüllt. Mit dem Ziel, konsistente Ergebnisse über alle Fachbereiche sicherzustellen, werden die berichteten Risiken anschließend in Workshops von Risikomanagement mit den jeweiligen Risikoeignern diskutiert/plausibilisiert.

Die unterjährige Aktualisierung der Risikoinventur (bei Auffälligkeiten in der Risikoentwicklung) erfolgt laufend im Rahmen der Bearbeitung von Ad-hoc-Risikomeldungen der Fachbereiche an das Risikomanagement bzw. bei der Durchführung eines nicht regulären ORSA bei signifikanten Veränderungen des Risikoprofils.

Ad-hoc-Risikomeldungen führen zu einem fachübergreifenden Diskussionsprozess über das gemeldete Risiko, der vom zentralen Risikomanagement organisiert und koordiniert wird.

Der zugrunde liegende Prozess lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:



Aus den genannten Instrumenten „Risikoinventur“ und „Ad-hoc-Risikomeldungen“ wird deutlich, dass der Teilprozess „Risikoidentifikation“ nie isoliert alleine erfolgt, sondern

immer einhergeht mit weiteren Teilprozessen des Risikomanagementprozesses (inklusive ORSA).

Einen hohen Stellenwert hat auch eine ausreichende unternehmensinterne Kommunikation über alle (wesentlichen) Risiken, die zugleich ein Gradmesser für die gelebte Risikokultur innerhalb des Unternehmens ist. Es ist Aufgabe der Geschäftsleitung sowie der Führungskräfte, das Risikobewusstsein aller mit Risiken befassten Mitarbeiter angemessen zu schärfen und den internen Dialog über Risikomanagementfragen zu fördern.

B.3.2.3. Risikoanalyse und -bewertung

Aufbauend auf den Ergebnissen der Risikoidentifikation erfolgt die Analyse und Bewertung der Risiken. Die Risikoanalyse und -bewertung führt grundsätzlich zu einer qualitativen bzw. quantitativen Einschätzung potenzieller Zielabweichungen durch die einzelnen Risiken.

Im Rahmen der Risikoanalyse in Vorbereitung auf die darauffolgenden Prozessschritte wird aufgezeigt, welche Treiber maßgeblich und welche Bezugsgrößen betroffen sind. Ausgehend von der Ursache werden die Risiken in die vorgegebenen Risikokategorien eingeordnet.

Nachfolgend wird das beispielhaft am Aktienrisiko erläutert:

Risikobezeichnung	Aktienrisiko
(Exogener) Risikotreiber	Schwankung von Aktienkursen
Risikobezugsgröße/„Exposure“	Aktieninvestments des Unternehmens

Definition: Das Aktienrisiko bezieht sich auf mögliche Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Aktien (bzw. Eigenkapitalinvestitionen wie z. B. Beteiligungen).

Das Aktienrisiko gehört zu den Marktrisiken (Ursache: Schwankungen der Marktpreise) und wirkt auf das ökonomische Ergebnis. Mögliche Verluste reduzieren die ökonomischen Eigenmittel.

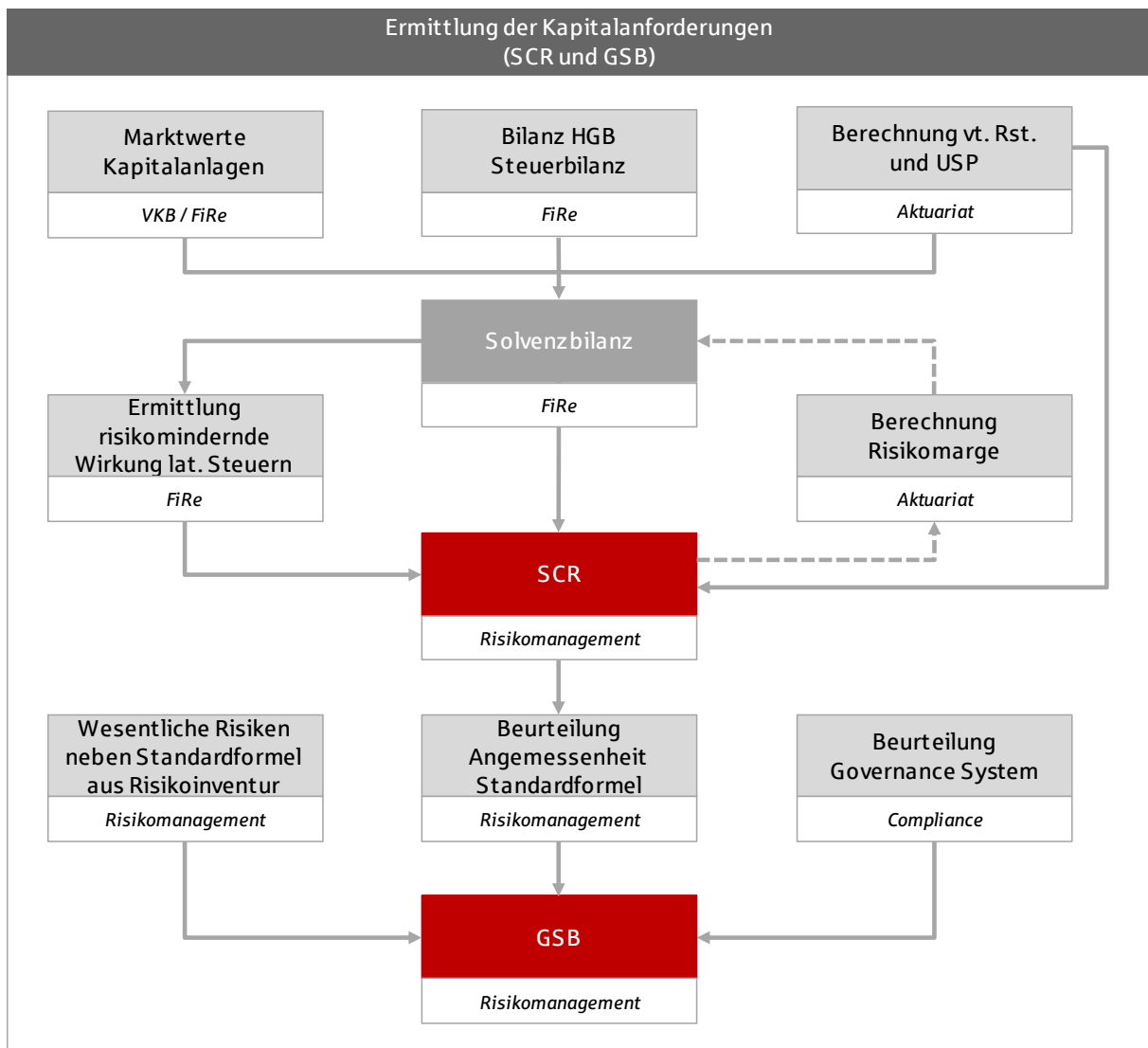
Die Risikobewertung erfolgt auf Grundlage einer qualitativen bzw. quantitativen Einschätzung der Risiken anhand von Eintrittswahrscheinlichkeit und Höhe des Verlustes (Risikomessung). Bei den ÖRAG-Gesellschaften ist die führende Kennzahl zur Messung des Risikos der sog. Value at Risk der Basiseigenmittel (Höhe des Verlusts) zu einem Konfidenzniveau von 99,5 % (entspricht einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 0,5 %) über einen Zeitraum von einem Jahr.

Risikomessung ist einfacher, wenn eine Aufteilung in exogene Risikotreiber und Bezugsgröße möglich ist. Das gilt für versicherungstechnische Risiken, Marktrisiken und Ausfallrisiken. Für exogene Risikotreiber sind häufig Marktdaten verfügbar.

Mit der Standardformel für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) erfolgt grundsätzlich eine Risikomessung für die o. g. Risikokategorien und das operationelle Risiko. Zur Umsetzung greifen die ÖRAG-Gesellschaften auf die Standardsoftwarelösung SOLVARA (Solvency and Risk Analyser) für die quantitative aufsichtsrechtliche Berichterstattung nach Solvency II zurück.

Die Ergebnisse der SCR-Berechnung werden im Rahmen des ORSA auf Angemessenheit geprüft.

Darauf aufbauend wird eine Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) durchgeführt. Die prozessuale Darstellung dieser Vorgehensweise lässt sich folgendermaßen veranschaulichen:

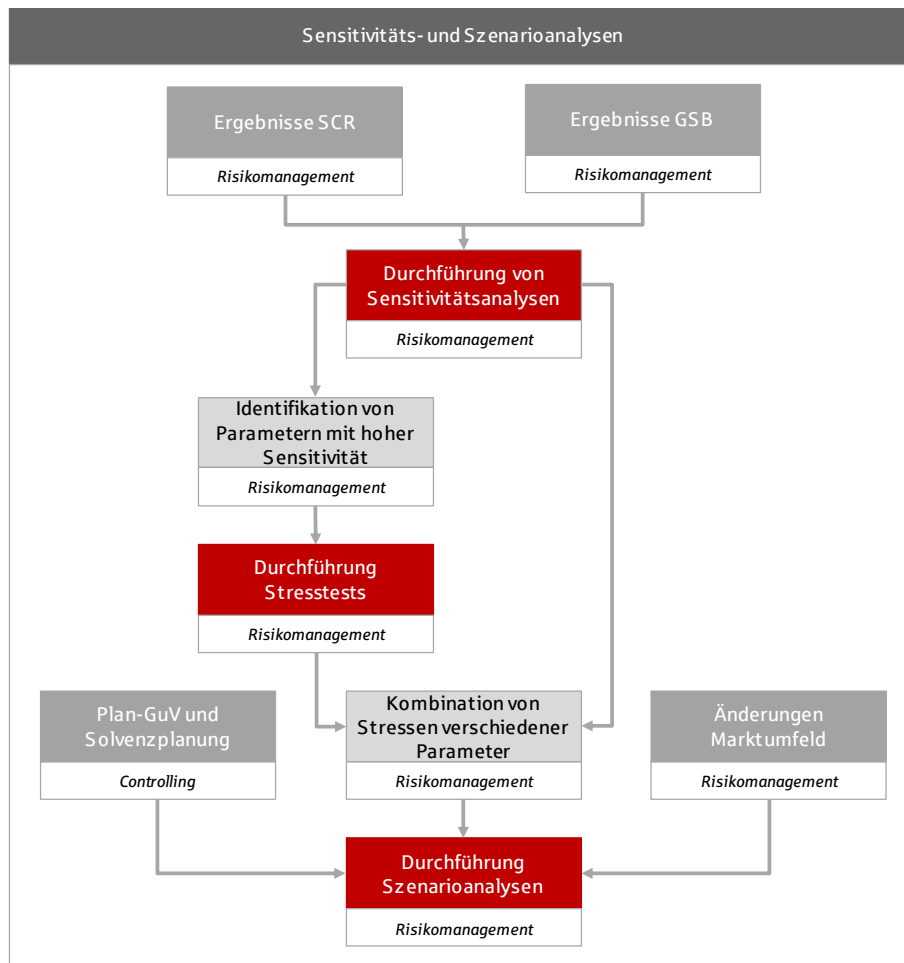


Als Ausgangsbasis für die Ermittlung der Kapitalanforderungen ist die Solvabilitätsübersicht zu erstellen.

Aufbauend auf dieser Solvabilitätsübersicht wird anschließend das SCR ermittelt, wobei die risikomindernde Wirkung aus latenten Steuern außerhalb von SOLVARA bestimmt wird.

Die Ermittlung des GSB baut anschließend auf den Ergebnissen des SCR auf, wobei die zugrunde liegenden Annahmen der Standardformel hinterfragt und ggf. Anpassungen für die relevanten Parameter vorgenommen werden. Weiterhin umfasst der GSB für die ÖRAG-Gesellschaften auch materielle Risiken, die nicht über die Standardformel adressiert werden, und mögliche Risiken, die sich aus der Beurteilung des Governance-Systems ergeben.

Bei den ÖRAG-Gesellschaften wird die Risikoanalyse und -bewertung durch Sensitivitäts- und Szenarioanalysen abgerundet. Das Vorgehen lässt sich über die nachfolgende Grafik darstellen:



Aus der Darstellung wird deutlich, wie im Rahmen des Risikomanagementprozesses Sensitivitäts- und Szenarioanalysen auf den Ergebnissen der vorherigen Prozessphasen aufsetzen. Die Sensitivitätsanalysen dienen zur Identifikation von Parametern, die einen hohen Einfluss auf die Kapitalanforderungen oder Eigenmittel aufweisen. Für die Risiken mit einer hohen Ergebnissensitivität werden anschließend Stresstests durchgeführt, die bei der Definition von Szenarien zusammengeführt werden. Für die Szenarien wird jeweils der Einfluss auf die Bedeckungsquote ermittelt.

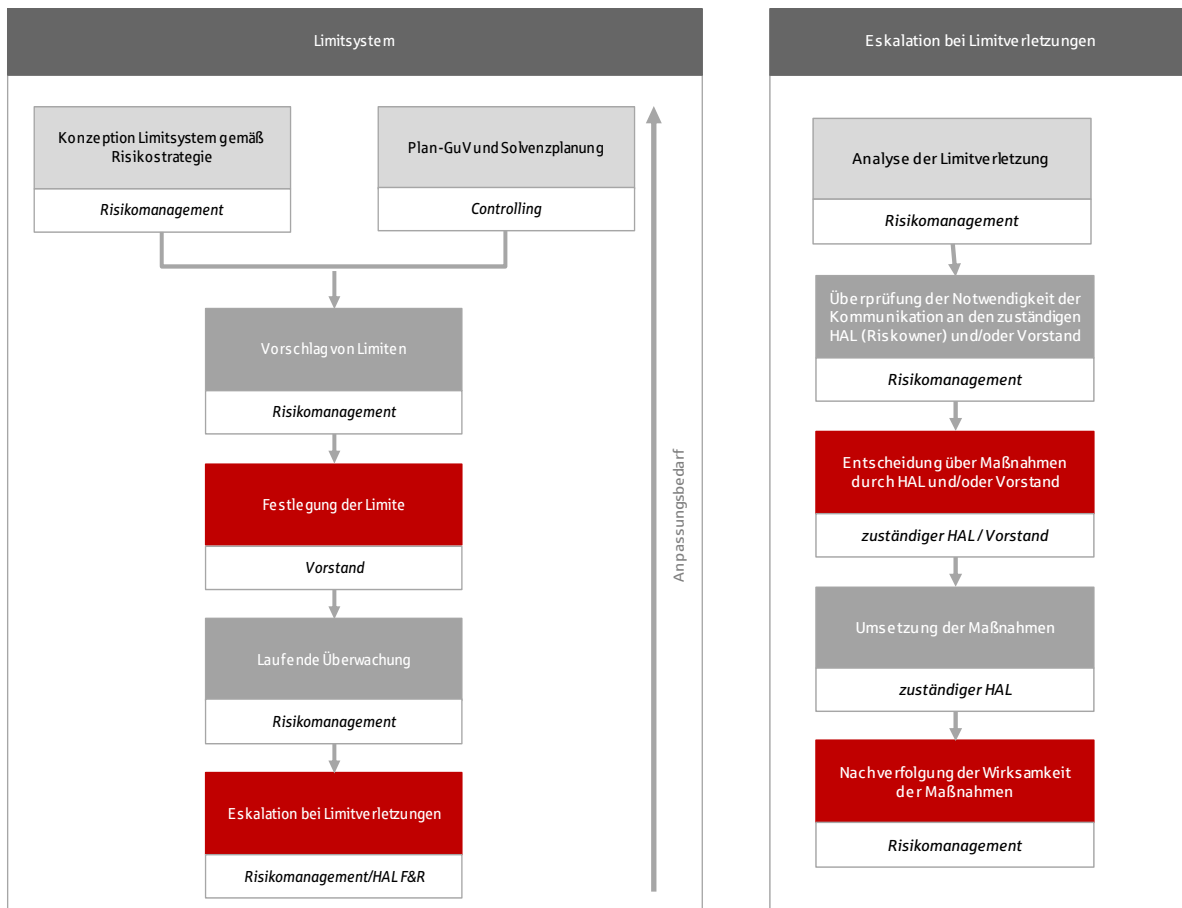
Auf diese Weise wird festgestellt, bis zu welchem Maß die ÖRAG-Gesellschaften in der Lage sind, Veränderungen isolierter Parameter zu tolerieren. Sensitivitäts- und Szenarioanalysen erfolgen grundsätzlich auch über den Planungshorizont, wobei ggf. das Controlling für mögliche Rückfragen hinzugezogen wird.

Die in den jeweiligen Prozessschritten verwendeten Instrumente und Methoden werden im Abschnitt B.3.3. erläutert.

B.3.2.4. Risikoüberwachung

Im Rahmen der Risikoüberwachung bei den ÖRAG-Gesellschaften wird regelmäßig die Umsetzung der Risikostrategie mithilfe der Limitauslastung kontrolliert. Bei der Erstellung des Limitsystems werden die Ergebnisse der Risikoidentifikation sowie der Risikoanalyse und -bewertung auf allen relevanten Aggregationsstufen (Risikoprofil) berücksichtigt.

Mit dem Limitsystem werden die tatsächliche Risikoposition und die Auslastung der festgelegten Limite überwacht. Der Prozess zur Konzeption und Kontrolle sieht folgendermaßen aus:



Das Limitsystem wird vom Risikomanagement konzipiert und jährlich überprüft. Auf Basis dieser Arbeiten erstellt das Risikomanagement einen Entscheidungsvorschlag für die einzelnen Limite. Diese Vorschläge werden dem Vorstand zur Verabschiedung vorgelegt.

Die Risikoüberwachung ist eng verbunden mit der Risikoberichterstattung an den Vorstand. Im Rahmen der internen Risikoberichterstattung werden die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse aus der Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung kommuniziert. Dabei wird u. a. aufgezeigt, inwieweit die in der Risikostrategie festgelegten Ziele des Risikomanagements erreicht wurden.

Zentrale Berichte im Risikomanagement sind der jährliche ORSA-Bericht und die quartärlche Berichterstattung zum Limitsystem. Anlassbezogen (z. B. bei schwerwiegenden Problemen, unterjährigen Risikomeldungen, neuen Erkenntnissen) ist eventuell die Erstellung eines Ad-hoc-Berichts an den Vorstand notwendig.

Der ORSA-Bericht als prozessübergreifendes Instrument dient sowohl der Kommunikation und Steuerung der Risiken im Unternehmen als auch der Darstellung der Risikosituation der ÖRAG-Gesellschaften gegenüber der Aufsicht.

ORSA-Bericht

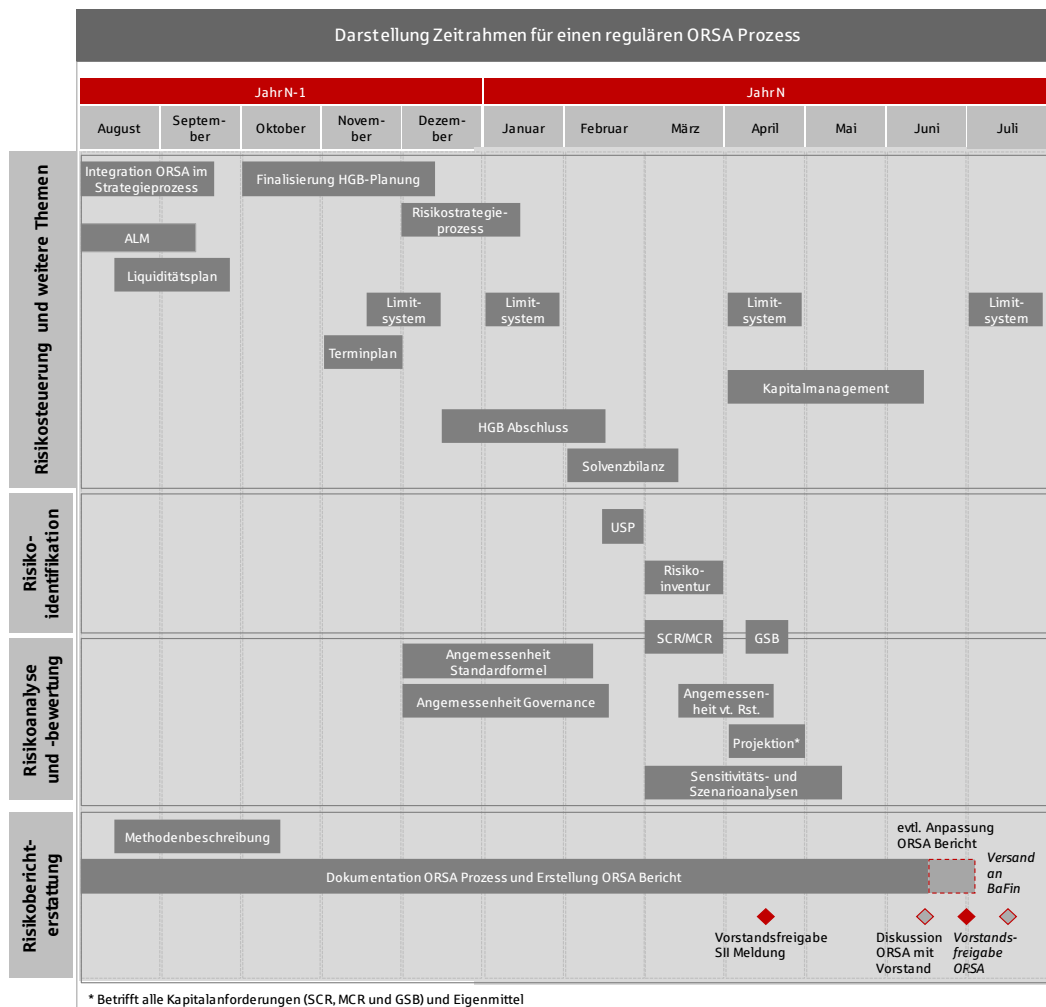
Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung beinhaltet die Anwendung von Methoden zur Einschätzung der unternehmenseigenen Risikosituation und der hieraus resultierenden angemessenen Unterlegung mit Eigenmitteln. Die Analyse und Bewertung des unternehmensindividuellen Gesamtsolvabilitätsbedarfs basiert bei den ÖRAG-Gesellschaften auf der Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderung.

Wesentliche Inhalte im Rahmen des ORSA-Prozesses sind:

- Bewertung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs unter Berücksichtigung des Risikoprofils, der Risikotoleranzschwellen und der Geschäfts- und der daraus abgeleiteten Risikostrategie
- Überprüfung der kontinuierlichen Einhaltung der Eigenkapitalanforderungen und der Anforderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Erläuterung der Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils der ÖRAG-Gesellschaften von den Annahmen, die der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung gemäß der Standardformel zugrunde liegen

Der ORSA greift die vier Phasen des Risikomanagementprozesses auf und unterteilt sich in den regulären ORSA-Prozess, der bei den ÖRAG-Gesellschaften einmal jährlich durchgeführt wird, und den Ad-hoc-ORSA-Prozess, der nach dem Eintreten vordefinierter Auslöser durchgeführt wird.

Der reguläre ORSA-Prozess basiert auf dem Stichtag 31.12. und betrachtet die folgenden drei Jahre. Seine Durchführung orientiert sich organisatorisch an folgendem Zeitrahmen:



Die aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen werden mit der Standardformel ermittelt. Auf Basis der Validierung der Angemessenheit der Standardformel in Verbindung mit einer Prüfung der Angemessenheit des Governance-Systems und der Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen berechnen die ÖRAG-Gesellschaften in Verbindung mit den Ergebnissen der Risikoinventur den Gesamtsolvabilitätsbedarf.

Anschließend werden die Eigenmittel, die Solvenzkapitalanforderung (SCR), die Mindestkapitalanforderung (MCR) und der Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB) über die nächsten drei Jahre projiziert.

Abschließend erfolgt die Erstellung des ORSA-Berichtes, der mit dem Vorstand diskutiert und nach dessen Freigabe an die Aufsicht übermittelt wird.

Bei einem Ad-hoc-ORSA-Prozess handelt es sich um einen außerplanmäßigen ORSA, welcher bei Eintritt von Ereignissen ausgelöst wird, die eine Neueinschätzung der Risikosituation erforderlich machen. Die ÖRAG-Gesellschaften definieren folgende Auslöser für einen Ad-hoc-ORSA-Prozess:

Vordefinierte Ereignisse	Beispiele
Änderungen der Geschäftsstrategie	- Einrichten einer neuen Line of Business (LoB)
Verschmelzungen und Übernahmen	- Verschmelzung der Deutsche Assistance Versicherung AG in die ÖRAG-Gesellschaften
Wesentliche Rechtsurteile	- Gesetzesänderungen wie zum Beispiel durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz mit Einfluss auf das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
Neue interne oder externe wesentliche Risiken	- Ad-hoc-Risikomeldung - Regulatorische Änderungen - Provisionsänderungen
Wesentliches Governance- oder operationales Versagen	- Aufgetretene wesentliche operationale Risiken
Wesentliche Veränderungen des Risikoprofils	- Verletzung des Limits für Bedeckungsquoten - Verletzung von regulatorischen Anforderungen
Wesentliche Änderung von gruppeninternen Transaktionen	- Gruppeninterne Transaktionen sind zum Beispiel: Eigenkapitaltransaktionen, Schulden- und Kapitalanlageübertragungen, interne Rückversicherung
Feststellung von wesentlichen Fehlern durch Wirtschaftsprüfer, Revision oder externe Prüfer	- Verweigerung der Abnahme des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer
Neue und wesentliche Veränderungen in der Rückversicherungsstruktur	- Neuer Quotenrückversicherungsvertrag

Die Prozesse und Verantwortlichkeiten eines Ad-hoc-ORSA-Prozesses sind grundsätzlich identisch mit denjenigen eines regulären ORSA-Prozesses. Jedoch ist es nicht zwingend notwendig, in einem Ad-hoc-ORSA alle Themenbereiche eines regulären ORSA abzuhandeln.

Die Entscheidung über den Umfang des Ad-hoc-ORSA wird fallweise durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Risikomanagement getroffen.

Der ORSA-Bericht ist unter Solvency II der zentrale Bericht der Risikomanagementfunktion, wobei die Ergebnisse in der Geschäftsstrategie berücksichtigt werden. Der ORSA-Bericht greift als Ergebnisdokument alle Prozessbestandteile auf und wird nach der Freigabe durch den Vorstand an die Aufsicht versendet. Die ÖRAG-Gesellschaften unterscheiden hierbei nicht zwischen einem internen ORSA-Bericht und einem Bericht an die Aufsicht.

Wesentliche Inhalte des regulären ORSA-Berichts sind:

- Beschreibung der im Risikoprofil erfassten Risiken, Darstellung der Bedeckungssituation im Rahmen des Solvency-II-Jahresberechnungsprozesses (SCR, MCR, Eigenmittel) sowie des unternehmensindividuellen Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) für Einjahreshorizont und mittelfristigen Planungshorizont
- Stresstest, Sensitivitäts- und Szenarioanalysen im Ist und über den Planungshorizont für aufsichtsrechtliche und unternehmensindividuelle Risikokapitalanforderungen
- Beurteilung der Angemessenheit der Standardformel
- Zusätzliche materielle Risiken
- Beurteilung des Governance-Systems
- Vorgesehene Risikominderungstechniken für Risiken
- Aufgrund der ORSA-Ergebnisse geplante Maßnahmen

B.3.2.5. Risikosteuerung

Zur Risikosteuerung werden Maßnahmen zur bewussten Vermeidung, Übertragung, Minderung oder Begrenzung der Risiken gezählt. Bei den ÖRAG-Gesellschaften werden die meisten Risiken bereits in den operativen Bereichen erfolgreich gemanagt (Konzept der drei Verteidigungslinien).

Für die Handhabung der Risiken stehen dem Unternehmen verschiedene Maßnahmen zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere der Einsatz von Derivaten sowie die Änderung der Produkte und der Zeichnungsrichtlinien. Darüber hinaus stehen aber auch die Ausgliederung bestimmter Dienstleistungsgeschäfte und verstärkte interne Kontrollen zur Verfügung. Die im Risikomanagementprozess (inklusive ORSA) gewonnenen Erkenntnisse über die Risikosituation, ihre Entwicklung und den sich daraus ergebenden Kapitalbedarf finden Berücksichtigung im Strategieprozess.

In den oben beschriebenen Prozessen und Verantwortlichkeiten ist bereits dargestellt, dass ORSA ein wesentlicher integraler Bestandteil des Geschäfts- und Risikostrategieprozesses ist.

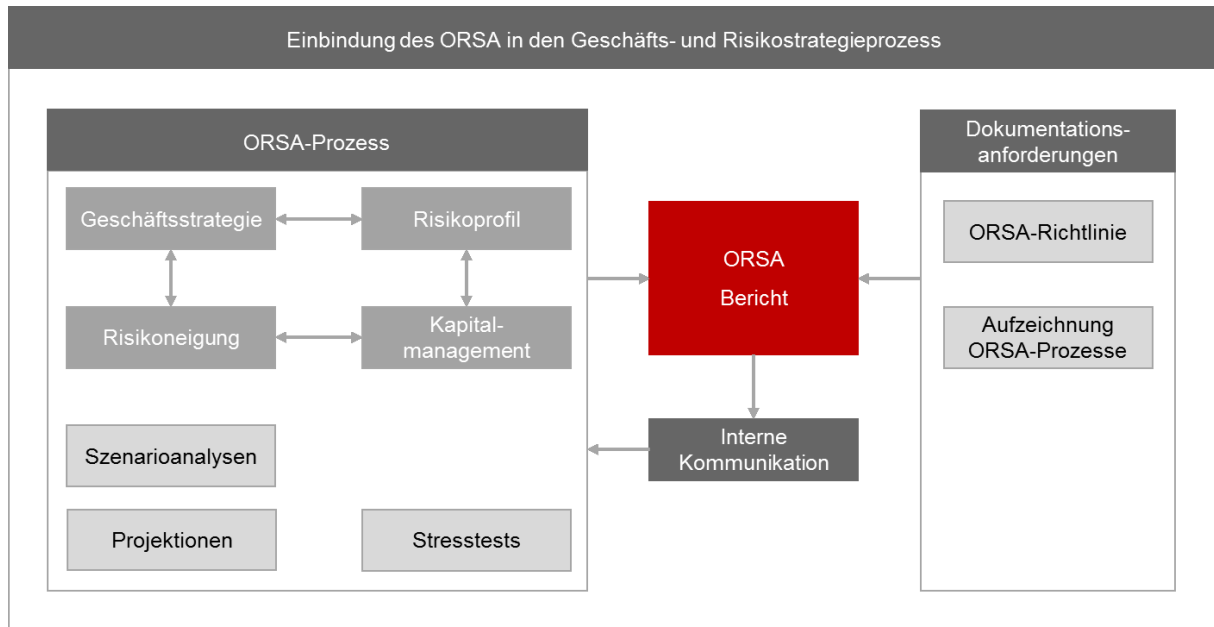
Die Basis für die Risikostrategie stellt die Geschäftsstrategie dar. Die originäre Verantwortung der Risikostrategie obliegt dem Vorstand. Die Verknüpfung der Unternehmensstrategie mit dem Risikomanagementsystem wird mit ORSA unter Solvency II weiter vorangetrieben.

Nach Abschluss der für die Durchführung des ORSA notwendigen vorgelagerten Prozesse und der Dokumentation ihrer Ergebnisse (besonders Geschäftsstrategie, Unternehmensplanung, Jahresabschluss) werden die Ergebnisse im ORSA-Prozess verarbeitet. Im ORSA wird auf dieser Basis ein transparenter Überblick über die Risikosituation des Unternehmens geschaffen.

Die Ergebnisse des ORSA werden im ORSA-Bericht festgehalten und unternehmensintern kommuniziert. Diese Informationen werden dann von den zuständigen Stellen als eine Grundlage für den nächsten Unternehmensstrategie- und Unternehmensplanungsprozess berücksichtigt. Die aktualisierte Unternehmensplanung fließt anschließend in den nächsten

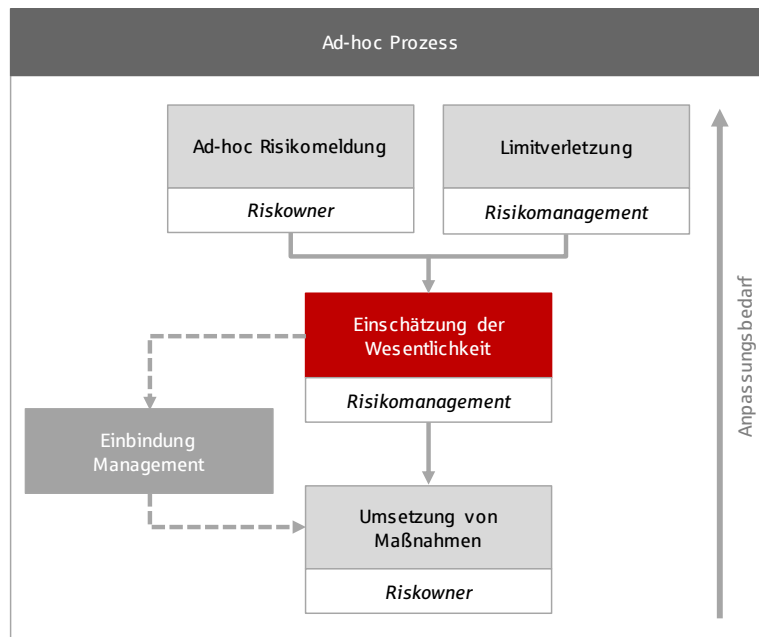
planmäßigen ORSA-Bericht ein. Falls eine sofortige Anpassung der Planung inklusive eines Ad-hoc-ORSA-Prozesses notwendig ist, kann ein Ad-hoc-ORSA auch unterjährig angestoßen werden.

Nachfolgend wird die Einbindung des ORSA in den übergreifenden Geschäfts- und Risikostrategieprozess der ÖRAG-Gesellschaften schematisch dargestellt:



Neben den regelmäßigen Prozessen besteht für die einzelnen Phasen des Risikomanagementprozesses unterjährig stets die Möglichkeit, die zugrunde liegenden Prozesse ad hoc anzustoßen. In der Regel geschieht dies im Falle von Ad-hoc-Risikomeldungen, z. B. beim (drohenden) Eintritt wesentlicher Schadenereignisse. Ihre Ursachen werden analysiert und dann wird entschieden, ob und welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Ebenfalls können Maßnahmen bei Limitüberschreitungen notwendig sein. Falls die vorgegebenen Limite überschritten werden, entscheidet der Vorstand, ob und wie die eingegangenen Risiken zurückgeführt werden.

Der übergreifende Ad-hoc-Prozess umfasst sämtliche Phasen des Risikomanagementprozesses. Dabei sind die Rahmenbedingungen für das Auslösen über die vordefinierten Ereignisse festgelegt und werden über die mögliche Verletzung von Limiten ergänzt. Der entsprechende Prozess lässt sich über die nachfolgende Abbildung veranschaulichen:



Bei einem Ad-hoc-Prozess wird eine Ad-hoc-Risikomeldung vom jeweiligen Risikoeigner an das Risikomanagement berichtet. Alternativ können bei der Kontrolle der Limitauslastung auch Limitverletzungen festgestellt werden.

Das Risikomanagement nimmt daraufhin eine Einschätzung der Wesentlichkeit vor. Wird das Risiko als unwesentlich eingeschätzt, endet der Prozess bereits an dieser Stelle. Eine mögliche Einbindung des Vorstandes im Falle unwesentlicher Risiken liegt im Ermessen des Risikomanagements. Grundsätzlich ist die Einbindung des Vorstandes über das Wesentlichkeitskonzept definiert.

Bei wesentlichen Risiken müssen bestimmte Maßnahmen umgesetzt werden. Diese Maßnahmen können neben Handlungen wie den Verkauf von Teilbeständen oder Änderungen der SAA auch einfache Neubewertungen oder Modelländerungen umfassen. Bei der Wesentlichkeitseinschätzung und der Maßnahmenumsetzung kommt es gegebenenfalls zu einer Feststellung von Anpassungsbedarf, der eine Überprüfung der Tätigkeiten und Ergebnisse der jeweils vorangehenden Schritte verlangt.

Das Interne Kontrollsystem (IKS) ist ein wichtiges Risikosteuerungsinstrument in Bezug auf operationelle Geschäftsprozessrisiken.

B.3.3. Verwendete Methoden

B.3.3.1. Wesentlichkeitskonzept

Das Wesentlichkeitskonzept der ÖRAG-Gesellschaften verfolgt das Ziel, eine Vereinheitlichung und konsistente Verwendung des Wesentlichkeitsbegriffs herbeizuführen.

Untersuchungen zur Wesentlichkeit sind kein eigenständiger Prozess. Vielmehr ist das Konzept als übergreifendes Werkzeug zu verstehen, welches im Rahmen von Regel- oder Ad-hoc-Prozessen bei den ÖRAG-Gesellschaften Verwendung findet. So kann beispielsweise im Rahmen des Risikoinventurprozesses oder einer Ad-hoc-Risikomeldung analysiert werden, ob einzelne Risiken als wesentlich zu beurteilen sind.

Ist eine Wesentlichkeitsbeurteilung durchzuführen, wird diese für die ÖRAG-Gesellschaften in drei Dimensionen analysiert:

- Regulatorische Beurteilung
- Qualitative Beurteilung
- Quantitative Beurteilung

Anhand dieser definierten Dimensionen erfolgt eine Gesamteinschätzung in Bezug auf die Wesentlichkeit des zugrunde liegenden Sachverhalts unter Beachtung des ganzheitlichen Kontexts. Damit wird sichergestellt, dass ein Sachverhalt, der aufgrund des qualitativen und quantitativen Kriteriums nicht als wesentlich beurteilt würde, dennoch z. B. aufgrund einer regulatorischen Anforderung im Rahmen der Gesamteinschätzung als wesentlich eingestuft werden kann.

Bei der Beurteilung in den verschiedenen Dimensionen gilt ebenfalls der Grundsatz der Proportionalität. Der Aufwand zur Berechnung eines Risikos sollte beispielsweise im Verhältnis zum Risiko selbst stehen.

B.3.3.2. Aufsichtsrechtliche Kapitalanforderung und Eigenmittel

Die aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen der ÖRAG-Gesellschaften umfassen den Solvenzkapitalbedarf (SCR) und den Mindestkapitalbedarf (MCR), wobei das SCR über die Standardformel gemäß Solvency II berechnet wird. Die Eigenmittel zur Bedeckung dieser Kapitalanforderungen ergeben sich auf Basis der Berechnungen zum Solvenzkapitalbedarf sowie aus der Umsetzung der Anforderungen an die Eigenmittel gemäß der Solvency-II-Rahmenrichtlinie.

Solvenzkapitalbedarf

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR; Solvency Capital Requirement) gibt den Risikokapitalbedarf bei Eintritt des 200-Jahre-Ereignisses (VaR von 99,5 %) an. Die entsprechende Kapitalanforderung setzt sich aus den verschiedenen Risiken gemäß Standardformel abzüglich von Diversifikationseffekten zusammen.

Mindestkapitalbedarf

Die Mindestkapitalanforderung (MCR; Minimum Capital Requirement) gibt den Risikokapitalbedarf bei einem VaR von 85 % (6- bis 7-Jahre-Ereignis) an. Die Ermittlung dieser Größe für die ÖRAG-Gesellschaften folgt den Vorgaben der Solvency-II-Rahmenrichtlinie.

Eigenmittel zur Bedeckung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen

Die Basis zur Berechnung der Eigenmittel ist die Solvenzbilanz, welche auf der Bewertung der Aktiv- und Passivseite zu Marktwerten basiert. Als Ergebnis werden die anrechenbaren Eigenmittel – aufgeteilt nach Qualitätsstufen (Tier 1–3) – ausgegeben.

B.3.3.3. Unternehmensindividueller Gesamtsolvabilitätsbedarf und Eigenmittel

Die Bestimmung des internen Gesamtsolvabilitätsbedarfs orientiert sich an dem Vorgehen der Bestimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen. Der betrachtete Zeithorizont ist ein Jahr, bei einem Value at Risk zum Sicherheitsniveau von 99,5 %.

Die Eigenmittel und das Risiko werden vom Vorgehen analog zu denen in der Standardformel ermittelt, jedoch werden – insbesondere auf der Risikoseite – die Annahmen der Standardformel auf ihre Angemessenheit untersucht und die betrachteten Risiken auf Vollständigkeit geprüft. Unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitskonzepts werden in diesem Zusammenhang ggf. zusätzliche Risiken aus der Risikoinventur, welche über die Standardformel nicht abgedeckt sind, berücksichtigt.

Abgleich Risikoprofil mit Annahmen der Standardformel

Die Überprüfung auf Angemessenheit und Vollständigkeit der Standardformel hat ggf. einen Aufschlag/Abschlag auf die Solvenzkapitalanforderung zur Folge. Die Vorgehensweise setzt dabei auf den Ergebnissen aus den Berechnungen gemäß Standardformel auf. In den nächsten Schritten werden die Annahmen, welche in die Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung einfließen, auf deren Anwendbarkeit auf die ÖRAG-Gesellschaften überprüft. Weicht das unternehmensindividuelle Risikoprofil der

betrachteten Gesellschaft von diesen Annahmen ab, so ist ein entsprechender Aufschlag/Abschlag zu ermitteln und auf Wesentlichkeit zu prüfen. Die Zu- oder Abschläge werden anschließend inklusive der jeweiligen Argumentation dokumentiert.

Bei der Bestimmung eines möglichen Aufschlages/Abschlages unterscheiden sich die zugrunde liegenden Aktivitäten in Abhängigkeit der betrachteten Risikokategorie.

Bewertung operationeller, strategischer und Reputationsrisiken

Operationelles Risiko bezeichnet das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt. Das operationelle Risiko umfasst auch Rechtsrisiken. Es umfasst jedoch weder Reputationsrisiken noch Risiken, die sich aus strategischen Entscheidungen ergeben.

Operationelle, strategische und Reputationsrisiken im Gesamtsolvabilitätsbedarf

Im Rahmen der Standardformel werden die operationellen Risiken über einen pauschalisierten Faktoransatz ermittelt, der sich an dem Prämienvolumen und dem besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen orientiert. Durch die Verwendung dieser Volumengrößen als Basis für die Bewertung erfolgt keine risikoorientierte Quantifizierung und die Abhängigkeit der Ursache wird nicht erfasst.

Im Rahmen der Ermittlung des unternehmensindividuellen Gesamtsolvabilitätsbedarfs definieren die ÖRAG-Gesellschaften Hauptereigniskategorien, in die sich zunächst Verluste aus operationellen Risiken einsortieren lassen. Diese umfassen absichtliches Fehlverhalten, unzulässige Handlungen durch Externe, Beschäftigungsverhältnisse und Arbeitssicherheit, Geschäftspraktiken und Produkteigenschaften, Schäden an der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsunterbrechung und Versagen technischer Systeme und Geschäftsprozessrisiken. Im Rahmen der Bewertung der zugrunde liegenden Risiken fließen bei den ÖRAG-Gesellschaften hier auch entsprechende Effekte aus strategischen Risiken und Reputationsrisiken ein.

Das zentrale Instrument zur Erfassung und Quantifizierung der zugrunde liegenden Risiken stellt dabei die Risikoinventur dar. In diesem Rahmen erfolgt die Risikobewertung durch die Betrachtung potenzieller („Worst Case“-)Risikoszenarien, die von den zuständigen Risikoverantwortlichen entwickelt werden. Risikoszenarien sind potenzielle Ereignisse, die konkret beschrieben werden können, die aus Sicht des Gesamtunternehmens Zufallscharakter haben und deren möglicher Verlust in einer vorgegebenen Wiederkehrperiode bestmöglich quantitativ eingeschätzt werden kann.

Für jedes Szenario wird die Höhe des Risikos über die geschätzte Schadenhöhe sowie dessen Eintrittswahrscheinlichkeit ermittelt. Das unternehmensindividuelle operationelle Risiko der ÖRAG-Gesellschaften ergibt sich anschließend über die Abschätzung der Gesamtwirkung der geschätzten Werte aus den verschiedenen Szenarien. Im Vergleich zum Ergebnis der Standardformel wird auf dieser Basis ein entsprechender Aufschlag/Abschlag für den Gesamtsolvabilitätsbedarf abgeschätzt.

Management von operationellen, strategischen und Reputationsrisiken

Die Höhe der Risiken ist stark abhängig von dem auslösenden Ereignis und kann eine Vielzahl verschiedener Ursachen haben. Das Risikomanagement von operationellen, strategischen und Reputationsrisiken ist ein wichtiger Bestandteil des unternehmensweiten Risikomanagements, denn im Gegensatz zu Markt- und Kreditrisiken ist jedes Unternehmen gegenüber diesen Risiken potenziell unbegrenzt exponiert. Des Weiteren stehen entsprechende Risiken häufig in Wechselbeziehung mit anderen Risikoarten. Daher können sie nicht isoliert bewertet werden und sind somit in der Regel schwerer zu bestimmen und zu bewerten als andere Risikoarten.

Das Management dieser Risiken für die ÖRAG-Gesellschaften basiert auf den unternehmensindividuellen Frühwarnsystemen im Rahmen des Risikomanagementprozesses, die ein wirksames und rechtzeitiges Einschreiten erlauben, und den verschiedenen Maßnahmen zur Risikominderung.

Eigenmittel zur Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

Die Eigenmittel zur Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs werden grundsätzlich analog zu den Eigenmitteln zur Bedeckung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen ermittelt. Auch hier ist die Basis zur Berechnung die Solvenzbilanz, die unter Berücksichtigung der Kapitalanforderung für den Gesamtsolvabilitätsbedarf ermittelt wird.

Abweichungen zu den Eigenmitteln zur Bedeckung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen ergeben sich jedoch über den ggf. abweichenden Überhang der Aktiva über die Passiva (z. B. Anpassungen bei der Risikomarge) oder über andere Faktoren.

Zusammenhang des Solvenzkapitalbedarfs und des Gesamtsolvabilitätsbedarfs mit den Risikotoleranzschwellen

Nach Solvency II muss der Solvenzkapitalbedarf (SCR) jederzeit mindestens zu 100 % durch Eigenmittel bedeckt sein. Ebenfalls sind die Mindestkapitalanforderungen (MCR) einzuhalten. Die Berechnung des Risikokapitalbedarfs (SCR; MCR), der verfügbaren Eigenmittel zur Bedeckung des Risikokapitalbedarfs (ASM, Available Solvency Margin) sowie des Bedeckungsgrads (ASM/SCR; ASM/MCR) werden mit der Standardformel berechnet und mit dem internen Gesamtsolvabilitätsbedarf abgeglichen.

Im Limitsystem werden einmal jährlich vom Vorstand Vorgaben über den einzuhaltenden Bedeckungsgrad, die zur Verfügung stehenden Eigenmittel und den zulässigen Risikokapitalbedarf, gesamt und je Risikokategorie, gemacht. Diese Vorgaben werden im Limitsystem in Form einer Ampelsystematik hinterlegt und um Limite zur operativen Steuerung ergänzt. Die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben erfolgt im Rahmen der laufenden Überwachung des Limitsystems.

Bei der Berechnung des internen Gesamtsolvabilitätsbedarfs wird im Rahmen des ORSA ebenfalls überprüft, ob sowohl die Schwelle von 100 % (unter Beachtung der internen Bewertungsabweichungen im Vergleich zur Standardformel) als auch die vom Vorstand im Limitsystem gesetzten Risikoschwellen bei Anwendung der Standardformel und der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs eingehalten werden.

B.3.3.4. Sensitivitätsanalysen, Stresstests und Szenarioanalysen

Es sind neben der Betrachtung des Ergebnisses der Standardformel (200-Jahre-Ereignis) und der internen Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes für ORSA weiterführende Sensitivitätsanalysen, Stresstests und Szenarioanalysen auch über den Planungshorizont hinaus erforderlich.

Sensitivitätsanalysen

Über Sensitivitätsanalysen wird getestet, inwieweit die geringfügige Variation von Parametern, die auf den Solvenzkapitalbedarf und die Eigenmittel wirken, Auswirkungen auf diese Positionen und somit auf die Bedeckungsquote (ASM/SCR) haben.

Die Sensitivitätsanalysen werden auf Basis von Jahresabschlussdaten durchgeführt. Beispiele von Parametern, die Sensitivitätsanalysen unterworfen werden können, sind: Parameter für das Prämien- und Reserverisiko, Höhe der Beitragseinnahmen, Höhe der Rückstellungen, Verschiebung der Zinsstrukturkurve, Veränderung der Aktienkurse, Veränderung des operativen Ergebnisses.

Stresstests

Parameter, die im Rahmen der Sensitivitätsanalysen eine hohe Sensitivität aufweisen, werden Stresstests unterworfen. Dabei werden diese einzelnen Parameter sehr stark verändert. Die Auswirkung dieser Veränderung auf das SCR, das MCR und die Bedeckungsquote wird anschließend untersucht. Die Stresstests werden auf Basis von Jahresabschlussdaten durchgeführt.

Szenarioanalysen

Bei den Szenarioanalysen ist darzustellen, wie sich Veränderungen der Strategie oder des externen Umfeldes auf die Eigenmittel, das SCR, das MCR und den Gesamtsolvabilitätsbedarf auswirken könnten. Es kann eine Kombination von Parametern, die dem Stresstest unterworfen worden sind, als Szenario angesetzt werden. Die Szenarioanalysen werden auf Basis von Plandaten durchgeführt. Die Durchführung und Analyse der Szenarioanalysen kann je nach Fall sowohl quantitativ als auch qualitativ erfolgen.

B.3.3.5. Analysen über den Planungshorizont

Die Berechnung der Kapitalanforderungen und Eigenmittel zur Ermittlung der Solvabilität über den Planungshorizont von drei Jahren erfolgt von den Abläufen und Verantwortlichkeiten grundsätzlich analog zu der jährlichen Berechnung der Bedeckungssituation. Allerdings liegen der Prognose Planungsannahmen zugrunde, sodass eine exakte Bestimmung der zukünftigen Verläufe nicht vollständig möglich ist.

Dementsprechend ist es notwendig, fundierte Schätzungen über die erwarteten zukünftigen Entwicklungen zu treffen. Diese Schätzungen und Annahmen sind die Grundlage für möglichst realistische Planungsrechnungen und Analysen.

Solvenzkapitalbedarf

Der Solvenzkapitalbedarf (SCR) wird aus den Planungsannahmen hergeleitet. Bei Bedarf werden Schätzverfahren (Annahmen zu Prämieinnahmen, Rückstellungen, Ratings, Duration, Ausfallrisiko etc.) angewendet, die entsprechend zu dokumentieren sind.

Mindestkapitalbedarf

Der Mindestkapitalbedarf (MCR) wird wie das SCR aus den Planungsannahmen hergeleitet.

Eigenmittel

Die Eigenmittel werden entsprechend der Plansolvabilitätsübersichten berechnet und in die verschiedenen Qualitätsklassen eingeteilt.

Gesamtsolvabilitätsbedarf

Die Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs über den Planungshorizont richtet sich an der Entwicklung des SCR und der geplanten bzw. erwarteten Entwicklung abweichender sowie zusätzlicher Risiken aus.

Hierbei sollte sich – falls keine konkreteren Informationen vorliegen – auf die Positionen konzentriert werden, welche bereits in der Betrachtung zum HGB-Jahresabschluss wesentliche Abweichungen zum Standardmodell aufweisen.

Die Entwicklung der Abweichung zwischen dem Solvenzkapitalbedarf und dem internen Gesamtsolvabilitätsbedarf wird für jeden zukünftigen Zeitpunkt des Planungshorizonts ermittelt und erläutert.

B.4. Internes Kontrollsystem

Das IKS der ÖRAG-Gesellschaften dient dazu, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit zu unterstützen und sicherzustellen, sodass wesentliche Gesetze, Verordnungen sowie regulatorische Anforderungen und interne Vorgaben auch tatsächlich eingehalten werden. Im Fokus stehen hierbei auch Kontrollmechanismen im Hinblick auf die Effektivität und Effizienz von Arbeitsschritten sowie die Zuverlässigkeit der finanziellen Berichterstattung. Zur unternehmensweiten laufenden Kontrolle dieser Prozessrisiken ist ein umfassendes risikoorientiertes und prozessimmanentes IKS eingerichtet, welches auch ausgegliederte Bereiche und Prozesse umfasst.

Das IKS verfolgt die Erreichung folgender Ziele:

- Unterstützung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit (z. B. Sicherung des Vermögens wie materielle Werte, Know-how, Human Resources)
- Schaffung eines starken und wirksamen Kontrollumfeldes, das die wesentlichen Prozesse, deren Risiken und Kontrollen umfasst
- Etablierung von Kontrollmaßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den mit den einschlägigen Prozessen verbundenen Risiken stehen
- Sicherstellung der Aufgabenausübung entsprechend der relevanten zu beachtenden Gesetze und Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anforderungen sowie internen Vorgaben
- Sicherstellung, dass Informationen zur Geschäftstätigkeit gegenüber intern oder extern berechtigten Empfängern akkurat, vollständig und angemessen sind
- Gewährleistung einer transparenten Berichterstattung an die Vorstände der Gesellschaft über Funktionsfähigkeit und Inhalte sowie Ergebnisse des IKS

Die Kontrollen im IKS sind somit die zentralen Elemente sowohl zur frühzeitigen Erkennung von Risiken als auch deren Überwachung. In Abhängigkeit der Ausgestaltung des zugrunde liegenden Prozesses können die Kontrollen sowohl einen vorbeugenden als auch einen aufdeckenden Charakter aufweisen und dabei direkt in den Prozess integriert werden oder auch prozessunabhängiger ausgestaltet sein.

B.4.1. Beschreibung des Internen Kontrollsystems

Das IKS der ÖRAG-Gesellschaften erstreckt sich unternehmensweit über sämtliche Aktivitäten, die mit der Umsetzung der vom Vorstand beschlossenen Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen in Verbindung stehen. In diesem Kontext etablierte Kontrollen dienen der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Geschäftsprozesse. Im Fokus stehen dabei Kontrollmechanismen mit Bezug zur Effektivität von Arbeitsschritten, zur Zuverlässigkeit in der finanziellen Berichterstattung sowie zur Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften.

Zur Einordnung dieser Kontrollmechanismen in einen sachlogischen Kontext sowie auch zur Schaffung eines integrierten IKS-Regelkreislaufes wird das COSO-Referenzmodell herangezogen. Über die Modellkomponenten Kontrollumfeld, Risikobewertung, Kontrollaktivitäten, Information und Kommunikation sowie Überwachung wird eine vollumfängliche Wirksamkeit des IKS, ausgehend von Zielen und Grundsätzen über Kontroll- und Überwachungsprozesse hin zu einem kontinuierlichen Regelkreislauf, bei den ÖRAG-Gesellschaften sichergestellt.

Die COSO-Komponenten bilden die Grundlage des IKS der ÖRAG-Gesellschaften und umfassen wesentliche Prozesse zur Risikoidentifikation und -bewertung, zur Risikoanalyse und -berichterstattung sowie zur Überwachung und Steuerung der eingegangenen Risiken. Diese Themen sind zugleich die Grundlage des Risikomanagementsystems der ÖRAG-Gesellschaften unter Solvency II. Durch diese Analogie der Kernthemen des Risikomanagements gemäß COSO und Solvency II decken die Schlüsselkontrollen der ÖRAG-Gesellschaften alle relevanten Sachverhalte ab.

Die Schlüsselfunktion Risikomanagement übernimmt im Kontext des IKS eine zentrale Überwachungsfunktion mit Verantwortung für die Ausrichtung, Steuerung und Berichterstattung des IKS, womit eine stringente Kommunikation mit u. a. den operativen Einheiten einhergeht. Innerhalb dieser Schlüsselfunktion fungiert der „IKS-Manager“ als zentral verantwortliche Rollenfunktion für das IKS zur Überwachung der Kontrolldurchführung, zur Eskalation entsprechender Kontrolldefizite sowie zur Beratung/Anweisung von Korrekturmaßnahmen. Die Compliance-Funktion stellt die zweite Verteidigungslinie dar. Die Interne Revision bildet die dritte Verteidigungslinie.

Prozessverantwortliche Mitarbeiter der ÖRAG-Gesellschaften verantworten die Zielerreichung der von ihnen verantworteten Geschäftsprozesse. Entsprechende Risiken im Zuge der Prozesszielerreichung sind in diesem Kontext durch risikoorientierte Schlüsselkontrollen abzudecken.

Der Prozessverantwortliche eines Fachbereichs ist für die Aufnahme erster Aktivitäten, Maßnahmen zur Bearbeitung und Erzeugung des betriebswirtschaftlich relevanten Prozessobjektes bis hin zur Fertigstellung und/oder Übergabe dieses Objektes an einen nachgelagerten Geschäftsprozess zuständig. Neben dem prozessualen Vorgehen ist er für alle Kontrollaktivitäten innerhalb seines Prozesses verantwortlich. Hierzu werden in den Prozessen sog. Kontrollverantwortliche definiert, welche die ihnen zugeordneten Kontrollen durchführen und deren Ergebnisse dokumentieren.

Der Kontrollverantwortliche ist dafür zuständig, die ihm zugeordneten Prozess- und Datenkontrollen durchzuführen und deren Ergebnisse zu dokumentieren. Er kann für die operative Durchführung der Kontrolle einen „Kontrolldurchführenden“ benennen.

Die Ausgestaltung des IKS bei den ÖRAG-Gesellschaften orientiert sich unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips an der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit. Deswegen umfasst das IKS der ÖRAG-Gesellschaften sowohl Kontrollen in jeder einzelnen Gesellschaft als auch Kontrollen im Hinblick auf gesellschaftsübergreifende, unternehmensverbundsinterne Sachverhalte, wie etwa Ausgliederungen. Bei der IKS-Implementierung wurden die Anzahl der Unternehmensprozesse sowie ihre Komplexität etwa im Hinblick auf Automatisierungsgrad, Häufigkeit der Durchführung oder Anzahl der prozessbeteiligten Mitarbeiter berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund hat die Geschäftsleitung zu gewährleisten, dass das IKS angemessen in die Strukturen und Prozesse der Aufbau- und Ablauforganisation eingebunden ist. Die Einrichtung und Überwachung eines wirksamen IKS unterliegt daher der nicht delegierbaren Letztverantwortung des Vorstands. Zu diesem Zweck lässt sich die Geschäftsleitung über die Ergebnisse der Überwachung berichten, die zum einen aus dem regelmäßigen Prozess zum IKS, zum anderen aus der Durchführung einer Schlüsselkontrolle im Rahmen eines Ad-hoc-Prozesses resultieren. Ein Ad-hoc-Prozess kann dabei durch den Eintritt vordefinierter Ereignisse ausgelöst werden, die in der Leitlinie zum Risikomanagement einschließlich ORSA definiert werden. Basierend auf den bereitgestellten Informationen stellt die Geschäftsleitung durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die notwendigen Anpassungen sowohl am IKS selbst als auch in Verbindung mit identifizierten Defiziten zeitnah umgesetzt werden. Darüber hinaus liegt auch die Verantwortung für die Verabschiedung, regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Leitlinien zum IKS beim Vorstand der ÖRAG-Gesellschaften.

B.4.2. Wesentliche Prozesse im IKS

Risikobewertung

Innerhalb des IKS werden wesentliche Prozesse betrachtet: Im Rahmen regelmäßiger, mindestens jährlicher Risikobewertungen sind aus IKS-Sicht kritische, risikobehaftete Prozesse zu identifizieren. Ziel ist es, etwaige Kontrolllücken in risikobehafteten Prozessen aufzudecken und geeignete Kontrollen zur Schließung dieser Lücken abzuleiten. Innerhalb dieser unternehmensweiten Risikobewertung sind auch interne und externe Einflussfaktoren, Bezugsgrößen, die von der Risikowirkung betroffen sind, sowie konkrete

Risikoursachen zu benennen und zugehörige Wesentlichkeitsgrenzen gemäß dem Wesentlichkeitskonzept der ÖRAG-Gesellschaften für die Risikobeurteilung einzuschätzen.

Die Bewertungen führt der IKS-Manager u. a. anhand persönlicher Interviews mit den prozess-verantwortlichen Rollenfunktionen durch. Wurden im Rahmen der Risikobewertung Kontrolllücken identifiziert, so ist das IKS zeitnah um geeignete Kontrollen zu ergänzen. Neben den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sind hierbei auch unternehmensspezifische Vorgaben über definierte Leitlinien zu beachten.

Kontrollaktivitäten

In allen als wesentlich bewerteten Geschäftsprozessen sind geeignete technische und fachliche Kontrollaktivitäten zu definieren und zu implementieren, um entsprechende Risiken wirksam zu reduzieren (erste und zweite Verteidigungslinie). Die Kontrollen sind somit die zentralen Elemente sowohl zur frühzeitigen Erkennung von Risiken als auch für deren Überwachung.

Prozessverantwortliche sind für die Zielerreichung und Risikoabdeckung ihrer Geschäftsprozesse verantwortlich. Es müssen Schlüsselkontrollen innerhalb ihrer Geschäftsprozesse durchgeführt und dokumentiert werden. Diese Kontrolltätigkeiten können operativ von ihnen selbst vorgenommen oder auch an Kontrollverantwortliche delegiert werden. Die Häufigkeit der jeweiligen Kontrollaktivitäten richtet sich nach der für die Kontrollen festgelegten Kontrollfrequenzen sowie deren Inhalte und Zielsetzungen. Sofern ein Kontrollverantwortlicher im Rahmen der Kontrolldurchführung entsprechende Defizite identifiziert, hat er diese direkt an seinen übergeordneten Prozessverantwortlichen zu berichten. Auf Basis dieser Berichterstattung ist es die Aufgabe der Prozessverantwortlichen, das Defizit mittels geeigneter Korrekturmaßnahmen zu beheben bzw. solche einzuleiten. Sollte das Defizit nicht im Rahmen der eigens zur Verfügung stehenden Mittel zu beheben sein oder sollte die Einbindung weiterer Geschäftsbereiche notwendig sein, ist der defizitäre Zustand direkt an den IKS-Manager zu eskalieren.

Neben der regelmäßigen Durchführung der Schlüsselkontrollen kann es auch zu außerordentlichen Ausübungen der Kontrollaktivitäten kommen, wenn bei Eintreten eines auslösenden Ereignisses ein Ad-hoc-Prozess angestoßen wird und dieser Kontrolldurchführungen impliziert.

Alle wesentlichen Prozesse und Schlüsselkontrollen sind regelmäßig zu aktualisieren und zu dokumentieren. So können fehlerhafte Arbeitsabläufe frühzeitig vermieden oder umgehend korrigiert werden. Für jede Kontrollaktivität sind somit schriftliche Beschreibungen der Schlüsselkontrollen zu erstellen, welche insbesondere einem sachverständigen Dritten ein hinreichendes Verständnis über die Relevanz, die Zielsetzung, den Kontrollablauf sowie die Frequenz der Kontrollhandlung ermöglichen.

Organisatorisch ist die Durchführung der Kontrollen dezentral den Fachbereichen zugeordnet. Bei Bedarf der Aktualisierung der Kontroll- und Prozessdokumentation stehen demnach auch die einzelnen Fachbereiche in der Verantwortung, wodurch das Verständnis und die Akzeptanz der internen Kontrollen bei den Mitarbeitern gestärkt werden.

Die Kontrolldurchführung ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahresquartals in einer dafür vorgesehenen, vom IKS-Manager bereitgestellten Lösung zu bestätigen und auf Anforderung des IKS-Managers zu belegen.

Die Gesamtsicht des IKS wird daraufhin auf Basis von aktualisierten Kontroll- und Prozessdokumentationen bei Bedarf im Risikomanagement angepasst. Unabhängig von den Ergebnissen der Kontrollhandlungen wird das gesamte IKS durch die Schlüsselfunktionen regelmäßig auf seine Wirksamkeit überprüft.

Berichterstattung

Im Rahmen der internen Berichterstattung werden die Ergebnisse aus der Durchführung der Schlüsselkontrollen und deren Prüfung durch den IKS-Manger in einem IKS-Bericht zusammengefasst. Der IKS-Bericht enthält konkrete Informationen über unterjährig identifizierte Schwachstellen, Vorkommnisse hinsichtlich aufgetretener Kontrolldefizite sowie auch einen allgemeinen Status zum IKS der ÖRAG-Gesellschaften inklusive einer zugehörigen Bewertung durch das Risikomanagement. Die Bewertung inkludiert eine Einschätzung zur aktuellen Risikosituation, eine Aufstellung eingeleiteter Maßnahmen zur Korrektur identifizierter Defizite sowie Handlungsoptionen zur Weiterentwicklung bzw. Aktualisierung des IKS.

Eskalationswege

Sofern ein Kontrollverantwortlicher im Rahmen der Kontrolldurchführung Defizite identifiziert, hat er diese direkt an seinen übergeordneten Prozessverantwortlichen zu berichten. Auf Basis dieser Berichterstattung ist es die Aufgabe der Prozessverantwortlichen, das Defizit mittels geeigneter Korrekturmaßnahmen zu beheben bzw. solche einzuleiten. Sollte das Defizit nicht im Rahmen der eigens zur Verfügung stehenden Mittel zu beheben sein oder sollte die Einbindung weiterer Geschäftsbereiche notwendig sein, ist der defizitäre Zustand direkt an den IKS-Manager zu eskalieren.

Der IKS-Manager kann in Zusammenarbeit mit den Prozessverantwortlichen eine angemessene Maßnahme zur Korrektur des Defizites erarbeiten, jedoch auch eine nach seinem Ermessen geeignete Korrekturmaßnahme anweisen. Hierbei obliegt es dem IKS-Manager, auf Basis übergreifender Auswertungen zu den Schlüsselkontrollen direkte Anweisungen zu Aktualisierungen, Korrekturen oder Dokumentationen auszusprechen.

B.4.3. Umsetzung der Compliance-Funktion

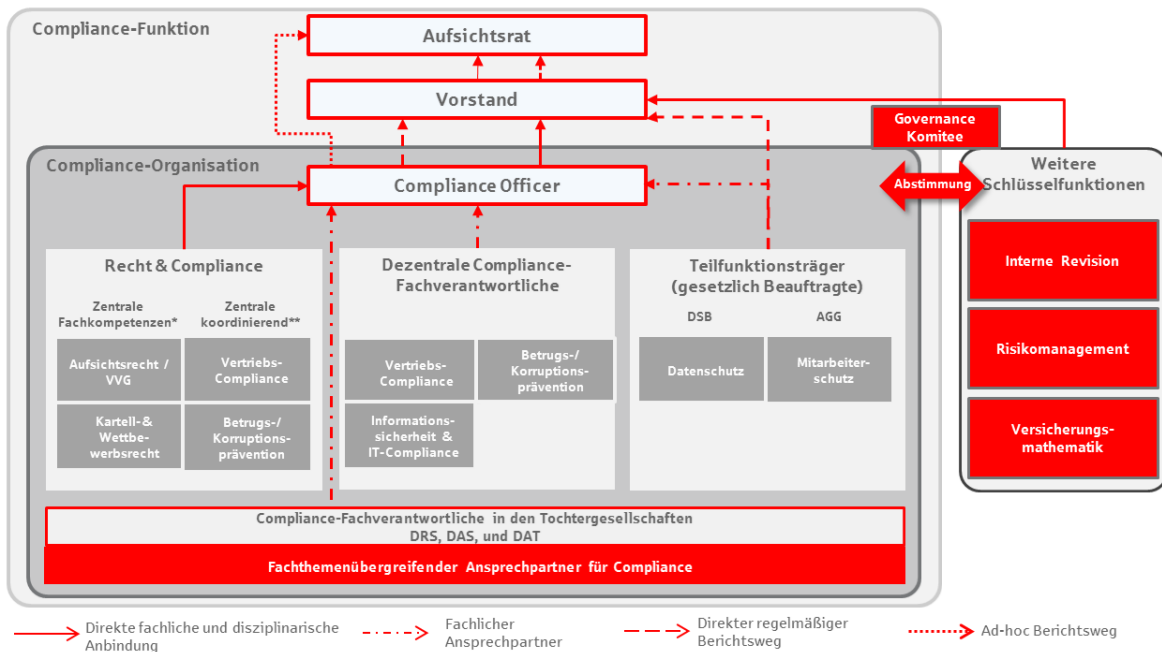
Die Compliance-Funktion der DAV ist an die Muttergesellschaft, die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG, ausgegliedert. Die DAV ist in dieses Compliance Management System (CMS) gemäß der Art ihrer geschäftlichen Tätigkeit und des damit verbundenen Risikos integriert.

Compliance beschreibt die Einhaltung der für die DAV wesentlichen Gesetze oder regulatorischer Vorgaben und unternehmensinterner Regelungen zur Reduzierung von Haftungs-, Sanktions- und Reputationsrisiken.

Das Compliance-Risiko umfasst Haftungs-, Sanktions- oder Reputationsrisiken aufgrund der Nichteinhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben und unternehmensinterner Regelungen.

Die Compliance-Funktion ist eine Schlüsselfunktion, welche die Compliance-Risiken der DAV identifiziert, bewertet und überwacht. Sie berät die Geschäftsleitung und schult die Fachbereiche zu Compliance-Themen. Darüber hinaus berichtet sie über Compliance-relevante Sachverhalte an die Geschäftsleitung.

Das Compliance Management System umfasst die Gesamtheit der in der DAV eingerichteten Maßnahmen und Prozesse, um Regelkonformität sicherzustellen. Die Aufgabe eines CMS ist es, hinreichend sicherzustellen, dass Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig erkannt und solche Regelverstöße verhindert werden. Zur Beschreibung des CMS orientiert sich die DAV am IDW PS 980. Zudem ist die Compliance-Funktion in das Modell der drei Verteidigungslinien mit aufeinander aufbauenden, sich in ihrer Ausrichtung ergänzenden Kontrollfunktionen integriert. Die nachfolgend beschriebenen Grundelemente dienen als Richtschnur für die Gestaltung und Entwicklung eines effektiven CMS.



* Ausschließlich Compliance-Fachkompetenz der zentralen Abteilung Recht & Compliance
 ** Für die zentral koordinierten Themen liegt die operative Verantwortung im Fachbereich

Compliance-Ziel

Das übergeordnete Compliance-Ziel ist die Einhaltung von für die DAV wesentlichen Gesetzen, regulatorischen Vorgaben und unternehmensinternen Regelwerken zur Reduzierung von Haftungs-, Sanktions- und Reputationsrisiken.

Um diese Ziele zu erreichen, verfolgt die Compliance-Funktion die nachfolgend beschriebenen Teilziele:

- Compliance-Verstöße zu verhindern, indem eine klare und durchdringende Compliance-Kultur etabliert, gefördert und beibehalten wird
- Innerhalb des für die DAV relevanten Rechtsumfeldes Veränderungen zu erkennen und somit die damit verbundenen Auswirkungen zu bewerten
- Compliance-relevante Sachverhalte aufzudecken, erforderliche Maßnahmen abzuleiten, um somit zur Risikominimierung beizutragen

B.5. Funktion der Internen Revision

Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwert für die DAV zu schaffen und Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft. Die Revision prüft und bewertet alle Aktivitäten des Unternehmens. Im Sinne dieser Definition versteht sich die Interne Revision als Instrument der Unternehmenssteuerung und des Risikomanagements und nimmt damit eine zentrale, hervorgehobene Stellung innerhalb der Governance-Funktionen ein.

Die Interne Revision der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG ist auch für alle internen Prüfungen innerhalb der DAV verantwortlich, d. h. die Schlüsselfunktion ist an die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG als Muttergesellschaft ausgelagert.

Für die Tätigkeit der Internen Revision sind folgende Unterziele vorgesehen:

- Objektive Prüfung des gesamten Governance-Systems

- Schutz des Vermögens der DAV vor Verlusten aller Art, insbesondere auch die Verhinderung und Aufdeckung doloser Handlungen
- Unterstützung des Vorstandes bei seiner Leitungs- und Führungsaufgabe
- Gewährleistung der Einhaltung der Risikostrategie und damit einhergehend der Funktionsfähigkeit der Risikomanagementprozesse
- Gewährleistung der Effektivität und Effizienz der Geschäftsprozesse und der eingesetzten, die Geschäftsprozesse unterstützenden Programme
- Angemessenheit und Effektivität des Internen Kontrollsystems
- Einhaltung gesetzlicher und insbesondere aufsichtsrechtlicher Normen
- Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
- Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Berichterstattung
- Erhaltung der Solvenz der DAV
- Erreichung der strategischen Ziele der Organisation
- Vermeidung von Fehlern

Die Unabhängigkeit der Internen Revision beugt Interessenkonflikten vor und ist die Grundlage für eine wirksame und objektive Ausübung der Prüfungsfunktion in der dritten Verteidigungslinie. Daher sind der Internen Revision funktional keine Linienaufgaben oder andere revisionsfremde Aufgaben übertragen. Die Interne Revision nimmt ihre Aufgaben ohne unangemessene Einflüsse, etwa durch andere Schlüsselfunktionen, Geschäftsleitung oder Aufsichtsrat, wahr. Sie verfügt über einen direkten und unbeschränkten Zugang zur Geschäftsleitung und zum Aufsichtsrat. Neutralität und Unabhängigkeit sind auch durch die organisatorische Positionierung der Internen Revision gewährleistet.

Die aufsichtsrechtlichen Grundlagen für die Ausgestaltung der Internen Revision ergeben sich für das Berichtsjahr vor allem aus den Veröffentlichungen der EIOPA, den Vorgaben aus § 30 VAG zur Errichtung einer Internen Revision, die die gesamte Geschäftsorganisation und insbesondere das Interne Kontrollsystem auf Angemessenheit und Wirksamkeit prüft, sowie den nationalen Konkretisierungen in den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin VA) veröffentlichten Auslegungen, die zukünftig im Rundschreiben „Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo)“ zusammengefasst werden.

B.6. Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion der Deutsche Assistance Versicherung AG ist ausgelagert und wird durch das Aktuariat der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG wahrgenommen. Der Leiter des Aktuariats ist der verantwortliche Inhaber der versicherungsmathematischen Funktion.

Zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte ist die versicherungsmathematische Funktion der DAV frei von Einflüssen, die ihre freie, objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen könnten. Gegenüber den weiteren Schlüsselfunktionen ist die versicherungsmathematische Funktion weder weisungsberechtigt noch weisungsgebunden. Darüber hinaus besteht eine Informationsverpflichtung gegenüber der versicherungsmathematischen Funktion. Die versicherungsmathematische Funktion ist berechtigt, mit allen anderen Unternehmensangehörigen eigeninitiativ zu kommunizieren. Zudem erhält sie uneingeschränkten Zugang zu den für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevanten Informationen. Die versicherungsmathematische Funktion wird über die relevanten Sachverhalte zeitnah sowie gegebenenfalls ad hoc informiert.

Zusätzlich besteht eine personelle und prozessuale Trennung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem Vier-Augen-Prinzip.

Die versicherungsmathematische Funktion ist insbesondere für die Koordinierung, Überprüfung und Validierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zuständig. In diesem Zusammenhang hat sie einerseits die Angemessenheit

der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie der bei der Berechnung getroffenen Annahmen zu gewährleisten, andererseits ist sie für die Bewertung der Hinlänglichkeit und Qualität der verwendeten Daten in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen verantwortlich. Sofern das Validierungsergebnis positiv ausfällt, erfolgt eine Freigabe der berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen durch die versicherungsmathematische Funktion.

Des Weiteren nimmt die versicherungsmathematische Funktion eine Einschätzung und Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen vor. Die versicherungsmathematische Funktion liefert zudem einen Beitrag zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, insbesondere im Hinblick auf die Bewertung der versicherungstechnischen Risiken sowie eine Bestätigung der Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellung im Rahmen des ORSA-Prozesses.

Die versicherungsmathematische Funktion erstellt mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht an den Vorstand der DAV. Der Bericht dokumentiert alle von der versicherungsmathematischen Funktion durchgeführten wesentlichen Aufgaben und deren Ergebnisse. Eventuell identifizierte Unzulänglichkeiten werden benannt und Verbesserungsvorschläge gegeben. Die versicherungsmathematische Funktion bespricht den Bericht direkt und unmittelbar mit dem Vorstand. Neben dieser regelmäßigen jährlichen Berichterstattung besteht zudem eine Ad-hoc-Berichtspflicht an den Vorstand.

B.7. Outsourcing

Im Rahmen der Outsourcing-Policy (Ausgliederungsrichtlinie) werden die wesentlichen Vorgaben sowie die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen definiert, die bei der Auslagerung einer Dienstleistung (im Weiteren „Ausgliederung“ oder „Outsourcing“ genannt) zu beachten sind. Grundsätzlich wird bei den auszulagernden Tätigkeiten zwischen einer einfachen Ausgliederung und einer wichtigen Ausgliederung unterschieden.

Die in der Outsourcing-Policy genannten Bestimmungen gelten für Ausgliederungsvorhaben auf

- Tochtergesellschaften und
- externe Dienstleister.

Die ausgliedernden Unternehmen haben vertraglich sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben des VAG in Bezug auf Ausgliederungen auch für das Dienstleistungsunternehmen und im Falle einer genehmigten Subdelegation auch für den Subdienstleister verbindlich festgeschrieben werden.

Überblick über alle kritischen Prozesse und Funktionen, die ausgelagert sind, und Begründung der Auslagerung sowie allgemeine Informationen über den Service Provider:

Art der ausgelagerten Dienstleistung	Schlüsselfunktion Ja/Nein	Wichtige Ausgliederung Ja/Nein	Begründung der Auslagerung	Allgemeine Angaben zum Dienstleister
Interne Revision	Ja	Ja	Aufgrund Konzerngedanke ist die Funktion bereits vorhanden und wird durch Muttergesellschaft wahrgenommen	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)
Risiko-management	Ja	Ja	Aufgrund Konzerngedanke ist die Funktion bereits vorhanden und wird durch Muttergesellschaft wahrgenommen	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)
Compliance	Ja	Ja	Aufgrund Konzerngedanke ist die Funktion bereits vorhanden und wird durch Muttergesellschaft wahrgenommen	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)
Versicherungsmathematische Funktion	Ja	Ja	Aufgrund Konzerngedanke ist die Funktion bereits vorhanden und wird durch Muttergesellschaft wahrgenommen	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)
Kapitalanlage	Nein	Ja	Notwendige technische Voraussetzungen nicht im Unternehmen vorhanden	Bayerische Landesbrand-Versicherung AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)
IT	Nein	Ja	Aufgrund Konzerngedanke ist die Funktion bereits vorhanden und wird durch Muttergesellschaft wahrgenommen	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)
Finanz- und Rechnungswesen	Nein	Ja	Aufgrund Konzerngedanke ist die Funktion bereits vorhanden und wird durch Muttergesellschaft wahrgenommen	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)
Produkt- und Bestandsmanagement	Nein	Ja	Aufgrund Konzerngedanke ist die Funktion bereits vorhanden und wird durch Muttergesellschaft wahrgenommen	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)
Personal	Nein	Ja	Aufgrund Konzerngedanke ist die Funktion bereits vorhanden und wird durch Muttergesellschaft	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)

			<i>wahrgenommen</i>	
<i>Schaden- bearbeitung</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Aufgrund Konzerngedanke ist die Funktion bereits vorhanden und wird durch Muttersgesellschaft wahrgenommen</i>	<i>Deutsche Assistance Service GmbH (EU, Bundesrepu- blik Deutschland)</i>

Bei den o. a. Auslagerungen auf die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (Interne Revision, Risikomanagement, Compliance, Versicherungsmathematische Funktion, IT, Finanz- und Rechnungswesen, Produkt- und Bestandsmanagement, Personal) und die Deutsche Assistance Service GmbH (Schadenbearbeitung) handelt es sich um wesentliche Auslagerungen innerhalb des ÖRAG-Konzerns.

B.8. Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Informationen vor, die über oben genannte Ausführungen hinaus zu berichten sind.

C. Risikoprofil

C.1. Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko ist das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung ergibt.

Versicherungstechnische Risiken entstehen insbesondere als Abweichung der tatsächlichen Schadenhöhe von der statistisch erwarteten Schadenhöhe infolge der Unsicherheit bezüglich Eintritt, Anzahl und Höhe der Schadenereignisse. Auch besteht die Gefahr, dass sich in der Vergangenheit ermittelte Gesetzmäßigkeiten im Zeitablauf ändern, z. B. durch unvorhersehbare Änderungen in der Rechtsprechung oder durch zyklische Änderungen.

Da die DAV ausschließlich Versicherungsgeschäft in den Geschäftsbereichen „Beistand“ und „Verschiedene finanzielle Verluste“ betreibt, ist für sie nur das nichtlebensversicherungstechnische Risiko relevant.

Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko

Das nichtlebensversicherungstechnische Risiko gibt das sich aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Versicherungsgeschäfts der DAV wieder. Subrisiken, die unter dem nichtlebensversicherungstechnischen Risiko subsumiert werden können, sind das Prämien- und Rückstellungsrisiko, das Katastrophenrisiko sowie das Stornorisiko.

Für die DAV ist im Wesentlichen das Prämien- und Rückstellungsrisiko relevant, welches mehr als 99 % des gesamten nichtlebensversicherungstechnischen Risikos umfasst.

Durch die breit diversifizierte Art der Versicherungsnehmer im privaten Massengeschäft und der möglichen Leistungsarten ist das Konzentrationsrisiko ebenfalls stark begrenzt. Zudem weist der Bestand keine homogenen Gruppen auf, die im Hinblick auf Risikofaktoren eine Risikohäufung darstellen würden.

Grundsätzlich erfolgt die Bewertung des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos anhand der Standardformel gemäß §§ 99 ff. VAG. Für Einzelheiten zur Bewertung anhand der Standardformel wird auf Kapitel E verwiesen.

Prämien- und Rückstellungsrisiko

Das Prämienrisiko bezeichnet das Risiko, das aus der Unsicherheit des Eintrittszeitpunkts, der Häufigkeit und der Höhe von zukünftigen Schäden aus existierenden Policen, die noch einen ausstehenden Haftungszeitraum besitzen, sowie aus Policen, die in den kommenden 12 Monaten abgeschlossen werden, resultiert. Das Prämienrisiko beinhaltet damit das Risiko, dass die kalkulierten Versicherungsprämien für das jeweilige Schadenjahr nicht ausreichen, um alle künftigen aus diesem Schadenjahr resultierenden Verpflichtungen (inklusive Kosten) der entsprechenden Policen zu erfüllen. Dies betrifft somit sowohl die Schadenzahlungen im Geschäftsjahr als auch die Rückstellung, die am Ende des Geschäftsjahrs für das Schadenjahr gestellt wird.

Das angemessene Verhältnis von Prämieinnahmen und Schadenzahlungen wird durch die risikogerechte, kundenorientierte Produkt- und Tarifpolitik sowie eine gezielte ertragsorientierte Zeichnungspolitik gesichert. Durch den Einsatz von Planungs- und Steuerungsinstrumenten wird das Management frühzeitig in die Lage versetzt, unerwartete oder gefährliche Bestands- und Schadenentwicklungen zu erkennen und mit entsprechenden Maßnahmen der veränderten Risikosituation begegnen zu können.

Risikominderungsmaßnahmen kommen bei der DAV für das Prämien- und Rückstellungsrisiko aktuell nicht zum Einsatz. Dies liegt begründet im hohen Anteil des standardisierten Privatkundengeschäfts.

Das Rückstellungsrisiko besteht darin, dass Auszahlungen für eingetretene Schäden die gebildeten Rückstellungen überschreiten können. Zur Kontrolle dieses Risikos kalkuliert die DAV die versicherungstechnischen Rückstellungen bedarfsgerecht auf Basis versicherungsmathematischer Verfahren. Die Abwicklungsergebnisse werden im Rahmen des Schadencontrollings laufend überwacht. Das Risiko aus entstandenen Schäden wird mit einem effizienten Schadenmanagement begrenzt.

Der Verlauf der Schadenquoten bestätigt sowohl die auskömmliche Tarifierung als auch die stabile Schadenentwicklung. Die hinreichende Bildung von Rückstellungen wird durch den Zyklus der Abwicklungsergebnisse verdeutlicht:

Geschäftsjahresschäden auf Basis der verdienten Beiträge (brutto) in %					
2011	2012	2013	2014	2015	2016
86,0	97,5	86,4	81,4	81,7	76,8

Abwicklungsergebnisse (brutto) in % der Eingangsschadenrückstellungen					
2011	2012	2013	2014	2015	2016
–	3,9	9,3	38,2	4,2	5,0

Risikosensitivitäten/-stresse

Die Risikosensitivität der DAV wird jährlich mittels Szenarioanalysen und Stresstests im Hinblick auf potenziell negative Auswirkungen analysiert. Im Rahmen der durchgeführten Szenarioanalysen hat sich gezeigt, dass die Risikotragfähigkeit der Gesellschaft auch unter Stressbedingungen nicht gefährdet ist.

C.2. Marktrisiko

Das Marktrisiko untergliedert sich in Aktienrisiko, Zinsänderungsrisiko, Spreadrisiko, Währungsrisiko, Immobilienrisiko sowie Konzentrationsrisiko.

C.2.1. Risikoexposition

Die sechs Marktrisiken werden mithilfe der Standardformel bewertet. Die Bewertung wird im Rahmen des ORSA kritisch hinterfragt.

Die Standardformel ist modular aufgebaut. Zuerst werden die Kapitalanforderungen der sechs Marktrisiken gesondert in Risiko-Submodulen dadurch berechnet, dass die Kapitalanlagen (auf Ebene der Einzelassets) mit unterschiedlichen Risikogewichten belegt werden. Anschließend werden die einzelnen Submodule unter Berücksichtigung von Abhängigkeiten mit den anderen Risiken über Korrelationen (Diversifikationseffekt) zu Solvenzkapitalanforderungen für das Marktrisiko aggregiert.

Die Risiko-(Sub-)Module und verwendeten Korrelationskoeffizienten der Standardformel wurden europaweit einheitlich von der EIOPA kalibriert. Dabei wurden die (exogenen) Risikotreiber, die auf die Bezugsgröße („Exposure“) wirken, mithilfe von Marktdaten untersucht und daraus die o. g. unterschiedlichen Risikogewichte abgeleitet.

Wesentliche Risikotreiber in der Kapitalanlage sind:

- Schwankungen der Marktpreise für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente
- Fluktuationen bei der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldern

Beispielsweise wirken sich Schwankungen von Aktienkursen auf die Bewertung der Aktieninvestments des Unternehmens aus. Ein unerwarteter unmittelbar eintretender Rückgang der Marktwerte der Aktien um z. B. 40 % führt zugleich zu einer entsprechenden Verringerung der Basiseigenmittel des Versicherungsunternehmens. Daraus resultiert eine Kapitalanforderung für das Aktienrisiko, um auch negative Kapitalmarktentwicklungen mit hoher Sicherheit zu überstehen.

Die Risikoexposures bzw. Solvenzkapitalanforderungen für das Marktrisiko stellen sich in 2016 folgendermaßen dar:

Risikokategorie	SCR _{31.12.2016} in T€	SCR _{31.12.2015} in T€	Abweichung in T€
Aktienrisiko	1.975	–	–
Zinsänderungsrisiko	137	–	–
Spreadrisiko	92	–	–
Währungsrisiko	0	–	–
Immobilienrisiko	0	–	–
Konzentrationsrisiko	6.398	–	–
Diversifikation	–1.862	–	–
Marktrisiko gesamt	6.739	–	–

Das Marktrisiko der DAV ist stark durch das Konzentrationsrisiko und das Aktienrisiko dominiert. Dies liegt in der Beteiligung an der Deutschen Assistance Service GmbH begründet, deren Wert einen hohen Anteil am Portfolio ausmacht. Die Beteiligung ist primärer Treiber sowohl für Konzentrations- als auch Aktienrisiko.

C.2.2. Risikokonzentrationen

Für das Konzentrationsrisiko der DAV ist vor allem die Beteiligung an der DAS bedeutend. Da der Anteil dieser am Gesamtportfolio hoch ist und die Gesellschaft strategisch für die DAV bedeutsam ist, sind ein sorgfältiges Management der Beteiligung und ein Monitoring der Risiken unabdingbar.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des ORSA keine anderen Konzentrationsrisiken wie geografische Konzentrationen oder Sektorkonzentrationen der gehaltenen Vermögenswerte mit wesentlichen Einflüssen/Auswirkungen festgestellt.

C.2.3. Risikominderung

Die Kapitalanforderungen können reduziert werden, wenn Techniken zur Risikominderung eingesetzt werden, also beispielsweise derivative Absicherungen von Marktrisiken. Um diese vollständig zur Geltung zu bringen, muss es sich unter anderem um dauerhafte und dem Basisinvestment entsprechende Absicherungen handeln.

Aktuell werden keine aktiven Risikominderungstechniken eingesetzt, um wesentliche Risiken zu begrenzen.

Risikomindernd wirken sich allerdings eine konservative Anlagepolitik mit Anlagen in bonitätsstarke Kapitalanlagen und ein Beteiligungsmanagement der DAS durch eine enge Verzahnung der Geschäftsmodelle aus.

C.2.4. Sensitivitätsanalysen

Sensitivitätsanalysen dienen dazu, die Treiber für das der Gesellschaft innewohnende Risiko zu identifizieren und zu überprüfen, wie sich geringfügige Variationen von Parametern auf die Solvenzkapitalanforderung auswirken. Hierbei werden die Risiko-(Sub-)Module der Standardformel sowohl qualitativ beurteilt als auch auf ihre Sensitivität quantitativ untersucht.

Zu diesem Zweck wurden die Risiko-(Sub-)Module des Marktrisikos zum 31.12.2016 jeweils um 10 % erhöht und anschließend die prozentuale Auswirkung auf das Gesamt-SCR (Bezugsgröße) analysiert:

Rangfolge der Marktrisiko-SCRs		
Rang	Subrisiko	Höhe
1	Marktrisiko	6.738.816
2	Konzentration	6.397.687
3	Aktien	1.974.609
4	Zins	137.116
5	Spread	91.707

Rangfolge der diversifizierten Marktrisiko-SCRs		
Rang	Subrisiko	Auswirkung
1	Marktrisiko	6,751 %
2	Konzentration	6,108 %
3	Aktien	0,641 %
4	Zins	0,024 %
5	Spread	0,022 %

Die Begrifflichkeit „Gesamt-SCR“ bezieht sich in diesem Abschnitt auf die Solvenzkapitalanforderung vor risikomindernder Wirkung latenter Steuern. Es zeigt sich, dass ein Anstieg des Konzentrationsrisikos starke Auswirkungen auf das Gesamt-SCR hat. Das liegt insbesondere am starken Einfluss des Konzentrationsrisikos auf das Gesamtrisiko.

Auf Basis der Ergebnisse der Sensitivitätsanalysen werden anschließend im Rahmen von Szenarioanalysen Auswirkungen auf Eigenmittel, SCR und Bedeckung ermittelt.

C.2.5. Umsetzung des Prudent Person Principle

Für das Unternehmen kommen nur solche Vermögenswerte und Instrumente infrage, deren Risiken die Versicherungsunternehmen hinreichend identifizieren, bewerten, überwachen, steuern, kontrollieren und in ihre Berichterstattung einbeziehen sowie bei der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) hinreichend berücksichtigen können. Mit der Vermögensanlage muss die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt werden und die Belegenheit der Vermögenswerte ihre Verfügbarkeit gewährleisten.

Die Verwendung derivativer Finanzinstrumente ist nur zulässig, sofern diese zur Risikoverringerung oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung beitragen. Aktuell werden keine derivativen Instrumente im Portfolio gehalten. Anlagen und Vermögenswerte, die nicht zum Handel an einem geregelten Finanzmarkt zugelassen sind, werden auf einem niedrigen Niveau gehalten. Generell werden Anlagen in angemessener Weise gemischt und gestreut, sodass eine übermäßige Risikokonzentration vermieden wird.

Das Anlageuniversum ist begrenzt auf die europäischen Märkte. Es wird nur in Euro investiert. Bei der Auswahl der Einzeltitel wird auf hohe Bonitäten geachtet.

Dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht folgend, waltet stets Vorsicht in allen Prozessen, mittels derer die Anlagestrategien entwickelt, entschieden, umgesetzt und überwacht werden, und zwar in Anbetracht der Zwecke, für die das Vermögen verwaltet wird, sowie der Ergebnisse. Um sicherzustellen, dass das Unternehmen über ausreichende Umsicht und Kompetenz für die ihm obliegende Vermögensverwaltung verfügt, wird für eine angemessene Ressourcenausstattung und laufende unabhängige Kontrollen der Anlagetätigkeit durch die mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeiter gesorgt.

Die DAV hat das Anlagemanagement an die Bayerische Landesbrandversicherung AG (ein Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer Bayern) ausgegliedert. Im Rahmen des Auswahlprozesses des Outsourcing-Partners wurde dafür Sorge getragen, dass der Auftragnehmer tatsächlich über die Kompetenzen verfügt, aufgrund derer er beauftragt wird. Auch wurde beurteilt, ob unter Umständen Interessenkonflikte bestehen, die zu unangemessenen Anreizen führen könnten, gegen die Interessen des Unternehmens zu handeln.

C.3. Kreditrisiko

Das Kreditrisiko tritt in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spreadrisiken oder Konzentrationsrisiken auf. Da sowohl das Spreadrisiko als auch das Konzentrationsrisiko bereits im Marktrisiko behandelt werden, beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf das Ausfallrisiko. Es umfasst alle sonstigen Kreditrisiken, die nicht vom Spreadrisiko und Konzentrationsrisiko abgedeckt werden.

C.3.1. Risikoexposition

Das Ausfallrisiko umfasst sämtliche Gegenparteiausfallrisiken. Es gilt für Rückversicherungsvereinbarungen, Verbriefungen, Derivate (außer Kreditderivate), Depotforderungen gegenüber Zedenten und Kreditinstituten, die als Typ-1-Exponierungen eingestuft sind. Als Typ-2-Exponierungen werden Forderungen gegenüber Vermittlern und Versicherungsnehmern eingestuft.

Eine Übersicht der Ausfallrisiken der DAV liefert folgende Tabelle:

Kennung (Ausfallrisiken)	LGD_{31.12.2016} in T€
Rückversicherung	0
Derivate	0
Bankguthaben	384
Sonstige Forderungen (Typ 1)	3.540
Vermittler	387
Versicherungsnehmer	0

Das Ausfallrisiko der Risikoexponierungen von Typ 1 und Typ 2 wird zunächst einzeln mithilfe der Standardformel in Risikosubmodulen berechnet und anschließend unter Berücksichtigung eines Diversifikationseffekts aggregiert. Die Bewertung wird im Rahmen des ORSA kritisch hinterfragt.

Die Risikoexposures bzw. Solvenzkapitalanforderungen für das Ausfallrisiko stellen sich in 2016 folgendermaßen dar:

Risikokategorie	SCR_{31.12.2016} in T€	SCR_{31.12.2015} in T€	Abweichung in T€
Typ-1-Exponierungen	2.405	–	–
Typ-2-Exponierungen	58	–	–
Diversifikation	–14	–	–
Ausfallrisiko gesamt	2.449	–	–

Die Ausfallrisiken der DAV stammen zu einem großen Teil aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen.

C.3.2. Risikokonzentrationen

Es existieren derzeit im Ausfallrisiko keine Risikokonzentrationen mit wesentlichen Einflüssen/Auswirkungen.

C.3.3. Risikominderung

Durch die geringe Bedeutung von Ausfallrisiken für die DAV wird Risikominderung derzeit nur eingeschränkt betrieben. Ausstehende Forderungen bestehen in der Regel bei bonitätsstarken Adressen und die Abwicklung ist in der Regel kurz.

C.3.4. Sensitivitätsanalysen

Sensitivitätsanalysen dienen dazu, die Treiber für das der Gesellschaft innewohnende Risiko zu identifizieren und zu überprüfen, wie sich geringfügige Variationen von Parametern auf die Solvenzkapitalanforderung auswirken. Hierbei werden die Risiko-(Sub-)Module der

Standardformel sowohl qualitativ beurteilt als auch auf ihre Sensitivität quantitativ untersucht.

Zu diesem Zweck wurden die Risiko-(Sub-)Module des Ausfallrisikos zum 31.12.2016 jeweils um 10 % erhöht und anschließend die prozentuale Auswirkung auf das Gesamt-SCR (Bezugsgröße) analysiert:

Rangfolge der Ausfallrisiko-SCRs		
Rang	Subrisiko	Höhe
1	Ausfallrisiko	2.448.753
2	Typ-1-Ford.	2.404.967
3	Typ-2-Ford.	57.981

Rangfolge der diversifizierten Ausfallrisiko-SCRs		
Rang	Subrisiko	Auswirkung
1	Ausfallrisiko	1,642 %
2	Typ-1-Ford.	1,612 %
3	Typ-2-Ford.	0,029 %

Die Begrifflichkeit „Gesamt-SCR“ bezieht sich in diesem Abschnitt auf die Solvenzkapitalanforderung vor risikomindernder Wirkung latenter Steuern. Es zeigt sich, dass ein Anstieg des Ausfallrisikos erst einmal sehr geringe Auswirkungen auf das Gesamt-SCR hat. Das liegt insbesondere an seiner geringen Höhe und dem Diversifikationseffekt in und zwischen den Risiko-(Sub-)Modulen.

Auf Basis der Ergebnisse der Sensitivitätsanalysen werden anschließend im Rahmen von Szenarioanalysen Auswirkungen auf Eigenmittel, SCR und Bedeckung ermittelt.

C.4. Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko beschränkt sich nicht auf Kapitalanlagen, sondern bezieht die Realisierbarkeit auch anderer Vermögenswerte (z. B. Beitragsforderungen) in die Betrachtung ein.

C.4.1. Risikoexposition

Das Liquiditätsrisiko wird in der SCR-Berechnung nach der Standardformel nicht explizit abgedeckt, sondern wurde im Rahmen der Risikoinventur identifiziert. Die Wahrscheinlichkeit eines Risikoeintritts wird mit mittel beurteilt, die Auswirkungen werden als gering bewertet, da Wertpapiere vorzeitig liquidiert sowie Festgeld vorzeitig aufgelöst werden kann.

Das Liquiditätsrisiko wird deshalb von der DAV als unwesentlich eingestuft. Das Risiko wird laufend überwacht und auf monatlicher Basis detailliert analysiert und im Rahmen der Risikoinventur bewertet, sodass darüber hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Die DAV weist in 2016 keine Beitragsüberträge aus und betreibt ihr Geschäft mit jährlichen Kündigungsmöglichkeiten, daher werden keine Prämienrückstellungen gebildet.

Insofern wird auch kein erwarteter Gewinn aus künftigen Prämien berechnet.

C.4.2. Risikokonzentrationen

Im Rahmen des ORSA wurden im Liquiditätsrisiko keine Risikokonzentrationen mit wesentlichen Einflüssen/Auswirkungen festgestellt.

C.4.3. Risikominderung

Da eine Kapitalanforderung zur Deckung des Liquiditätsrisikos ineffizient wäre, wird das Risiko durch eine explizite Liquiditätsrisikomanagementpolitik im allgemeinen Risikomanagementsystem abgedeckt. Im Rahmen des Liquiditätsmanagements werden unter anderem die erwarteten Ein- und Auszahlungen bis zu den betrachteten Stichtagen ermittelt und miteinander verglichen (Analyse von möglichen Liquiditätslücken). Diese

Zahlungsströme resultieren z. B. aus der Kapitalanlagetätigkeit, dem Erstversicherungsgeschäft sowie dem aktiven und passiven Rückversicherungsgeschäft.

Die monatlichen Zuflüsse sind in der Regel höher als die Abflüsse. Fällige Wertpapiere der Kapitalanlagen werden in der Regel neu angelegt und können außerdem zur Überbrückung eines Liquiditätsengpasses verwendet werden.

C.4.4. Sensitivitätsanalysen

Im Geschäftsjahr 2016 verteilt sich die Kapitalanlage folgendermaßen auf einzelne Liquiditätsklassen:

Liquiditätskategorie	Marktwert in T€
Liquiditätskategorie 1	384
Liquiditätskategorie 2	1.211
Liquiditätskategorie 3	1.429
Liquiditätskategorie 4	630
Liquiditätskategorie 5	0
Liquiditätskategorie 6	9.294
Gesamt	12.948

Dabei entsprechen die Liquiditätskategorien 1 und 2 Anlagen in Overnight, Termingeldern und Bankkonten sowie börsennotierten Inhaberschuldverschreibungen (Ex-Inhabergenußscheinen) und weisen damit die höchste Liquidität auf. In die Liquiditätsklasse 6 fällt insbesondere die Beteiligung der DAS.

Bei Annahme eines Stressszenarios und eines korrespondierenden Abflusses finanzieller Mittel in Höhe von 5 % des Portfolios (entspricht 648 T€) kann dieser Abfluss durch Liquidation entsprechender Mittel aus den Liquiditätskategorien 1 und 2 abgedeckt werden.

C.5. Operationelles Risiko

C.5.1. Risikoexposition

Die Bewertung wird im Rahmen des ORSA kritisch hinterfragt. So werden im Rahmen der Risikoinventur auch operationelle Risiken betrachtet. Dabei ist zu beachten, dass das operationelle Risiko in der Standardformel tendenziell konservativ berechnet wird, insbesondere hinsichtlich der Annahme der Unkorreliertheit mit anderen Risiken. Bei der Risikoinventur werden operationelle Risiken teilweise auch in den anderen Risikoarten mitberücksichtigt. Aufgrund des Mangels an verfügbaren Informationen ist eine Einschätzung des 200-Jahre-Ereignisses nur schwer möglich.

Die Ergebnisse der Risikoinventur liefern keine Hinweise darauf, dass die Annahmen der Standardformel für das Unternehmen unzutreffend sind.

Das Risikoexposition bzw. die Solvenzkapitalanforderung für das operationelle Risiko stellen sich in 2016 folgendermaßen dar:

Risikokategorie	SCR _{31.12.2016} in T€	SCR _{31.12.2015} in T€	Abweichung in T€
Operationelles Risiko	195	-	-

Wesentlicher Treiber für die Höhe des operationellen Risikos ist das gestiegene Prämienvolumen.

C.5.2. Risikokonzentrationen

Im Rahmen des ORSA wurden im operationellen Risiko keine Risikokonzentrationen mit wesentlichen Einflüssen/Auswirkungen festgestellt.

C.5.3. Risikominderung

Das operationelle Risiko wird durch das Risikomanagement begrenzt. Im Rahmen der Risikoinventur werden operationelle Risiken regelmäßig betrachtet. Die operativen Bereiche geben bei risikorelevanten Sachverhalten Ad-hoc-Risikomeldungen ab. Außerdem werden alle wesentlichen Prozesse im Unternehmen mithilfe des Internen Kontrollsystems überwacht.

C.5.4. Sensitivitätsanalysen

Sensitivitätsanalysen dienen dazu, die Treiber für das der Gesellschaft innewohnende Risiko zu identifizieren und zu überprüfen, wie sich geringfügige Variationen von Parametern auf die Solvenzkapitalanforderung auswirken. Hierbei werden die Risiko-(Sub-)Module der Standardformel sowohl qualitativ beurteilt als auch auf ihre Sensitivität quantitativ untersucht.

Zu diesem Zweck wurde das Risikomodul des operationellen Risikos zum 31.12.2016 um 10 % erhöht und anschließend die prozentuale Auswirkung auf das Gesamt-SCR (Bezugsgröße) analysiert:

SCR des operationellen Risikos		
Rang	Subrisiko	Höhe
1	Operationell	194.625

Diversifizierter SCR des operationellen Risikos		
Rang	Subrisiko	Auswirkung
1	Operationell	0,216 %

Die Begrifflichkeit „Gesamt-SCR“ bezieht sich in diesem Abschnitt auf die Solvenzkapitalanforderung vor risikomindernder Wirkung latenter Steuern. Es zeigt sich, dass ein Anstieg des operationellen Risikos zwar insgesamt geringe, aber für seine Höhe wiederum verhältnismäßig hohe Auswirkungen auf das Gesamt-SCR hat. Das liegt daran, dass es mit den anderen Risikomodulen nicht korreliert ist.

C.6. Andere wesentliche Risiken

Im Rahmen des ORSA-Prozesses wurde die Angemessenheit und Vollständigkeit der Standardformel untersucht. Dabei wurden neben den versicherungstechnischen Risiken, Marktrisiken, Kreditrisiken (Ausfallrisiken), Liquiditätsrisiken und operationellen Risiken auch Reputationsrisiken und strategische Risiken im Allgemeinen sowie Risiken aus Pensionsverpflichtungen, Risiken des Rechtsumfeldes und Ansteckungsrisiken betrachtet (Risiken außerhalb der Standardformel und deren Management).

Aus der Beurteilung der Angemessenheit der Standardformel, der Wesentlichkeit zusätzlicher Risiken sowie des Governance- und Risikomanagementsystems ergeben sich keine Unterschiede für die unternehmensindividuelle Einschätzung des Risikoprofils.

Somit liegen bei der DAV keine anderen Risiken außerhalb der Standardformel vor, die in Kombination aus Eintrittswahrscheinlichkeit und potenzieller Schadenhöhe zu zusätzlichem Risikokapitalbedarf führen.

Die wesentlichen Bestandteile des SCR im Berichtsjahr (aggregiert, auf Ebene der Risikokategorien und der Einzelrisiken) werden zusammenfassend in folgender Tabelle ersichtlich:

	SCR _{31.12.2016} in T€	SCR _{Vorjahr} in T€	Abweichung in T€	Abweichung in %
SCR	8.660	-	-	-
Markt	6.739	-	-	-
Zins	137	-	-	-
Aktien	1.975	-	-	-
Immobilien	0	-	-	-

Spread	92	-	-	-
Fremdwährung	0	-	-	-
Konzentration	6.398	-	-	-
Diversifikation	-1.862	-	-	-
Ausfallrisiko	2.449	-	-	-
Typ I	2.405	-	-	-
Typ II	58	-	-	-
Diversifikation	-14	-	-	-
vt. Schaden/Unfall	2.259	-	-	-
Prämien, Reserve	2.259	-	-	-
Storno	0	-	-	-
Diversifikation	0	-	-	-
Diversifikation BSCR	-2.620	-	-	-
Op. Risiko	195	-	-	-
Risikomind. Latente Steuern	-361	-	-	-

Im Berichtsjahr wurde die risikomindernde Wirkung latenter Steuern bei der Ermittlung der Kapitalanforderung berücksichtigt, die zu einer Reduktion der Kapitalanforderung um 361 T€ führt.

Die Mindestkapitalanforderung MCR in Höhe von 2.500 T€ beträgt regulatorisch mindestens 2.500 T€ (absolute Untergrenze); die Untergrenze ist aktuell ausschlaggebend.

C.7. Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Informationen vor, die über oben genannte Ausführungen hinaus zu berichten sind.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Dieses Kapitel enthält Informationen zu den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten entsprechend der Solvabilitätsübersicht für Solvency II sowie der handelsrechtlichen Bilanz (HGB).

Ggf. erfolgt eine zusammenfassende Darstellung für einzelne Gruppierungen.

Die Aufstellung der Solvabilitätsübersicht erfordert eine Bewertung der Bilanzpositionen zu Marktwerten oder marktkonsistent bewertete Aktiva und Passiva.

Vermögenswerte sind mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.

Verbindlichkeiten sind mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wird keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungsunternehmens vorgenommen.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden basierend auf der Annahme der Unternehmensfortführung bewertet.

Die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die keine versicherungstechnischen Rückstellungen sind, folgt grundsätzlich dem folgenden Ansatz:

- Ansatz und Bewertung erfolgen nach IFRS, insofern IFRS mit einer marktkonsistenten Bewertung im Sinne von Solvency II konsistent ist
- Anwendung einer alternativen Bewertungsmethode, falls der IFRS-Ansatz temporär oder permanent nicht konsistent zu den Solvency-II-Grundsätzen ist
- Separate Bewertung einzelner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Die ermittelten Zeitwerte folgen einer bestimmten Hierarchie. Die Einteilung erfolgt in drei Stufen. Die einzelnen Stufen unterscheiden sich danach, in welchem Umfang am Markt beobachtbare Inputfaktoren für die Ermittlung von Zeitwerten verwendet werden:

- Stufe 1 (Mark to market):

Bewertung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten zu Preisen, die auf aktiven Märkten notiert bzw. beobachtbar sind (notierte Kurse auf aktiven Märkten, Rücknahmekurse von Investmentanteilen).

- Stufe 2 (Mark to model):

Bewertung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten und Rückstellungen, deren Zeitwerte sich aus Bewertungen (Bewertungsverfahren) unter Verwendung von am Markt beobachtbaren Parametern (Zinskurven, Kurse vergleichbarer Anlagen) ergeben.

- Stufe 3 (Mark to model):

Bewertung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten und Rückstellungen, deren Zeitwerte sich maßgeblich aus Bewertungen (Bewertungsverfahren) von nicht am Markt beobachtbaren Parametern (Diskontierungszins für die Bewertung nicht börsennotierter Unternehmensanteile) ergeben.

Dem Grunde nach bestimmt die DAV den beizulegenden Zeitwert (Fair Value) von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gemäß den Regelungen des IFRS 13 zur Fair-

Value-Bewertung, sofern nicht ein anderer Standard Bewertungen oder Angaben zum beizulegenden Zeitwert vorschreibt oder gestattet.

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht dem aktuellen Betrag, den ein Versicherungsunternehmen (im Folgenden: VU) zahlen müsste, wenn die Versicherungsverpflichtungen unverzüglich auf ein anderes VU übertragen würden. Die bei der Berechnung verwendeten Daten müssen vollständig, exakt und angemessen im Sinne des Art. 19 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 sein.

Die Unterschiede zwischen der handelsrechtlichen Bilanz und der ökonomischen Solvabilitätsübersicht begründen sich zum einen durch ausweistechnische Unterschiede und zum anderen durch Bewertungsunterschiede. Beispiele für wesentliche Unterschiede sind hierbei stille Reserven oder Lasten bei der Bewertung der Anlagen und der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Bewertung von Eventualverbindlichkeiten sowie einforderbaren Beträgen aus Rückversicherung.

In den folgenden Abschnitten werden die Bewertungsmethoden und -ergebnisse hinsichtlich der Solvabilitätsübersicht (Darstellung unten stehend) sowie die wesentlichen Unterschiede zur handelsrechtlichen Bilanzierung, unterteilt nach Vermögenswerten, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verpflichtungen, detailliert dargestellt.

Die HGB-Vergleichsspalte beinhaltet die HGB-Werte in der nach Solvency-II-Vorgaben umgegliederten Bilanzstruktur.

D.1. Vermögenswerte

Übersicht – Vermögenswerte in T€	Bewertungs- verfahren	Solvency- II- Wert	HGB-Wert	Δ
Immaterielle Vermögenswerte	kein Ansatz	0	263	-263
Latente Steueransprüche		361	0	361
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	Mark to market	93	93	0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Mark to model	8.975	4.627	4.348
Staatsanleihen	Mark to model	403	400	3
Unternehmensanleihen	Mark to model	4.857	4.768	89
Forderungen gegenüber Ver- sicherungen und Vermittlern	Mark to market	387	387	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Mark to market	3.540	3.540	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Mark to market	384	384	0
Sonstige	Mark to market	2	2	0
Vermögenswerte gesamt		19.002	14.464	4.538

Immaterielle Vermögenswerte

Vermögenswert in T€	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Δ
Immaterielle Vermögenswerte	0	263	-263

Immaterielle Vermögenswerte können gemäß IAS 38 in der Solvabilitätsübersicht aktiviert werden, wenn diese identifizierbar und einzeln veräußerbar sind und ein von aktiven Märkten abgeleiteter notierter Marktpreis für gleiche oder ähnliche Vermögensgegenstände nachweisbar ist sowie die Verfügungsmacht bei dem Unternehmen liegt und von einem wirtschaftlichen Nutzen für das Unternehmen ausgegangen werden kann.

Für die DAV werden keine immateriellen Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht angesetzt.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind im handelsrechtlichen Jahresabschluss auf der Basis von Anschaffungskosten und unter Berücksichtigung linearer Abschreibung mit einem Betrag in Höhe von 263 T€ angesetzt.

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind nicht als Aktivposten in die handelsrechtliche Bilanz bzw. Solvabilitätsübersicht aufgenommen worden.

Latente Steueransprüche

Vermögenswert in T€	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Δ
Latente Steueransprüche	361	0	361

Die Ermittlungsmethode für die latenten Steueransprüche entspricht grundsätzlich den Vorschriften des IAS 12. Latente Steuererstattungsansprüche und -schulden werden für Solvency-II-Zwecke aufgrund der zeitlich begrenzten Unterschiede zwischen den Wertansätzen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und den Steuerbilanzwerten nach lokalen steuerrechtlichen Vorschriften der DAV gebildet.

Für steuerliche Verlustvorträge (deferred tax assets (DTAs)) werden aktive Steuerlatenzen angesetzt, wenn deren zukünftige Nutzbarkeit nach Maßgabe von Planungsrechnungen wahrscheinlich ist. Die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern aus temporären Differenzen und Verlustvorträgen ist zu jedem Bilanzstichtag zu überprüfen.

Von dem Wahlrecht zum Ansatz aktiver latenter Steuern aufgrund sich ergebender Steuerentlastungen nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wird kein Gebrauch gemacht. Der Ansatz unter HGB ist entsprechend null.

Die latenten Steueransprüche der DAV resultieren im Wesentlichen aus den Unterschiedsbeträgen bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie bei den Pensionsrückstellungen.

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Vermögenswert in T€	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Δ
Sachanlagen	93	93	0

Die Position „Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf“ umfasst unter Solvency II das eigengenutzte Grundvermögen, die Sachanlagen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Unternehmens.

Die Neubewertungsmethode des IAS 16 (IAS 2 für Vorräte) wird unter Solvency II als eine konsistente Option angesehen. Bei dieser Methode wird eine Neubewertung zum Berichtsstichtag (beizulegender Zeitwert) abzüglich späterer kumulierter planmäßiger Abschreibungen und Wertminderungen durchgeführt. Die Folgebewertung wird in einem regelmäßigen Turnus durchgeführt, um zu prüfen, ob der ausgewiesene Solvency-II-Wert nicht wesentlich vom tatsächlichen Fair Value abweicht.

Sachanlagen bei Versicherungsunternehmen betreffen im Wesentlichen die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die DAV besitzt kein eigengenutztes Grundvermögen.

Anlagen (außer Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Grundlegende Unterschiede in der Darstellung der Anlagen nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften und den regulatorischen Anforderungen gemäß Solvency II bestehen insbesondere im Hinblick auf die Bewertungsmethodik in den Folgeperioden und die geforderte Gliederung. Für die Zwecke des SFCR ist die Gliederung gemäß Solvency II als maßgebend anzusehen.

Übersicht Anlagen in T€	Solvency-II- Wert	HGB-Wert	Δ
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	8.975	4.627	4.348
Staatsanleihen	403	400	3
Unternehmensanleihen	4.857	4.769	88
Anlagen gesamt	14.235	9.796	4.439

Die Grundlage für die Zugangs- und Folgebewertung von Anlagen nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften bilden die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 253 des Handelsgesetzbuches (HGB).

Diesen Vorschriften folgend werden Anlagen in Folgeperioden entsprechend zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zu beizulegenden Werten bewertet, wobei die historischen Anschaffungskosten die jeweilige Obergrenze bei der Folgebewertung bilden. Die Erfassung von möglichen Wertminderungen entspricht den Vorschriften § 253 Abs. 3 und 4 HGB. Niedrigere Wertansätze aus der Vergangenheit werden auf die Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren beizulegenden Werten gemäß § 253 Abs. 5 HGB zugeschrieben, sofern die Gründe für vorgenommene Wertminderungen nicht mehr existieren.

Entsprechend den regulatorischen Anforderungen gemäß Solvency II werden Anlagen mit ihren Marktwerten in Ansatz gebracht. Grundsätzlich werden Anlagen, die auf einem aktiven Markt gehandelt werden, entsprechend der zum Bilanzstichtag an den Finanzmärkten notierten Preise bewertet. Außerbörslich gehandelte Wertpapiere werden anhand der an den Finanzmärkten allgemein anerkannten Bewertungsmethoden ermittelt.

Die Grundlage in Bezug auf die regulatorischen Anforderungen gemäß Solvency II bildet der ökonomische Ausweis von Anlagen, der den quantitativen Vorgaben folgt.

Weiterführende Angaben zu den Anlagearten, deren Bewertungsmethoden sowie weiteren quantitativen und qualitativen Unterschieden zwischen den deutschen Rechnungslegungsvorschriften und den Anforderungen gemäß Solvency II werden im Anschluss gegeben.

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Name	Beteiligungsquote	Bewertungsmethode (Solvency II)	Beteiligungswert gem. SII-Bewertungshierarchie in T€	Beteiligungswert gem. HGB in T€	Δ
Deutsche Assistance Service GmbH	100 %	Angepasste Equity-Methode	8.975	4.627	4.348

Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen im Sinne von Solvency II resultieren durch ein unmittelbares oder mittelbares Halten von Anteilen oder im Wege der Kontrolle (beherrschender Einfluss) von ≥ 20 % der Stimmrechte/des Kapitals an einem anderen Unternehmen.

Da für nicht notierte Beteiligungen keine Marktpreise verfügbar sind, wird für die Bewertung von Beteiligungen auf alternative Bewertungsmethoden in Abhängigkeit der Beteiligungsart zurückgegriffen.

Verbundene Unternehmen, bei denen es sich um Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen handelt, werden nach der angepassten Equity-Methode bewertet.

Sonstige Beteiligungen werden vereinfachend mit dem Ertragswertverfahren, höchstens mit ihrem voraussichtlich realisierbaren Wert bewertet.

Die Bewertungsunterschiede resultieren daraus, dass nach handelsrechtlichen Vorschriften das Anschaffungskostenprinzip den zentralen Bewertungsmaßstab darstellt. Dieses verbietet die Bewertung zu einem die ursprünglichen Anschaffungskosten übersteigenden Marktwert.

Nach HGB kann auf einen Wertansatz unter Buchwert verzichtet werden, sofern keine dauerhafte Wertminderung vorliegt und die für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften angewendet werden.

Die Solvabilitätsübersicht ist marktwertorientiert. Dies bedeutet, dass die Bewertung marktnah mit Zeitwerten erfolgt, welche die Anschaffungskosten übersteigen können.

Die Ermittlung der Zeitwerte für die Anhangangabe nach HGB ist hingegen grundsätzlich zur Ermittlung der Solvency-II-Werte identisch.

Es ergeben sich keine qualitativen Unterschiede, der Unterschied resultiert aus den oben dargestellten Systematiken.

Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen an verbundenen Unternehmen sind mit dem an einem aktiven Markt notierten Marktpreis zu bewerten. Ist eine solche Bewertung nicht möglich, werden alternative Bewertungsmethoden angewendet.

Bei der DAV werden Anlagen in Beteiligungen handelsrechtlich nach dem Ertragswertverfahren, höchstens mit ihrem voraussichtlich realisierbaren Wert unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht bewertet.

Die Bewertung gemäß Solvency II erfolgt nach der angepassten Equity-Methode, bei der von dem höheren Marktwert, nach dem Ertragswertverfahren ermittelt, lediglich die immateriellen Vermögenswerte i. H. v 318 T€ abgezogen werden.

Anleihen

Vermögenswert in T€	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Δ
Staatsanleihen	403	400	3
Unternehmensanleihen	4.857	4.768	89
Summe	5.260	5.168	92

Die DAV besitzt in der Direktanlage zum Bewertungsstichtag nur Anleihen, welche unter die Kategorie Staatsanleihen oder Unternehmensanleihen fallen. Neben den Inhaberschuldverschreibungen werden auch Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen zu dieser Kategorie gezählt.

Staatsanleihen und Unternehmensanleihen

Staatsanleihen und Unternehmensanleihen werden mit dem letzten zum Bilanzstichtag verfügbaren Börsenkurs bewertet. Sofern kein Börsenkurs vorhanden ist, wird mit der Barwertmethode bewertet. Basis ist die aktuelle Swap-Kurve unter Berücksichtigung von laufzeit- und emittentenabhängigen Bonitäts- und Liquiditätsspreads. Die Bewertung erfolgt inklusive Stückzinsen.

Die Bewertungsunterschiede resultieren daraus, dass nach handelsrechtlichen Vorschriften das Anschaffungskostenprinzip den zentralen Bewertungsmaßstab darstellt. Dieses verbietet die Bewertung zu einem die ursprünglichen Anschaffungskosten übersteigenden Marktwert.

Nach HGB kann auf einen Wertansatz unter Buchwert verzichtet werden, sofern keine dauerhafte Wertminderung vorliegt und die für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften angewendet werden.

Die Solvabilitätsübersicht ist marktwertorientiert, dies bedeutet, dass die Bewertung marktnah mit Zeitwerten erfolgt, welche die Anschaffungskosten übersteigen können.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Vermögenswert in T€	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Δ
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	387	387	0

Die Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern enthalten die fälligen Forderungen gegen Versicherungsnehmer, Versicherungsvermittler sowie andere Versicherungsunternehmen.

Der Wertansatz in der Solvabilitätsübersicht folgt hier dem handelsrechtlichen Wertansatz. Die fälligen Beträge sind mit dem Nominalwert angesetzt.

Diese Forderungen sind auch in der Solvabilitätsübersicht undiskontiert (mit dem Nominalwert) angesetzt, da es sich hierbei um kurzfristige Außenstände und zahlungnahe Positionen handelt.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Vermögenswert in T€	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Δ
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	3.540	3.540	0

Diese Forderungen enthalten die fälligen Beträge aus Forderungen gegenüber Geschäftspartnern, Mitarbeitern und der öffentlichen Hand.

Der Wertansatz in der Solvabilitätsübersicht folgt hier dem handelsrechtlichen Wertansatz. Die fälligen Beträge sind mit dem Nominalwert ausgewiesen. Da das Kontrahentenrisiko als nicht wesentlich angesehen wird, beinhalten diese kurzfristigen Forderungen keine weitergehenden Abschläge für Forderungsausfälle.

Diese Forderungen sind auch in der Solvabilitätsübersicht undiskontiert angesetzt, da es sich hierbei um kurzfristige Außenstände und zahlungnahe Positionen handelt.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Vermögenswert in T€	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Δ
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	384	384	0

Die Position „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ fasst die Zahlungsmittel zur Erfüllung kurzfristiger Zahlungsverpflichtungen zusammen. Diese sind nicht als Anlagen klassifiziert. Ansatz und Bewertung erfolgen bei dieser Position nach den Regelungen der IFRS, d. h. es wurden sogenannte „Cash and Cash Equivalents“ im Sinne der in IAS 7 für die Cashflow-Rechnung gegebenen Definition erfasst und die Bewertung erfolgte zum Nennwert. Grundsätzlich wurden unter diesem Posten Bank- und Guthaben ausgewiesen.

Ein Unterschied zur Rechnungslegung gemäß HGB existiert nicht.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswert in T€	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Δ
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	2	2	0

Die Position beinhaltet Vermögenswerte, die nicht bereits an anderer Stelle in der Solvabilitätsübersicht anzusetzen sind.

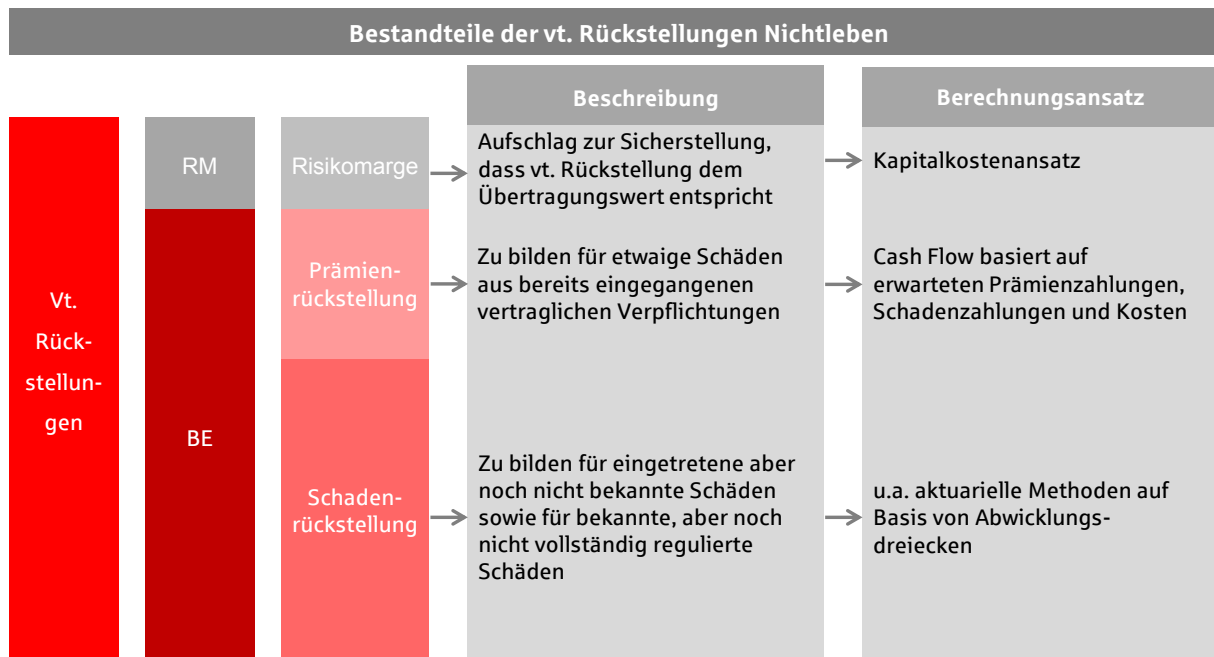
D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)

Die Deutsche Assistance Versicherung AG betreibt Geschäft in den Solvency-II-Geschäftsbereichen „Beistand“ sowie „Verschiedene finanzielle Verluste“.

Die versicherungstechnischen (vt.) Rückstellungen werden auf vorsichtige, verlässliche und objektive Art und Weise berechnet. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II entspricht dem aktuellen Betrag, den ein Versicherungsunternehmen (VU) zahlen müsste, wenn die Versicherungsverpflichtungen unverzüglich auf ein anderes VU übertragen würden. Die bei der Berechnung verwendeten Daten sind vollständig, exakt und angemessen im Sinne des Art. 19 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und 2016/467.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen, welche sich als Summe der Schaden- und Prämienrückstellung ermitteln, sind dabei auf Basis des besten Schätzwertes der Verpflichtungen (Best Estimate) zuzüglich einer Risikomarge berechnet, was sich folgendermaßen veranschaulichen lässt:



Der beste Schätzwert entspricht dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Der beste Schätzwert wird brutto, d. h. ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge berechnet.

Die Risikomarge stellt den Preis für die Kapitalkosten bzw. die Risikoübernahme dar.

In der Nichtlebensversicherung setzt sich der beste Schätzwert aus zwei Bestandteilen zusammen:

- Schadenrückstellung für bereits eingetretene, jedoch nicht bekannte oder nicht vollständig regulierte Schäden
- Prämienrückstellung für etwaige Schäden aus bereits eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen

Hierbei werden sämtliche ein- sowie ausgehenden Zahlungsströme berücksichtigt, beispielsweise Prämien, Schadenzahlungen und Schadenregulierungskosten im Rahmen der Vertragsgrenzen.

Bei der DAV ergibt sich zum Stichtag 31.12.2016 folgende quantitative Übersicht:

Übersicht – Geschäftsbereich „Beistand“ Versicherungstechnische Rückstellungen in T€	Solvency-II- Wert	HGB-Wert	Δ
vt. Bruttorekstellungen (gesamt)	655	620	35
- Best Estimate der vt. Bruttorekstellungen	521	–	–
- Risikomarge	134	–	–

Übersicht – Geschäftsbereich „Verschiedene finanzielle Verluste“ Versicherungstechnische Rückstellungen in T€	Solvency-II- Wert	HGB-Wert	Δ
vt. Bruttorekstellungen (gesamt)	668	584	84
- Best Estimate der vt. Bruttorekstellungen	543	–	–
- Risikomarge	125	–	–

Ermittlung der Schadenrückstellung

Zur Berechnung der Best-Estimate-Schadenrückstellung werden historische Abwicklungsdreiecke, welche sich aus den Schadenzahlungen und den Schadenregulierungskosten ergeben, herangezogen. Diese werden mit aktuariellen Methoden fortgeschrieben.

Ermittlung der Prämienrückstellung

Die Ermittlung der Prämienrückstellung erfolgt auf Basis von zukünftigen Zahlungsströmen für Prämien, Schadenzahlungen und Kosten. Hieraus werden die Verpflichtungen aus zukünftiger Gefahrentragung des zum Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestands gebildet.

Ermittlung der Risikomarge

Die Risikomarge wird mit einem Kapitalkostenansatz abgebildet. Zur Berechnung müssen die (Ein-Jahres-)SCRs an allen zukünftigen Bewertungsstichtagen bis zur vollständigen Abwicklung des aktuellen Bestandes geschätzt werden. Die Projektion der zukünftigen SCR's erfolgt bei der DAV auf Basis eines Risikotreiberansatzes. Dieser schreibt die nicht hedgebaren Risiken, welche sich aus dem Ausfallrisiko, dem versicherungstechnischen Risiko und dem operationalen Risiko ergeben, fort. Nach der Diskontierung mit der risikofreien Zinsstrukturkurve werden die zukünftigen SCR's mit dem unter Solvency II vorgegebenen Kapitalkostensatz in Höhe von 6 % multipliziert, sodass sich die Risikomarge als Barwert der zukünftigen Kapitalkosten ergibt.

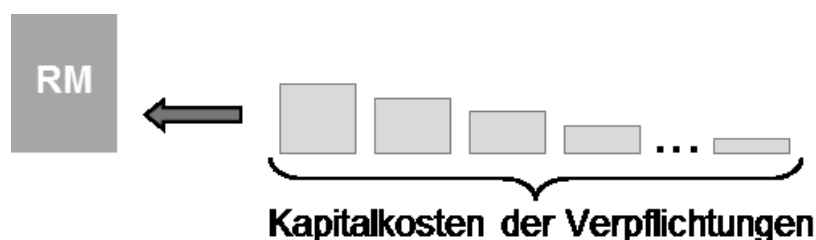


Abbildung: Ermittlung der Risikomarge

Grad der Unsicherheit

Aufgrund der jungen Historie der DAV konnte der beste Schätzwert zum Stand 31.12.2016 zum dritten Mal gebildet werden. Hierbei weist das indirekte Geschäft im Geschäftsbereich „Beistand“ das größte Volumen sowie die längste Historie (2011–2016) auf. Bei der Bewertung der Risiken in den vt. Rückstellungen sollten folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- Die separate Berechnung in den beiden Geschäftsbereichen sowie dem direkten und indirekten Geschäft mindert die Datenhistorie sowie das Volumen pro Berechnung. Auf Basis dieser Unterteilung verursacht die geringe Datenhistorie insbesondere im direkten Geschäft beider Geschäftsbereiche Unsicherheiten bei der Berechnung.
- Des Weiteren sind in den von der DAV betriebenen Geschäftsbereichen „Verschiedene finanzielle Verluste“ und „Beistand“ die Risikomaße für das Rückstellungsrisiko, welche die Unsicherheiten in der Rückstellungsbildung des jeweiligen Geschäftsbereichs widerspiegeln, mit jeweils 20 % (Parameter der Standardformel) angesetzt.

Unterschiede in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen zwischen Solvency II und HGB

Die Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Bilanzierung resultieren im Wesentlichen aus der Bewertungsmethodik und aus der Ausweisteknik unter Solvency II bzw. HGB. Unter HGB setzen sich die versicherungstechnischen Rückstellungen aus der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, Beitragsüberträgen und sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen zusammen. Wie oben dargestellt, bestehen sie unter Solvency II aus der diskontierten Schaden- und Prämienrückstellung sowie einer Risikomarge, welche keine handelsrechtliche Gegenposition findet.

D.3. Sonstige Verbindlichkeiten

Übersicht – sonstige Verbindlichkeiten in T€	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Δ
Andere Rückstellungen als vt. Rückstellungen	382	382	0
Rentenzahlungsverpflichtungen	1.224	698	526
Latente Steuerschulden	98	0	98
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	532	532	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	2.520	2.520	0
Sonstige Verbindlichkeiten gesamt	4.756	4.132	624

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Verbindlichkeit in T€	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Δ
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	382	382	0

Der als Rückstellung in der Solvabilitätsübersicht angesetzte Betrag stellt – vergleichbar mit den Grundsätzen des IAS 37 – die bestmögliche Schätzung der Ausgabe dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Abschlussstichtag erforderlich ist. Das Bewertungsprinzip umfasst bei der Bewertung die bestmögliche Schätzung der zur Abwicklung der Verpflichtung erwarteten Ausgaben. Hierunter fallen Rückstellungen, sofern sie nicht versicherungstechnische Rückstellungen sind.

Gemäß Solvency-II-Bewertungsprinzipien umfasst die Bewertung das Best Estimate der zur Abwicklung der Verpflichtung erwarteten Ausgaben einschließlich der Pflicht zur Diskontierung.

Da es sich hier um kurzfristige Verbindlichkeiten handelt (ca. 1 Jahr) und keine weiteren quantitativen oder qualitativen Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen, wird der HGB-Wert angesetzt.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Verbindlichkeit in T€	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Δ
Rentenzahlungsverpflichtungen	1.224	698	526

Bei der Bewertung von Rentenzahlungsverpflichtungen in der Solvency-II-Bilanz wird auf den IAS 19 zurückgegriffen. Dieser Bilanzposten korrespondiert grundsätzlich mit der zugehörigen Aktivposition „Überschuss aus Altersversorgungsleistungen“.

Die Rentenzahlungsverpflichtung nach HGB kann nicht unverändert übernommen werden, da bei der Rückstellungsberechnung die zugrunde liegenden Rentenzahlungen nicht mit der Basiszinsstrukturkurve gemäß Solvency II, sondern mit den nach HGB (gem. BilMoG) maßgeblichen Zinssätzen diskontiert werden.

Die Rentenzahlungsverpflichtung nach Solvency II ist aufgrund der Berücksichtigung von Gehalts- und Pensionssteigerungen sowie des in der Regel geringeren Marktzinses tendenziell höher als die HGB-Rückstellung.

Die Berechnung der Rentenzahlungsverpflichtung nach deutscher handelsrechtlicher Rechnungslegung erfolgt unter Berücksichtigung aktueller Sterblichkeits- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten, zukünftiger Gehalts- und Lohnsteigerungen und Rententrendannahmen sowie eines durchschnittlichen Marktzinses der vergangenen zehn Geschäftsjahre, vorgegeben durch die Deutsche Bundesbank.

Latente Steuerschulden

Verbindlichkeit in T€	Solvency-II-Wert	HGB Wert	Δ
Latente Steuerschulden	98	0	98

Latente Steuern gemäß Solvency II beschreiben einen Ausgleich von temporären Differenzen zwischen den ökonomischen Werten jedes einzelnen Vermögenswertes und jeder einzelnen Verbindlichkeit in der Solvabilitätsübersicht und den in einer Bilanz für Steuerzwecke zugeordneten Werten. Diese Differenzen sollen mit ihrem individuellen Steuersatz nach dem jeweils geltenden Steuerregime belegt werden. Es handelt sich dabei um fiktive Steuern. Sie errechnen sich aus Differenzen der einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Steuerbilanz und der Solvabilitätsübersicht. Es wird unterschieden zwischen aktiven und passiven Steuerlatenzen. Passive latente Steuern (deferred tax liabilities (DTL)) entstehen, wenn in der Solvabilitätsübersicht entweder Vermögenswerte höher oder Verbindlichkeiten geringer bewertet werden als in der Steuerbilanz. Für die Berechnung der latenten Steuern ist ein Ertragssteuersatz von 31,33 % angesetzt worden.

Der verwendete Steuersatz ist so gewählt, dass er dem bei der Realisierung des Vermögenswertes erwarteten Steuersatz entspricht.

Die im Rahmen des HGB-Jahresabschlusses angesetzten Steuerrückstellungen und sonstigen Steuerverbindlichkeiten werden auch unter Solvency II nicht als latente Steuern angesetzt.

In der Solvency-II-Bilanz werden die latenten Steuern nicht diskontiert.

Die latente Steuerschuld resultiert im Wesentlichen aus dem Unterschiedsbetrag bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen und Unternehmensanleihen.

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Verbindlichkeit in T€	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Δ
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	532	532	0

Hierunter fallen die sich aus den laufenden Abrechnungen mit den Vor- und Rückversicherern ergebenden Verbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft. Bei zum Abschlussstichtag gekündigten Rückversicherungsverträgen umfassen die Abrechnungsverbindlichkeiten auch die auf diese entfallenden versicherungstechnischen Rückstellungen, sofern sie zum Abschlussstichtag abgelöst wurden.

Da es sich hier um kurzfristige (ca. 1 Jahr) Verbindlichkeiten handelt und keine weiteren quantitativen oder qualitativen Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen, wird der HGB-Wert angesetzt.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Verbindlichkeit in T€	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Δ
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	2.520	2.520	0

Unter diese Position fallen die Verbindlichkeiten aus fälligen Beträgen. Ausgenommen hierbei ist die Versicherungstechnik. Eingeschlossen werden die Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, Zulieferern und gegenüber der öffentlichen Hand. Gemäß Solvency II ist keine gesonderte Position für laufende Steuerverbindlichkeiten erforderlich.

Da es sich hier um kurzfristige (ca. 1 Jahr) Verbindlichkeiten handelt und keine weiteren quantitativen oder qualitativen Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen, wird der HGB Wert angesetzt.

D.4. Alternative Bewertungsmethoden

Gemäß Artikel 263 der Delegierte Verordnung müssen alternative Bewertungsmethoden gemäß Artikel 10 Absatz 5 beschrieben werden, wenn sie angewandt werden.

Dazu gehört, dass:

- Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmt werden, auf die ein Bewertungskonzept Anwendung findet,
- die Anwendung eines ggf. betreffenden Bewertungskonzepts auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten begründet wird,
- die dem Bewertungskonzept zugrunde liegenden Annahmen dokumentiert werden,
- etwaige Unsicherheiten in der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mithilfe von Bewertungskonzepten eingeschätzt werden sowie
- die Angemessenheit der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mithilfe von Bewertungskonzepten einer regelmäßigen Überprüfung vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen unterzogen wird.

Übernahme von HGB-Werten in die Solvabilitätsübersicht

Werden teilweise HGB-Werte in unsere Solvabilitätsübersicht übernommen, dann werden diese Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf der Grundlage der Bewertungsmethoden bewertet, die bei der Erstellung der handelsrechtlichen Abschlüsse gemäß Artikel 9 Absatz 4 genutzt wurden. In diesen Fällen berichten wir sowohl in der qualitativen als auch der quantitativen Berichterstattung gemäß Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe d.

Gemäß § 74 (2) VAG in Verbindung mit Art. 75 (1a) Rahmenrichtlinie werden Vermögenswerte mit dem Marktwert bewertet.

Für die Ermittlung des Marktwertes sind gemäß Art. 9 Nr. 2 DVO grundsätzlich die Internationalen Rechnungslegungsstandards zugrunde zu legen.

Bei der Wahl der Bewertungsmethode ist zwingend die Bewertungshierarchie nach Art. 10 DVO einzuhalten. Sofern keine Marktpreise oder gemäß der Fair-Value-Hierarchie von Marktpreisen abgeleitete Werte verfügbar sind, kann auf alternative Bewertungsmethoden zurückgegriffen werden.

Die DAV setzt im Wesentlichen folgende alternative Bewertungsmethoden ein:

- **Ertragswertverfahren:** Der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Wert (Ertragswert) entspricht dem Barwert der den Unternehmenseignern zufließenden finanziellen Überschüsse. Die abzusendenden Nettoeinnahmen ergeben sich dabei aufgrund des Anspruchs des Unternehmenseigners auf Ausschüttungen bzw. Entnahmen der vom Unternehmen erwirtschafteten finanziellen Überschüsse abzüglich etwaiger zu erbringender Einlagen der Eigner. Wertbestimmend sind dabei diejenigen finanziellen Überschüsse, die als Nettoerträge in den Verfügungsbereich der Eigentümer gelangen. Zugrunde liegende Daten sind dabei Plan-Bilanzen, Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Finanzplanungen. Bei der Bestimmung der Nettozuflüsse werden zudem inländische und ausländische Ertragssteuern des bewerteten Unternehmens und grundsätzlich die aufgrund des Eigentums am Unternehmen beim Unternehmenseigner entstehenden Ertragssteuern berücksichtigt.

Die Diskontierung der Zahlungsströme erfolgt über den risikolosen Basiszinssatz. Ferner wird die Übernahme der unternehmerischen Unsicherheiten durch einen Risikoaufschlag berücksichtigt.

Beim Ertragswertverfahren handelt es sich gemäß IDW S 1 i. d. F. 2008 um ein auch nach Solvency II anerkanntes Verfahren zur Unternehmensbewertung. Dieses kann somit als alternative Bewertungsmethode gemäß der Solvency-II-Bewertungshierarchie herangezogen werden, sofern es keine gesonderten Vorschriften gibt, die dies explizit ausschließen.

Der Ertragswert für Immobilien entspricht dem gemäß §§ 17–20 ImmoWertV auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge ermittelten Wert. Dieser ist nach herrschender Meinung vereinbar mit dem Neubewertungsmodell gemäß IAS 16 bzw. dem beizulegenden Zeitwert gemäß IAS 40. Somit handelt es sich auch hier um ein nach Solvency II zulässiges Verfahren.

- **Barwertmethode:** Bei der Barwertmethode wird der Zeitwert ermittelt, indem individuelle Zahlungsströme je Einzeltitel diskontiert werden. Die Zahlungsströme stellen erwartete Zahlungen an den Investor dar, die sich in Abhängigkeit der Art des Investments ergeben. Für festverzinsliche Wertpapiere ergeben sich diese beispielsweise aus den Zinszahlungen zum jeweiligen Zinstermin und aus dem Nennbetrag bei Fälligkeit.

Die Abzinsung der Zahlungsströme erfolgt mit währungsabhängigen Zinsstrukturkurven. Dem Bonitätsrisiko des Kontrahenten sowie dem Liquiditätsrisiko wird über Kreditrisikozuschläge und Liquiditätszuschläge, sog. Spreads, Rechnung getragen. Die Bonitäts- und Liquiditätsspreads werden in Abhängigkeit der Laufzeit und des Emittenten ermittelt. Bei den zur Bewertung herangezogenen Parametern Zinskurve und Spread wird dabei die Anzahl am Markt beobachtbarer Parameter maximiert.

Bei der Barwertmethode handelt es sich um ein zulässiges alternatives Bewertungsverfahren im Sinne der Solvency-II-Bewertungshierarchie.

- **Angepasste Equity-Methode:** Die angepasste Equity-Methode wird bei der Bewertung von verbundenen Versicherungsunternehmen unter Solvency II herangezogen. Es handelt sich dabei um ein in Art. 13 DVO definiertes Bewertungsverfahren, bei dem Versicherungsunternehmen mit ihrem anteiligen Solvency-II-Eigenkapital angesetzt werden. Dieses ergibt sich als anteiliger Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten beim Tochterunternehmen. Ansatz und Bewertung dieser Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen dabei gemäß Solvency II unter Beachtung der in diesem Handbuch dargestellten Prinzipien.

Die Anwendung der hier genannten alternativen Bewertungsmethoden gemäß Artikel 263 Delegierte Verordnung wird, sofern zutreffend, in diesem Kapitel in den jeweiligen Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten beschrieben.

D.5. Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Informationen vor, die über oben genannte Ausführungen hinaus zu berichten sind.

E. Kapitalmanagement

E.1. Eigenmittel

Solvency II stellt an Versicherungsunternehmen bestimmte Anforderungen an die Solvenzkapitalausstattung, um den Mindestkapitalbedarf (MCR) und den Solvenzkapitalbedarf (SCR) zu bedecken.

Ziel des Kapitalmanagements der DAV ist es, diese Anforderungen mit den Eigenmitteln gemäß der in Art. 82 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 beschriebenen Anrechnungsfähigkeit und Begrenzungen für Tier 1, 2 und 3 und einem über das SCR hinausgehenden Kapitalpuffer zu erfüllen.

Die vorhandenen Eigenmittelbestandteile werden im Hinblick auf ihre Anrechenbarkeit zu den Basiseigenmitteln analysiert und klassifiziert.

E.1.1. Verfügbare Eigenmittel

Die verfügbaren Eigenmittel setzen sich aus den Basiseigenmitteln und den ergänzenden Eigenmitteln zusammen. Basiseigenmittel sind der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich des Betrages der eigenen Aktien, nicht anzuerkennender Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten sowie vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen.

Ergänzende Eigenmittel sind solche, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können, sofern die Aufsicht diese nach einer Kriterienprüfung genehmigt.

Die Basiseigenmittel der DAV setzen sich aus Tier-1-Eigenmitteln in Höhe von 12.660 T€ sowie Tier-3-Eigenmitteln in Höhe von 263 T€ zusammen. Tier-2-Eigenmittel sind nicht vorhanden.

Basiseigenmittel in T€	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Tier 3
Grundkapital	101	101		
Kapitalrücklagen	9.026	9.026		
Ausgleichssaldo (Überleitungsreserve)	3.533	3.533		
Latente Steuerforderungen nach Saldierung	263			263
Summe	12.923	12.660	0	263

Wie dargestellt, bestehen die Basiseigenmittel der DAV aus dem Grundkapital in Höhe von 101 T€, der Kapitalrücklage in Höhe von 9.026 T€, dem Ausgleichssaldo in Höhe von 3.533 T€ sowie den latenten Netto-Steueransprüchen.

Grundkapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt 101 T€ und ist eingeteilt in 101 Namensstückaktien zu je 1 T€.

Das Grundkapital wird als solches bezeichnet, sofern zum einen die Aktien direkt vom Unternehmen ausgegeben werden und zum anderen die Aktien, im Falle der Insolvenz, einen Anspruch des Inhabers auf das Restvermögen der Gesellschaft verkörpern.

Ausgleichssaldo

Gemäß Solvency II wird der Ausgleichssaldo ermittelt, indem vom Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten sämtliche Basiseigenmittel, vom Unternehmen

gehaltenen eigenen Aktien, vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte, andere anerkannte Basiseigenmittel und Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten abgezogen werden.

	SII	HGB	Umbe- wertung	
	in T€	in T€	in T€	in T€
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten				12.923
Grundkapital				101
Kapitalrücklage				9.026
Latente Steueransprüche nach Saldierung				263
Summe abzuziehende Andere Basis-eigenmittelbestandteile				0
Bewertungsunterschiede				
Vermögenswerte	19.002	14.464	4.538	
Versicherungstechnische Rückstellungen	1.323	686	637	
Andere Verbindlichkeiten	4.756	4.132	624	
Ausgleichssaldo (Überleitungsreserve)				3.533

Im Ausgleichssaldo sind die Bewertungsdifferenzen bzw. überschießenden Eigenmittelpositionen der HGB-Bilanz im Vergleich zur Bewertung nach Solvency II im Sinne der Solvency II Rahmenrichtlinie erfasst. Der Ausgleichssaldo wird berechnet unter der Berücksichtigung der Neubewertung der Vermögenswerte (i. H. v. 4.538 T€), der versicherungstechnischen Rückstellungen (i. H. v. 637 T€), der anderen Verbindlichkeiten (i. H. v. 624 T€) und latenter Steueransprüche nach Saldierung (i. H. v. 263 T€).

Daraus ergeben sich für DAV verfügbare Eigenmittel i. H. v. 12.923 T€, die zum Stichtag gänzlich aus Basiseigenmitteln bestehen. Die Basiseigenmittel setzen sich im Wesentlichen zusammen aus dem Grundkapital in Höhe von 101 T€, der Kapitalrücklage in Höhe von 9.026 T€ und dem Ausgleichssaldo in Höhe von 3.533 T€ sowie den latenten Netto-Steueransprüchen.

E.1.2. Anrechenbare Eigenmittel

Zur Bestimmung der anrechenbaren Eigenmittel sind neben der Eigenmittellgüte zusätzlich quantitative Anforderungen an die Zusammensetzung der zur Bedeckung heranzuziehenden Eigenmittel zu beachten. Dabei ist grundsätzlich zwischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Bedeckung des SCR und Anforderungen im Zusammenhang mit der Bedeckung des MCR zu unterscheiden.

Klasse	SCR-Bedeckung	MCR-Bedeckung
Tier 1	Min. 50 %	Min. 80 %
Tier 2	Max. 50 %	Max. 20 %
Tier 3	Max. 15 %	Keine

Hierbei darf die Summe der Tier 1 Bestandteile aus eingezahlten nachrangigen Mitgliederkonten, eingezahlten Vorzugsaktien, eingezahlten nachrangigen Verbindlichkeiten sowie der Bestandteile der Übergangsregelung nicht mehr als 20 % des Gesamtbetrages von Tier 1 betragen.

Basiseigenmittel in T€	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Tier 3
zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderungen (SCR)	12.923	12.660	0	263
zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderungen (MCR)	12.660	12.660	0	

Ergänzende Eigenmittel bestehen bei der DAV nicht.

Insgesamt ergibt sich für die DAV die folgende Eigenmittelsituation:

Anrechenbare Eigenmittel für SCR in T€	
Tier 1	12.660
Tier 2	0
Tier 3	263
Anrechenbare Eigenmittel	12.923
SCR	8.660
Bedeckung SCR	149,2 %
Eigenmittellücke	0

Anrechenbare Eigenmittel für MCR in T€	
Tier 1	12.660
Tier 2	0
Anrechenbare Eigenmittel	12.660
MCR	2.500
Bedeckung MCR	506,4 %

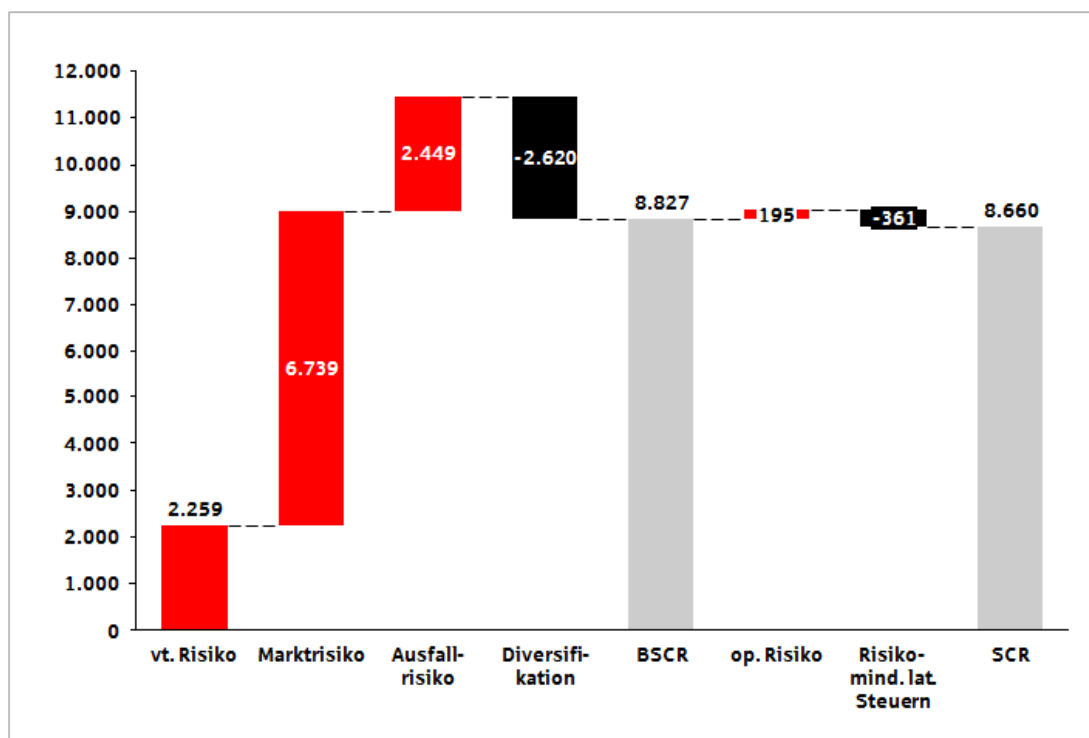
E.2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

E.2.1. SCR und MCR zum Bilanzstichtag

Die SCR-Bedeckungsquote bzw. Solvabilitätsquote beträgt zum Stichtag 31.12.2016 149,2 %. Das SCR der DAV beträgt 8.660 T€, das MCR 2.500 T€.

Die Standardformel für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung berücksichtigt neben versicherungstechnischen Risiken sowohl Marktrisiken als auch operationelle Risiken. Außerdem werden Diversifikationseffekte zwischen den Risikokategorien und der risikomindernde Effekt latenter Steuern berücksichtigt.

Für die Aufteilung des SCR auf die Risikokategorien ergibt sich das folgende Bild:



Die wesentlichen Treiber des SCR sind das Marktrisiko sowie das Ausfallrisiko. Diversifikationseffekte führen zu einer Reduktion innerhalb des Marktrisikos um ca. 2.620 T€.

E.2.2. Vereinfachte Berechnung und unternehmensspezifische Parameter

Weder vereinfachende Berechnungen noch USP finden Anwendung.

E.2.3. Änderungen des SCR und MCR während der Berichtsperiode

Die wesentlichen Einflussfaktoren des SCR (aggregiert, auf Ebene der Risikokategorien und der Einzelrisiken) werden zusammenfassend in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

	SCR_{31.12.2016} in T€	SCR_{Vorjahr} in T€	Abweichung in T€	Abweichung in %
SCR	8.660	–	–	–
Markt	6.739	–	–	–
Zins	137	–	–	–
Aktien	1.975	–	–	–
Immobilien	0	–	–	–
Spread	92	–	–	–
Fremdwährung	0	–	–	–
Konzentration	6.398	–	–	–
Diversifikation	–1.862	–	–	–
Ausfallrisiko	2.449	–	–	–
Typ I	2.405	–	–	–
Typ II	58	–	–	–
Diversifikation	–14	–	–	–
vt. Schaden/Unfall	2.259	–	–	–
Prämien, Reserve	2.259	–	–	–
Storno	0	–	–	–
Diversifikation	0	–	–	–
Diversifikation BSCR	–2.620	–	–	–
Op. Risiko	195	–	–	–
Risikomind. Latente Steuern	–361	–	–	–

Im Berichtsjahr wurde die risikomindernde Wirkung latenter Steuern bei der Ermittlung der Kapitalanforderung berücksichtigt, die zu einer Reduktion der Kapitalanforderung um 361 T€ führt.

Die Mindestkapitalanforderung MCR in Höhe von 2.500 T€ beträgt regulatorisch mindestens 2.500 T€ (absolute Untergrenze); die Untergrenze ist aktuell ausschlaggebend.

E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Der durationsbasierte Ansatz beim Aktienrisiko wurde nicht verwendet.

E.4. Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Es wurde kein internes Modell im Berichtszeitraum beantragt oder verwendet.

E.5. Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Zum Bilanzstichtag sowie während des Berichtszeitraumes lag jederzeit eine ausreichende Bedeckung des SCR sowie MCR vor. Gegenwärtig sind keine Risiken bekannt, die zu einer Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung oder Mindestkapitalanforderung führen.

E.6. Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Informationen vor, die über oben genannte Ausführungen hinaus zu berichten sind.

Abkürzungsverzeichnis

ALM	Asset Liability Management
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BE	Best Estimate
CMS	Compliance Management System
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
DAS	Deutsche Assistance Service GmbH
DAV	Deutsche Assistance Versicherung AG
DTA	Deferred tax asset
DTL	Deferred tax liability
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EU	Europäische Union
GDV	Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards
IFRS	International Financial Reporting Standards
iVg	Immaterielle Vermögensgegenstände
L1	Level-I-Richtlinie 2009/138/EG
L2	Delegierte Level-II-Rechtsakte
MCR	Minimum Capital Requirement
MIS	Management Information System
n. F.	neue Fassung
ÖRAG	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
QRT	Quantitative Reporting Template
RSR	Regular Supervisory Reporting
SAA	Strategic Asset Allocation

SCR	Solvency Capital Requirement
Solvency II	Solvency II
T€	Tausend Euro
ÜbschV	Überschussverordnung
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VaR	Value at Risk
vt.	versicherungstechnisch
VU	Versicherungsunternehmen

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte
 Latente Steueransprüche
 Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen
 Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)
 Immobilien (außer zur Eigennutzung)
 Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen
 Aktien
 Aktien – notiert
 Aktien – nicht notiert
 Anleihen
 Staatsanleihen
 Unternehmensanleihen
 Strukturierte Schuldtitel
 Besicherte Wertpapiere
 Organismen für gemeinsame Anlagen
 Derivate
 Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten
 Sonstige Anlagen
 Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge
 Darlehen und Hypotheken
 Policendarlehen
 Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen
 Sonstige Darlehen und Hypotheken
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:
 Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen
 Krankenversicherungen
 Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen
 nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
 Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen
 Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und
 indexgebundenen Versicherungen
 nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
 Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und
 indexgebundenen Versicherungen
 Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden
 Depotforderungen
 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern
 Forderungen gegenüber Rückversicherern
 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)
 Eigene Anteile (direkt gehalten)
 In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte,
 aber noch nicht eingezahlte Mittel
 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II- Wert C0010
R0030	
R0040	361
R0050	
R0060	93
R0070	14236
R0080	
R0090	8975
R0100	
R0110	
R0120	
R0130	5260
R0140	403
R0150	4857
R0160	
R0170	
R0180	
R0190	
R0200	
R0210	
R0220	
R0230	
R0240	
R0250	
R0260	
R0270	
R0280	
R0290	
R0300	
R0310	
R0320	
R0330	
R0340	
R0350	
R0360	386
R0370	
R0380	3539
R0390	
R0400	
R0410	383
R0420	2
R0500	19002

	Solvabilität-II- Wert
	C0010
Verbindlichkeiten	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	
Bester Schätzwert	
Risikomarge	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	
Bester Schätzwert	
Risikomarge	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	
Bester Schätzwert	
Risikomarge	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	
Bester Schätzwert	
Risikomarge	
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	
Bester Schätzwert	
Risikomarge	
Eventualverbindlichkeiten	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	
Rentenzahlungsverpflichtungen	
Depotverbindlichkeiten	
Latente Steuerschulden	
Derivate	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	
Nachrangige Verbindlichkeiten	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	
Verbindlichkeiten insgesamt	
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	
R0510	1323
R0520	1323
R0530	
R0540	1063
R0550	259
R0560	
R0570	
R0580	
R0590	
R0600	
R0610	
R0620	
R0630	
R0640	
R0650	
R0660	
R0670	
R0680	
R0690	
R0700	
R0710	
R0720	
R0740	
R0750	382
R0760	1223
R0770	
R0780	98
R0790	
R0800	
R0810	
R0820	
R0830	531
R0840	2519
R0850	
R0860	
R0870	
R0880	
R0900	6079
R1000	12922

Anhang I
S. 17.01.02
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft									
Krankheitskosten- versicherung C0020	Einkommens- ersatz- versicherung C0030	Arbeitsunfall- versicherung C0040	Kraftfahrzeug- haftpflicht- versicherung C0050	Sonstige Kraftfahrt versicherung C0060	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung C0070	Feuer- und andere Sach- versicherungen C0080	Allgemeine Haftpflicht- versicherung C0090	Kredit- und Kautions- versicherung C0100	
R0010									
R0050									
R0060									
R0140									
R0150									
R0160									
R0240									
R0250									
R0260									
R0270									
R0280									
R0290									
R0300									
R0310									
Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft									
Krankheitskosten- versicherung C0020	Einkommens- ersatz- versicherung C0030	Arbeitsunfall- versicherung C0040	Kraftfahrzeug- haftpflicht- versicherung C0050	Sonstige Kraftfahrt versicherung C0060	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung C0070	Feuer- und andere Sach- versicherungen C0080	Allgemeine Haftpflicht- versicherung C0090	Kredit- und Kautions- versicherung C0100	
R0320									
R0330									
R0340									

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung					In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				
Rechtsschutz- versicherung C0110	Beistand C0120	Verschiedene finanzielle Verluste C0130	Nichtproportionale Krankenrück- versicherung C0140	Nichtproportionale Unfallrück- versicherung C0150	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrück- versicherung C0160	Nichtproportionale Sachrück- versicherung C0170	Nichtlebens- versicherungs- verpflichtungen gesamt C0180		
R0010									
R0050									

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Risikomarge
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und

Bester Schätzwert
Prämienrückstellungen
Brutto
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Schadenrückstellungen
Brutto
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert – brutto
Beste Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen
Brutto
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert – netto
Risikomarge
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Beste Schätzwert
Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR**MCR****Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR****Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR**

R0500	12922	12660				262
R0510	12660	12660				
R0540	12922	12660	0	0		262
R0550	12660	12660	0	0		
R0580	8.660					
R0600	2.500					
R0620	1.49					
R0640	5.06					

C0060						
R0700	12922					
R0710						
R0720						
R0730	9389					
R0740						
R0760	3533					
R0770						
R0780						
R0790						

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)

Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte

Sonstige Basiseigenmittelbestandteile

Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage**Erwartete Gewinne**

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

Anhang I

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
 Gegenparteiausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

	Brutto- Solvenzkapitalanforderung C0110	USP C0080	Vereinfachungen C0090
R0010	6738		
R0020	2448		
R0030			
R0040			
R0050	2259		
R0060	-2620		
R0070	0		
R0100	8826		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung
 Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

	C0100
R0130	194
R0140	0
R0150	-360
R0160	
R0200	8660
R0210	
R0220	8660
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt
Solvenzkapitalanforderung
Weitere Angaben zur SCR
 Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für
 Sonderverbände nach Artikel 304

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungsstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

R0010	C0010
	827

MCR_{NL}-Ergebnis

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungs- technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
	C0020	C0030
R0020		
R0030		
R0040		
R0050		
R0060		
R0070		
R0080		
R0090		
R0100		
R0110		
R0120	520	4376
R0130	542	2111
R0140		
R0150		
R0160		
R0170		

Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung
Sonstige Kraftfahrversicherung und proportionale Rückversicherung
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung
Beistand und proportionale Rückversicherung

Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung
Nichtproportionale Krankenrückversicherung
Nichtproportionale Unfallrückversicherung
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung
Nichtproportionale Sachrückversicherung

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

R0200	C0040
	0

MCR_L-Ergebnis

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungs- technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
R0210	C0050	C0060
R0220		
R0230		
R0240		
R0250		

Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen
 Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen
 Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen
 Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen
 Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen

Berechnung der Gesamt-MCR

R0300	C0070
R0310	827
R0320	8660
R0330	3897
R0340	2165
R0350	2165
	2500
R0400	C0070
	2500

Lineare MCR
 SCR
 MCR-Obergrenze
 MCR-Untergrenze
 Kombinierte MCR
 Absolute Untergrenze der MCR

Mindestkapitalanforderung

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf
Telefon 0211 529-50
Telefax 0211 529-5199
E-Mail info@deutsche-assistance.de
Internet www.deutsche-assistance.de

Deutsche Assistance
Versicherung